

Stadt Schwentimental

Der Bürgermeister



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	151/2020	Datum:	19. November 2020
------------------	------	----------	--------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	X	Ausschuss für Bauwesen	03.12.2020
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	03.12.2020
6	X	Hauptausschuss	07.12.2020
7	X	Stadtvertretung	10.12.2020

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Schröter
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentimental);
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung/Umweltbericht nebst Anlagen
- Gegenüberstellung Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Stadt Schwentimental beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines sogenannten „Quartierzentrums“ am St.-Annen-Weg zu schaffen.

Der Ausschuss für Bauwesen hat den Aufstellungsbeschluss zur dafür unter anderem notwendigen 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentimental) am 15.08.2019 gefasst.

Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen:

Sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit wurden im November/Dezember 2019 frühzeitig beteiligt. Von Ende Juni bis Anfang August 2020 schlossen sich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an.

Im Rahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingereicht:

- Das Innenministerium (Landesplanungsbehörde) teilt mit, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht. Der Anregung, die Bezeichnung des Sondergebietes näher zu spezifizieren, wurde bereits im Entwurf gefolgt.
- Auf Grund verschiedener Hinweise des Innenministeriums (Referat für Städtebau) werden die Planunterlagen redaktionell angepasst. Dies betrifft vor allem die Ausführungen zu den Planungszielen, der Standortauswahl und dem Vorhabenumfang.
- Vor dem Hintergrund der von der B76 bzw. der Bahnstrecke Kiel-Lübeck ausgehenden Emissionen bitten das Wirtschaftsministerium (Abteilung Verkehr) bzw. die DB AG um Prüfung und ggf. Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B76 wurde bereits die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Straßenlärm im Plangebiet erreicht, so dass weitere Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.
Der zur Bahnstrecke ausgerichtete Teil des Plangebietes wird seit Jahrzehnten als Alten- und Pflegeheim genutzt. Trotz der räumlichen Nähe sind nach Kenntnis der Stadt keine Lärmkonflikte zu Tage getreten. Somit wird derzeit davon ausgegangen, dass keine ortsbaulich relevanten Störwirkungen bestehen, die eine Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erfordern. Eine abschließende Prüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.
- Der Gewässerunterhaltungsverband weist zur Oberflächenentwässerung darauf hin, dass maximal der landwirtschaftliche Spitzenabfluss in die Oberflächengewässer eingeleitet werden darf. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist schadlos zu beseitigen. Eine mögliche technische Alternative besteht in der Rückhaltung und gedrosselten Ableitung in den vorhandenen Regenkanal. Dem Bauherrn bleibt es überlassen, andere, ebenfalls genehmigungsfähige Entwässerungskonzepte zu verfolgen. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist spätestens zum Bauantragsverfahren zu führen.
- Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) lehnt eine Bebauung im Plangebiet unter Hinweis auf die im Umfeld vorkommenden Arten sowie die befürchtete Beeinträchtigung des Biotopverbundes (Kleingewässer, Landschaftsschutzgebiet) ab. Die Bedenken werden nicht geteilt. Mit dem vorliegenden Umweltbericht sowie dem Artenschutzbericht werden die Auswirkungen der Planung bewertet und notwendige Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Kleingewässer und Knick bleiben erhalten. Die mit der heranrückenden Bebauung verbundene Funktionsbeeinträchtigung kann durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

- Die während der frühzeitigen Beteiligung vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) geforderte Vervollständigung des Umweltberichtes wurde bereits im Entwurf berücksichtigt. Der Anregung zur Bereitstellung von Fledermausquartieren und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse soll nicht gefolgt werden, weil diese Arten nicht von der Planung betroffen sind. Hinweise zur Eingriffsregelung werden auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.
- Anlieger P1 (August-Streifert-Straße) hinterfragt in seinen Stellungnahmen (P1.1 + P1.2) Details, insbesondere zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes und der Inanspruchnahme der August-Streifert-Straße. Thematisiert werden auch der Knick- und Baumschutz und die geplante Höhenlage des Gebäudes. Die vorgebrachten Fragen werden im Wesentlichen auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

Darüber hinaus wird vorgetragen, das vorliegende Verkehrsgutachten basiere auf einem von der jetzigen Planung abweichenden Vorhabenumfang und es seien Standortalternativen zu prüfen.

Das Verkehrsgutachten stellt eine grundsätzliche Verträglichkeit des Sondergebietes fest. Details zu Art und Maß der Nutzung sind im Bebauungsplan festzusetzen. Das Vorhaben ergänzt das bestehende Alten- und Pflegeheim um weitere artverwandte Einrichtungen. Der Standort wird für die geplante Nutzung als geeignet und verträglich angesehen. Alternative Flächen sind nicht verfügbar.

Eine ausführliche Gegenüberstellung der während der verschiedenen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie der Abwägungsvorschläge der Verwaltung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung schlägt vor, die öffentlichen und privaten Belange wie in den Anlagen beschrieben untereinander und gegeneinander abzuwägen und die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Mit dem Abwägungsvorschlag sind lediglich redaktionelle Anpassungen der Planunterlagen verbunden. Eine erneute Auslegung wird damit nicht erforderlich.

Daher wird des Weiteren vorgeschlagen, den Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt Stadt Schwentental) nebst Begründung inklusive Umweltbericht mit folgendem Planinhalt zu fassen:

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Entsprechend dem Ziel der Bauleitplanung wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „soziale und gesundheitliche Einrichtungen“ dargestellt (hierzu Stellungnahmen zu Nrn. 1.1, 2.1, 4.1/4.2, P1.2)

Umweltbericht:

Der Flächennutzungsplanänderung liegt ein Umweltbericht bei, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden (hierzu Stellungnahmen zu Nrn. 2.1, 26.1, P1.1)

Mit dem Vorhaben ist ein Verlust an Einzelbäumen sowie eine zusätzliche Versiegelung verbunden. Die Funktion des Kleingewässers sowie des Knicks werden trotz

Erhalt durch das Heranrücken der Bebauung gestört. Der Ausgleich kann auf Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt werden.

Artenschutz:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen ausweislich einer entsprechenden Untersuchung des Büros Bioplan, Großharrie, keine Bedenken gegen die Bauleitplanung, sofern artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Verwendung von insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung, Amphibienschutzzaun) sowie die vorgesehene Knickneuanlage und ein Ersatz entfallender Bäume umgesetzt werden. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zu treffen hierzu Stellungnahmen zu Nrn. 25.1, P1.1).

Sonstiges:

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 – „Quartierzentrum Schreiberkoppel“ aufgestellt. Die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung sind abgeschlossen. Die Abwägung sowie die abschließende Beschlussfassung werden derzeit durch die Verwaltung vorbereitet.

3. Lösungsvorschlag

Siehe Sachverhalt und Problemdarstellung

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mit dem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss sind keine wesentlichen haushaltsrechtlichen Auswirkungen verbunden.

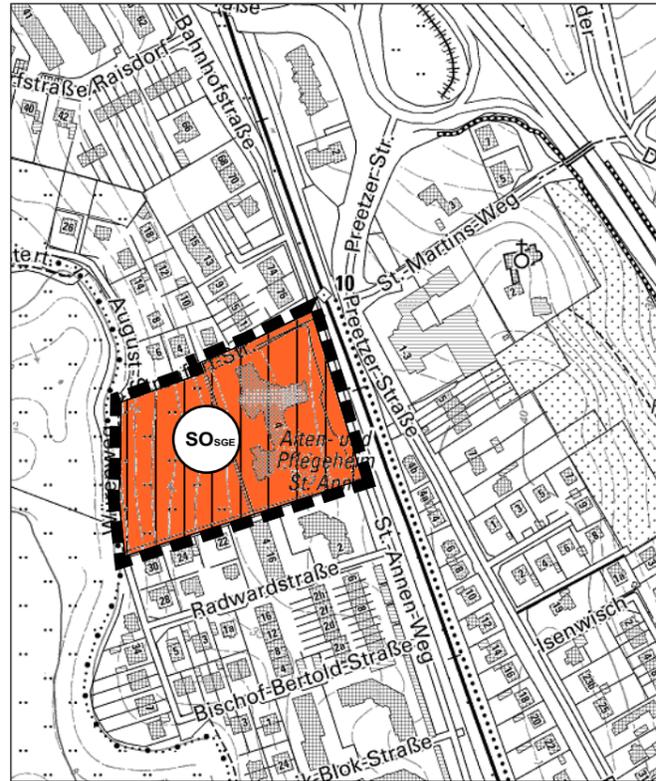
5. Beschlussempfehlung:

a) Die im Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange werden wie in den anliegenden Planunterlagen und der beigefügten Gegenüberstellung beschrieben untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

b) Der Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentimental) nebst Begründung inklusive Umweltbericht wird gefasst.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentental) Kreis Plön



Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017

Planzeichen Erläuterung, Rechtsgrundlage

1. Darstellungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet
„soziale und gesundheitliche Einrichtungen“
(SO_{SGE})

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
+ § 11 BauNVO

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am und durch Einstellung ins Internet am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Schwentental durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am und durch Einstellung ins Internet am
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss für Bauwesen hat am den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck in den Kieler Nachrichten und durch Einstellung ins Internet am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.schwentental.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Schwentental, den
.....
Siegel
Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schwentental, den
.....
Siegel
Bürgermeister

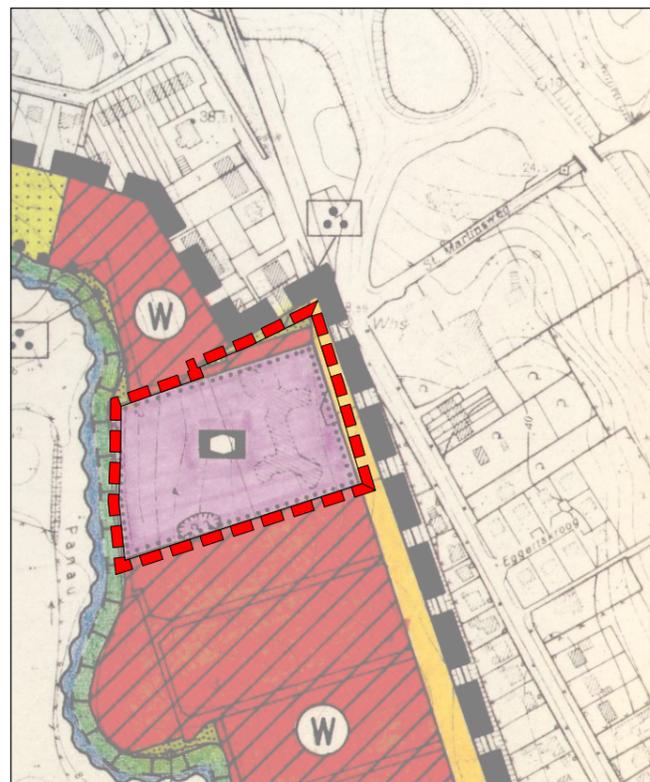
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig – Holstein hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: - genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am sowie durch Einstellung ins Internet am bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens – und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Schwentental, den
.....
Siegel
Bürgermeister

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentental), Kreis Plön

Für das Gebiet westlich des St.-Annen-Weges, südlich der August-Streifert-Straße und nördlich der Bebauung an der Radwardstraße

Bearbeitung : 29.10.2019, 10.02.2020, 04.05.2020, 26.11.2020



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zur Information.
Dieser Ausschnitt ist durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr wirksam.

Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

Planzeichen Erläuterung, Rechtsgrundlage



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

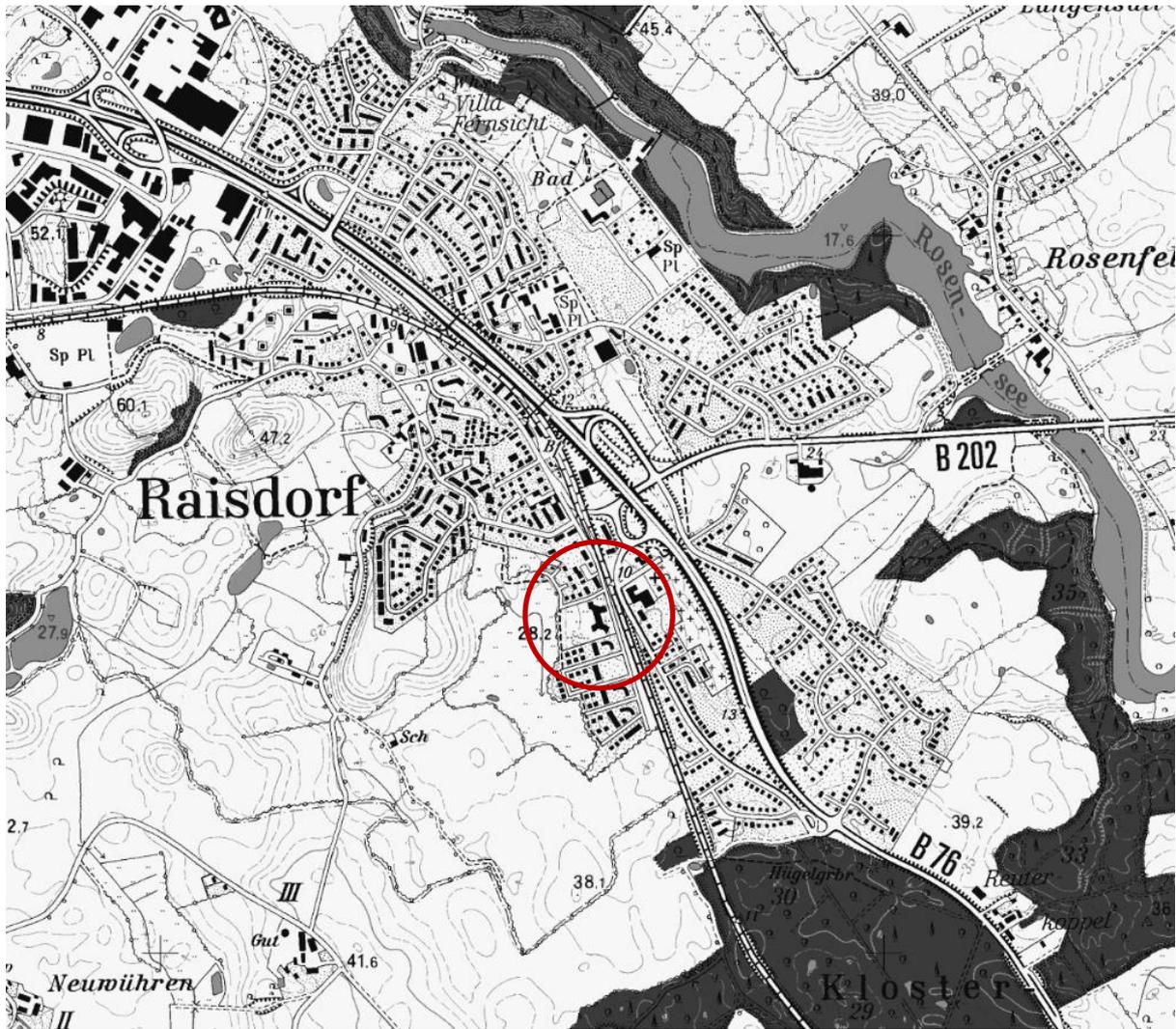


Maßstab 1 : 5.000

GEÄNDERT : redaktionell geändert gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom

STAND DER PLANUNG: ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB □ § 4a(3) BauGB ■ § 6 BauGB

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
KÜHLE-KOERNER-GUNDELACH PartG mbB
SCHLEIWEG 10 - 24106 KIEL - FON 0431 596746C
info@b2k.de - www.b2k-architekten.de



BEGRÜNDUNG

zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentental), Kreis Plön

Für das Gebiet westlich des St.-Annen-Weges, südlich der August-Streifert-Straße und nördlich der
Bebauung an der Radwardstraße

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB

Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431-59674683 - 0 - Fax: 0431-59674699 - info@b2k.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65

- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 04.05.2020, 26.11.2020

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

I.	BEGRÜNDUNG	3
1.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	3
2.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
3.	STAND DES VERFAHRENS	4
4.	LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	4
5.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN.....	5
5.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	5
5.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	6
5.3	17. Änderung des Flächennutzungsplanes (1995)	6
5.4	Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.....	7
6.	STANDORTWAHL.....	8
7.	DARSTELLUNGEN DER 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	8
8.	ERSCHLIEÖUNG UND STELLPLÄTZE	9
9.	VER- UND ENTSORGUNG	9
10.	ALTLASTEN.....	10
11.	KAMPFMITTEL.....	10
12.	LÄRMIMMISSIONEN.....	10
12.1	Verkehrslärm - Bahnstrecke 'Kiel - Lübeck'	10
12.2	Verkehrslärm - Bundesstraße B 76	10
13.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
14.	ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG.....	12
II.	UMWELTBERICHT.....	13

I. Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

In der Stadt Schwentimental ist entsprechend dem allgemeinen Trend der demografischen Entwicklung mit einer Zunahme des Anteils älterer Bevölkerungsschichten an der Gesamtbevölkerung zu rechnen. Der Demografiebericht für den Ortsteil Raisdorf (2016) bestätigt diese Annahme. Gleichzeitig hat eine in den Jahren 2016/2017 durchgeführte Sozialraumanalyse aufgezeigt, dass im Ortsteil Raisdorf der Stadt Schwentimental ein Angebot an Tagespflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen für Senioren fehlt. Eine verbesserte medizinische Versorgung wäre ebenso wünschenswert wie die Einrichtung eines Quartiersmanagements mit intergenerativem Treffpunkt. Der Bedarf an Kindertageseinrichtungen ist in der Stadt insgesamt weiterhin hoch.

Die Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH (DOA) betreibt in Schwentimental seit vielen Jahren ein Alten- und Pflegeheim. Sie plant eine Erweiterung der Einrichtung um ein sogenanntes "Quartierszentrum", bestehend aus Pflegewohnungen, einer Tagespflegeeinrichtung, eines Kindergartens mit drei Gruppen, zweier Praxen für medizinische Berufe (z.B. Physiotherapeut, Ergotherapeut, Fußpflege) und eines „Quartierstreffs“.

Aus Sicht der Stadt können mit diesem Vorhaben wichtige Bedarfe der sozialen Infrastruktur in der Stadt Schwentimental bedient werden. Das Angebot an sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen in der Stadt würde qualitativ und quantitativ verbessert. Die Einrichtungen entsprechen dem in der Sozialanalyse aufgezeigten Bedarf.

2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 wurde von einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Regelverfahren geändert. Das Verfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 mit der Bezeichnung „Quartierszentrum Schreiberkoppel“ fortgeführt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ermöglicht einen größeren Spielraum bei den planungsrechtlichen Festsetzungen und ist deutlicher auf die Verwirklichung des konkreten Vorhabens ausgerichtet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 sieht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO vor. Diese Flächenausweisung lässt sich nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Der Ausschuss für Bauwesen hat daher in seiner Sitzung am 15.08.2019 den Aufstellungsbeschluss zu dieser 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um den Flächennutzungsplan an die nunmehr geänderten städtebaulichen Planungen anzupassen.

Rechtsgrundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.07.2020 (BGBl. I S. 1328), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 13.11.2019 (GVBl. S. 425), und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) wurde vom 19.11.2019 bis 13.12.2019 durch Auslegung im Rathaus der Stadt Schwentinental durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit vom 14.11.2019 bis zum 13.12.2019 durchgeführt.

Am 09.06.2020 wurde durch den Ausschuss für Bauwesen der Stadt Schwentinental der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 07.08.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 07.08.2020 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am _____ geprüft und abgewogen.

Die Stadtvertretung fasste am _____ den abschließenden Beschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Kommunalpolitisch gehört die Stadt Schwentinental mit ihren zwei Ortsteilen Raisdorf und Klausdorf zum Kreis Plön. Die Stadt Schwentinental hat ca. 13.600 Einwohner und grenzt an den Siedlungsraum der Landeshauptstadt Kiel an. Die Zentren der Stadt Kiel und der Stadt Schwentinental liegen ca. 12 km voneinander entfernt und sind durch die in diesem Abschnitt vierspurig ausgebaute Bundesstraße 76 (B 76) verbunden. Die B 76 teilt Schwentinental in einen Nord- und einen Südabschnitt und bindet die Stadt an die Landeshauptstadt, an Lübeck und das überregionale Verkehrsnetz an. Parallel zur B 76 verläuft die Bahnstrecke von Kiel nach Lübeck mit Bahnhof im Ortsteil Raisdorf.

Die gute Verkehrsanbindung bedingte in den vergangenen 40 Jahren, dass sich das Gewerbe- und Einkaufsgebiet „Ostseepark“ (OT Raisdorf) etablieren konnte, das heute das räumliche Bindeglied zwischen den beiden Ortsteilen darstellt. Neben dieser prägenden städtebaulichen Struktur und der räumlichen Nähe zur direkt angrenzenden Landeshauptstadt Kiel ist die Stadt Schwentinental durch die landschaftlich reizvolle Lage am Rande der Holsteinischen Schweiz mit ihren großen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten geprägt. Die bewaldeten Ufer im Flusstal der Schwentine erstrecken sich durch beide Ortsteile bis zu ihrer Mündung in die Kieler Förde. Diese Naturräume und das Angebot an Freizeitaktivitäten wie dem Schwentinepark (OT Raisdorf) mit einem Gehege für heimische Tierrassen, einem großen Abenteuerspielplatz und dem beheizten Freibad bieten einen hohen Erholungswert.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Raisdorf westlich des 'St.-Annen-Weges', südlich der 'August-Streifert-Straße' und nördlich der Bebauung an der 'Radwardstraße'.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,84 ha. Der Geltungsbereich wird von dem Bestandsgebäude des bestehenden Alten- und Pflegeheims, der dazugehörigen Stellplatzanlage sowie von einer Wiesenfläche/Pferdekoppel eingenommen. Weiterhin befinden sich im südlichen Randbereich ein Feuchtbiotop und im westlichen Randbereich Gehölzstrukturen.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Schwentinental die folgenden Aussagen:

- Die Stadt liegt im 'Verdichtungsraum' des Oberzentrums Kiel.
- Die Stadt ist ' Stadtrandkern II. Ordnung '.
- Die Stadt befindet sich im '10km-Umkreis um das Oberzentrum Kiel'.
- Die Stadt befindet sich auf der 'Siedlungsachse Kiel-Preetz'.
- Am nordöstlichen Randbereich des Stadtgebietes verläuft eine 'Biotopverbundachse - Landesebene'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind hinsichtlich der vorliegenden Planung - Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheims - folgende Ausführungen zu entnehmen:

Kap. 4.4 Senioren 1G: Seniorenpolitik soll den demografischen und sozialstrukturellen Veränderungen Rechnung tragen und an den Interessen, Fähigkeiten und Neigungen der älteren Generation ansetzen (Kompetenzmodell). Dabei sollen auch die Belange älterer Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden. Neben der Sicherstellung der flächendeckenden medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen auf hohem Niveau ist dem Aspekt der Stärkung ihrer Selbständigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die älteren Menschen sollen ihre Ressourcen sinnvoll in das gesellschaftliche Zusammenleben einbringen.

Kap. 4.6 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport 1G: In allen Landesteilen soll eine gleichwertige medizinisch leistungsfähige stationäre und ambulante Versorgung sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die ländlichen Räume. Die wohnortnahe ambulante Versorgung durch Hausärzte, Fachärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken sowie das Netz von Rettungsdiensten und Krankenhäusern sollen bedarfsgerecht der demografischen Entwicklung Rechnung tragen. [...]

2G: In allen Teilräumen müssen die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer und teilweise auch pflegebedürftiger Menschen angepasst werden. In zumutbarer Entfernung sollen in allen Landesteilen quantitativ und qualitativ ausreichende Angebote sichergestellt werden. Vor allem in den ländlichen Regionen sind abgestimmte Planungen für ambulante und stationäre Angebote und Einrichtungen der Altenpflege erforderlich. [...]

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zu Kindertageseinrichtungen folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 4.3 ist dargelegt, dass in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll (vgl. LEP, S. 101).

Bewertung

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Stadt bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Stadt liegt im 'Ordnungsraum' des Oberzentrums Kiel.
- Die Stadt ist ' Stadtrandkern II. Ordnung '.
- Die Stadt befindet sich auf der 'Siedlungsachse Kiel-Preetz'.
- Der nordöstliche Randbereich des Stadtgebietes grenzt an ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft'.
- Der nordöstliche Randbereich des Stadtgebietes grenzt an einem 'Regionalen Grünzug'.

Bewertung

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht den Vorgaben des Regionalplanes.

5.3 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (1995)

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan besteht für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen'.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 sieht die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO vor. Diese Flächenausweisung lässt sich nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

5.4 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Nachdem die Stadt Schwentental im Jahr 2008 aus dem Zusammenschluss der Gemeinden Raisdorf und Klausdorf hervorgegangen ist, wurde am 30.06.2011 der Aufstellungsbeschluss der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Stadt Schwentental durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentental beschlossen.

Derzeit arbeitet die Stadt Schwentental daran, die Unterlagen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinden Raisdorf und Klausdorf zusammenzufügen, um einen wirksamen Flächennutzungsplan für die Stadt Schwentental zu erstellen. Als nächster Verfahrensschritt ist der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental (ehemals Gemeinde Raisdorf) wird, wie alle durchgeführten Änderungen der Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Raisdorf und Klausdorf, in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental übernommen.

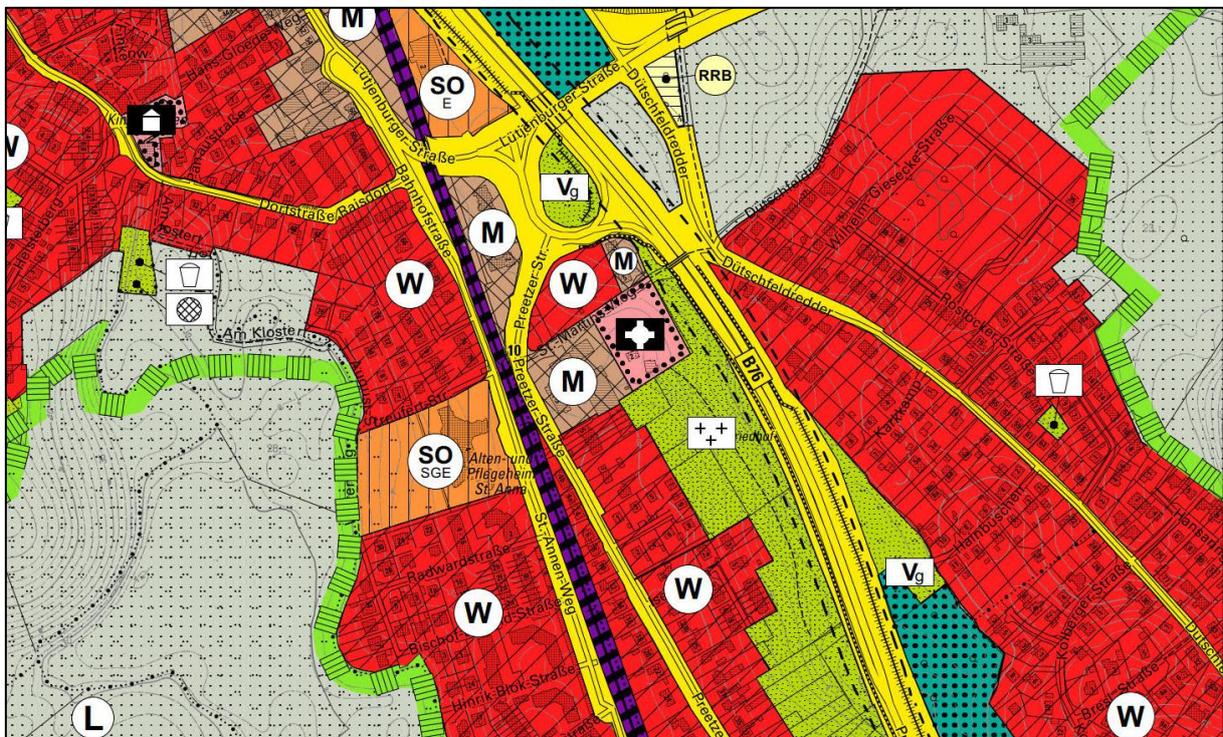


Abbildung 1: Ausschnitt des im Aufstellungsverfahren befindlichen F-Planes

6. Standortwahl

Die Einrichtung des Altenwohn- und Pflegeheims ist in der Stadt ein seit 1991 gefestigter Standort. Mit der vorliegenden Planung soll die bestehende Nutzung um Pflegewohnungen und um eine Einrichtung für die Tagespflege ergänzt werden. Hierdurch wird der Standort gestärkt. Ferner ergeben sich Synergieeffekte durch das räumliche Nebeneinander der bestehenden Nutzung und der geplanten Nutzungen. Die Pflegewohnungen ermöglichen ein selbstbestimmtes Wohnen in einer Wohnung. Dadurch, dass eine ambulante Pflege als Leistung angeboten wird, können die Bewohner auch dann in der Wohnung wohnen bleiben, wenn sie sich nicht mehr selbst versorgen können. Weiterhin ist es vorstellbar, dass die Bewohner von der Küche des Alten- und Pflegeheimes zu den Mahlzeiten versorgt werden.

Die genannten Synergieeffekte und der Umstand, dass es sich bei dem Alten- und Pflegeheim und bei dem geplanten Vorhaben um denselben Betreiber handelt, lassen es sinnvoll erscheinen, dass die Nutzungen an einem Standort gebündelt werden.

Zu dem Planvorhaben lassen sich die folgenden Feststellungen treffen:

- das Grundstück ist für die geplante Bebauung geeignet;
- für die umgebende Wohnnutzung ergeben sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen;
- die Haupteinschließung erfolgt über den 'St.-Annen-Weg';
- die 'August-Streifert-Straße' wird in einem untergeordneten Umfang für die Erschließung genutzt;
- sowohl der 'St.-Annen-Weg' als auch die 'August-Streifert-Straße' können den zusätzlich anfallenden Verkehr problemlos aufnehmen;

Der Standort ist zudem geeignet, um dort zusätzlich eine Kindertagesstätte und einen Bürger-Treffpunkt ("Quartierstreff") zu errichten.

Neben der sachlichen Eignung der Fläche für das geplante Vorhaben und den Vorteil, die Synergieeffekte nutzen zu können, ist für die Standortwahl von entscheidender Bedeutung, dass die Stadt nicht über eine eigene Fläche verfügt, auf der sie die geplanten Nutzungen realisieren könnte. Es besteht auch nicht die Aussicht, dass die Gemeinde in absehbarer Zeit eine geeignete Fläche käuflich erwerben könnte.

7. Darstellungen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält die folgende Darstellung:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „soziale und gesundheitliche Einrichtungen (**SO_{SGE}**).

Begründung:

Entsprechend dem Planungsziel soll auf Ebene des Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen' ausgewiesen werden. Mit der genannten Darstellung im Flächennutzungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

8. Erschließung und Stellplätze

Der Plangeltungsbereich wird weiterhin primär über den 'St.-Annen-Weg' erschlossen.

Die Erschließung über die 'August-Streifert-Straße' darf lediglich für die Feuerwehrezufahrt, für die Behindertenstellplätze, Ver- und Entsorgungsfahrten (Belieferung mit Lebensmitteln sowie Abfallentsorgung), Hol- und Bringdienste der Tagespflege sowie Umzugstransporte der Seniorenwohnungen genutzt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechend detaillierte Festsetzungen zur Erschließung aufgenommen werden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Schwentimental GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten im Siedlungsgebiet so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalisationsnetz der Stadt Schwentimental geleitet.

Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser ist schadlos zu beseitigen. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist spätestens im Bauantragsverfahren zu führen. Denkbar wäre eine gedrosselte Ableitung in den vorhandenen Regenwasserkanal.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Versorgung mit Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie wird durch Anschluss an die vorhandenen Versorgungsnetze der Stadtwerke Schwentimental GmbH sichergestellt.

Versorgung mit Gas

Die Gasversorgung erfolgt durch den Konzessionsnehmer der Stadt Schwentimental, derzeit Stadtwerke Schwentimental GmbH.

Müllentsorgung

Die Müllbeseitigung wird durch die Abfallentsorgung des Kreises Plön sichergestellt.

10. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

11. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Stadt Schwentinental zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauträger wird darauf hingewiesen, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollte, damit evtl. Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes hat es bereits eine Untersuchung durch den Kampfmittelräumdienst gegeben.

12. Lärmimmissionen

12.1 Verkehrslärm - Bahnstrecke 'Kiel - Lübeck'

Östlich des Baugrundstückes verläuft in einer Entfernung von ca. 20 m eine Bahnstrecke. Es handelt sich um die Bahnstrecke, die die Städte Kiel und Lübeck verbindet. Durch den Bahnbetrieb entsteht Verkehrslärm, der im Plangebiet zu Lärmimmissionen führt. Das bestehende Gebäude entfaltet die Wirkung einer Lärmschutzwand. Das bedeutet, dass in dem Bereich, der westlich des Gebäudes liegt, die Immissionsrichtwerte sowohl für den Tageszeitraum als auch für den Nachtzeitraum eingehalten werden. An der Ostseite des Gebäudes werden die Immissionsrichtwerte hingegen überschritten.

Es wird davon ausgegangen, dass in dem Gebäude, d.h. bei geschlossenen Fenstern, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Für den Fall, dass das Gebäude abgerissen werden sollte, müsste darauf geachtet werden, dass bei einem Neubau an den zur Bahnstrecke ausgerichteten Fassaden das Schalldämmmaß eingehalten wird, das für einen Lärmpegelbereich III gilt. Dieses Schalldämmmaß gilt sowohl für die Fassadenmaterialien als auch für die Fenster. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung geprüft.

12.2 Verkehrslärm - Bundesstraße B 76

Eine Beeinträchtigung durch Straßenlärm ist nicht zu erwarten. Vor einigen Jahren wurde an der Bundesstraße B 76 Lärmschutzwände errichtet, um die Wohnbebauung entlang der 'Preetzer Straße' sowie in den Straßen 'Eggertskroog' und 'Isenwisch' vor Lärm zu schützen. Von dieser Lärmschutzmaßnahme profitiert die Bebauung im Plangebiet.

13. Auswirkungen der Planung (Umweltbericht)

Die Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH (DOA) betreibt in Schwentimental seit vielen Jahren ein Alten- und Pflegeheim. Sie plant eine Erweiterung der Einrichtung um ein sogenanntes "Quartierszentrum", bestehend aus Pflegewohnungen, einer Tagespflegeeinrichtung, eines Kindergartens mit drei Gruppen, zweier Praxen für medizinische Berufe und eines „Quartiers-treffs“.

Durch die Planung wird dem steigenden Bedarf an Tagespflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen für Senioren (Pflegewohnungen) für die Stadt Schwentimental und insbesondere im Ortsteil Raisdorf nachgekommen. Des Weiteren werden im Neubau Flächen geschaffen, um zusätzliche Angebote in der Pflege, der Betreuung und der medizinischen Versorgung unterbringen zu können. Neben dem Aspekt der Pflege und Gesundheit wird durch die Planung einer Kindertagesstätte auch dem steigenden Bedarf an Kindergartenplätzen nachgekommen.

Die Ziele und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) werden mit der Planung eingehalten. Vorgaben aus dem Regionalplan ergeben sich nicht.

Mit der Planung werden Flächen für den Erweiterungsbau sowie zur Erweiterung der Stellplatzanlage versiegelt. Dies betrifft Flächen, die bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 46 als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt bzw. festgesetzt worden sind.

Negative Auswirkungen für den 'St.-Annen-Weg' und die 'August-Streifert-Straße' durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen sind ebenfalls nicht erkennbar, da durch die Erweiterung lediglich ein geringfügig zusätzliches Verkehrsaufkommen entsteht. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sollen Regelungen getroffen werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. U.a. soll die bestehende Stellplatzanlage ausgebaut werden, um den erhöhten Stellplatzbedarf auf dem Grundstück unterzubringen. Die Zufahrt der erweiterten Stellplatzanlage sowie der zusätzlich geplanten zweiten Stellplatzanlage soll ausschließlich über den 'St.-Annen-Weg' erfolgen. Über die 'August-Streifert-Straße' wird lediglich die Feuerwehrezufahrt, die Behindertenstellplätze sowie die Ver- und Entsorgung erschlossen werden. Besucherverkehr über die Zufahrt der 'August-Streifert-Straße' sollen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Der Ziel- und Quellverkehr, der insbesondere durch den Betrieb der Kindertagesstätte verursacht wird, kann von der Straße 'St.-Annen-Weg' aufgenommen werden. Durch die geplanten Stellplätze, die auf dem Gelände geplant sind, wird es in dem 'St.-Annen-Weg' und der 'August-Streifert-Straße' zu keiner Zunahme des ruhenden Verkehrs kommen.

Der Betrieb der Kindertagesstätte führt zu Lärm, der dadurch verursacht wird, dass die Kinder draußen, d.h. im Außenspielbereich, spielen werden. Dieser Lärm stellt gemäß § 22 Abs. 1 a Bundesimmissionsschutzgesetz keine schädliche Umwelteinwirkung für das Schutzgut 'Mensch' (menschliche Gesundheit) dar. Das bedeutet, dass dieser Lärm im rechtlichen Sinne nicht als schädlich gilt. Dieser Lärm gilt vielmehr als zumutbar und muss deshalb von den Anwohnern hingenommen werden.

Die Auswirkungen der Planung für Natur und Umwelt lassen sich durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgleichen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 74

werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung geprüft werden. Ferner werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

14. Anlagen zur Begründung

- Verkehrsgutachten, Wasser- und Verkehrs-Kontor, Neumünster, Bearbeitungsstand: 09. Januar 2018
- Artenschutzbericht, Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner, Großharrie, Bearbeitungsstand: 20. September 2018

II. Umweltbericht

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Altenholz

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.

Schwentinental, den

Unterschrift/Siegel

.....
- Bürgermeister -

Aufgestellt: 26.11.2020



ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
KÜHLE-KOERNER-GUNDELACH PartG mbB
SCHLEIWEG 10 - 24106 KIEL - FON 0431 5967460
info@b2k.de - www.b2k-architekten.de

Stadt Schwentimental

Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Quartierszentrum“

für das im Bereich des bestehenden Alten- und Pflege-
heimes St. Anna vorgesehene Quartierszentrum

Umweltbericht

Aufgestellt:

Altenholz, 05.05.2020

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Inhalt

1	Einleitung (Anlass und Umfang der Umweltprüfung).....	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele	1
1.3	Relevante Umweltschutzziele und ihre Bedeutung in der Planung.....	1
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	1
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	2
1.3.3	Entwicklungsziele	2
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	3
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	3
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	3
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	3
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands	8
2.2.1	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	15
2.2.4	Planungsalternativen	15
2.2.5	Störfallrelevanz (Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind)	16
2.2.6	Eingriffsregelung.....	16
3	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Schwierigkeiten, Kenntnislücken	16
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (auch im Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen)	16
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17
3.4	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen.....	18

1 Einleitung (Anlass und Umfang der Umweltprüfung)

Das seit 1991 an der Straßenecke St.-Annen-Weg und August-Streifert-Straße bestehende Alten- und Pflegezentrum St. Anna im Schwentintaler Ortsteil Raisdorf soll zu einem sog. Quartierszentrum mit angegliederter Kita, altersgerechtem Wohnen und Tagespflege erweitert werden. Dazu stellt die Stadt einerseits die 34. Änderung des Raisdorfer Flächennutzungsplanes (der ehemaligen Gemeinde Raisdorf) und andererseits den Bebauungsplan Nr. 74 auf.

Mit dieser Unterlage wird der Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf vorgelegt.

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 1,90 ha umfassende Plangebiet (PG) liegt im südlichen Teil der Stadt Schwentintal westlich der Bahntrasse Kiel-Preetz. Über die Bahnhofstraße und den St.-Annen-Weg sowie die davon abzweigende August-Streifert-Straße ist das Areal verkehrlich erschlossen. Westlich jenseits eines Wanderweges und eines Knicks schließt die freie Landschaft an.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele

Übergeordnetes Planungsziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Nutzungen im Anschluss an das bestehende Alten- und Pflegeheim St. Anna. Als weitere Nutzungen sind u. a. das altersgerechte Wohnen, die Tagespflege, zwei Praxen, eine Wohnung für Pflegekräfte, ein Quartierstreff sowie eine Kindertagesstätte mit angegliederter Außenspielfläche vorgesehen. Zudem sollen zusätzliche Stellplätze gebaut werden. Der geltende F-Plan weist das Gelände bisher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚sozialen Zwecken dienende Gebäude‘ aus. Der geltende B-Plan Nr. 46 enthält im betreffenden Bereich die gleiche Darstellung. Die unter der Überschrift ‚Quartierszentrum‘ laufende geplante Nutzung im Erweiterungsbereich ist bei der bestehenden F-Plan-Ausweisung nicht möglich. Daher ist die 34. Änderung des F-Plans mit der Ausweisung als Sonderbaufläche ‚Quartierszentrum‘ erforderlich.

Die verbindliche Bauleitplanung für dieses Vorhaben erfolgt mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 74 „Sondergebiet Quartierszentrum“.

1.3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Bedeutung in der Planung

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Die Stadt Schwentintal gehört zum Planungsraum III (kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde). Gemäß dem Regionalplan für den Planungsraum III in der Fassung der Fortschreibung von 2000 gehört die Stadt Schwentintal zu dem Verdichtungs- und Ordnungsraum Kiel. Der Ordnungsraum ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Raumansprüchen, einen hohen Siedlungsdruck, weiter fortschreitende Verdichtung und eine im Vergleich zu anderen Räumen dynamischere Entwicklung.

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Flächen in diesem Raum sollen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden, damit qualitativ gute Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf den Siedlungsachsen vollziehen.

Nach der Karte des Regionalplans befindet sich Schwentintal auf der Siedlungsachse Kiel-Ostufer-Elmschenhagen-Schwentintal-Preetz.

Laut Regionalplan liegt das Plangebiet im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes. Der westlich und südwestlich angrenzende Außenbereich gehört zu

einem regionalen Grünzug, der von Bebauung freizuhalten ist. Zudem ist in Anlehnung an den Landschaftsrahmenplan und das dort verzeichnete Grundwasserschongebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt, in dem Raisdorf liegt.

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRPL) von 2000 für den Planungsraum III weist im betrachteten Bereich ein Wasserschongebiet aus. Die westlich anschließenden Außenbereichsflächen gehören zu einem vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiet und gleichzeitig hat dieser Raum eine besondere Erholungseignung. Der LRPL enthält keine Darstellungen (z. B. in Bezug auf den Biotopverbund, ökologisch wertvolle Landschaftsausschnitte), die im eng begrenzten Plangebiet dem angestrebten Vorhaben entgegenstehen. Inzwischen ist der westlich angrenzende Außenbereich als LSG ausgewiesen worden.

In der Nähe des PG existieren keine vorhandenen oder geplanten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie oder Europäische Vogelschutzgebiete.

Nach dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden Klausdorf/Schwentine und Raisdorf zur Stadt Schwentinal sind wie oben schon angesprochen gemeinsame Bauleit- und Landschaftsplanungen erforderlich. Daher werden aktuell einerseits der F-Plan und andererseits der Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt. Diese beiden vorbereitenden Pläne haben jedoch noch nicht den Stand erreicht, dass sie bei diesem Vorhaben herangezogen werden könnten.

Im Landschaftsplan der ehemaligen Gemeinde Raisdorf ist das im Geltungsbereich des neuen B-Planes Nr. 74 liegende Kleingewässer als Gewässerbiotop verzeichnet.

Der geltende B-Plan Nr. 46 bezieht das in dieser Bauleitplanung im Fokus stehende bisher unbebaute Areal westlich des Alten- und Pflegeheims ein in die Fläche für den Gemeinbedarf. Bisher ist das Gelände von Bebauung freigehalten worden. Zudem setzt der B-Plan im überplanten westlichen Bereich einen Pufferstreifen entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft hin fest; dieser ca. 20 m breite Geländestreifen ist als anzulegende Gehölzfläche verbindlich festgelegt. Die erforderliche Pflanzung wurde bisher nicht flächig umgesetzt, es wurde lediglich eine Baumreihe gepflanzt. Der Schutzstreifen ist während der Bauphase und im Anschluss daran zu erhalten und vor einer Beschädigung und Beeinträchtigung zu bewahren.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Als gesetzlich geschützter Biotop grenzt ein Knick das Plangebiet auf der westlichen Seite zur freien Landschaft hin ab.

Im Randbereich des Plangebietes existiert ein Kleingewässer, das bereits im älteren Raisdorfer Landschaftsplan verzeichnet ist und einen gesetzlichen Biotopstatus gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG besitzt.

Älterer Baumbestand innerhalb des Plangebietes fällt ab einer festgelegten Größe unter die Schutzbestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung. Ausgenommen sind davon u. a. Obstbäume, Birken, Pappeln und Weiden.

1.3.3 Entwicklungsziele

Im Sinne eines **Leitbildes** für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG und seiner näheren Umgebung lassen sich aus den Naturschutzgesetzen sowie den übergeordneten Planungen folgende Zielsetzungen ableiten, die auch als Maßstab für die Bewertung herangezogen werden:

- Das durch die geplante Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes geschaffene Quartierszentrum muss in das Ortsgefüge an dieser Stelle eingebunden werden, damit das Orts- und Landschaftsbild nicht dauerhaft beeinträchtigt sind. Dabei sind benachbarte Wohngrundstücke besonders zu beachten.

- Im und am Plangebiet vorhandener wertvoller Grün- und Biotopbestand muss erhalten, ergänzt und sinnvoll in die Bauleitplanung einbezogen werden. Das betrifft in erster Linie den Baumbestand und das südwestliche Kleingewässer, zudem auch die eingrünenden Hecken- und Knickstrukturen.
- Ein harmonischer Übergang zwischen dem im Plangebiet entstehenden neuen Siedlungsrand und dem westlichen Außenbereich ist erforderlich, wobei die Höhe der neuen Gebäude ein wesentlicher Aspekt dabei darstellt.
- Die zur freien Landschaft vorhandene landschaftsgerechte Eingrünung muss dauerhaft erhalten werden.
- Störungen der vorhandenen Biotopstrukturen infolge der Erweiterungs-Baumaßnahme müssen angemessen kompensiert werden.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Übergangsbereich vom ‚Moränengebiet der oberen Eider‘ zu der nordöstlich und östlich angrenzenden Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet‘. Beide Einheiten gehören zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Aus landschaftsplanerischer Sicht lässt sich die Ausgangssituation folgendermaßen umreißen:

Das schon Jahre existierende Alten- und Pflegeheim befindet sich im südlichen Teil vom Schwentintaler Ortsteil Raisdorf auf einem Grundstück, das am Siedlungsrand liegt. Das Alten- und Pflegeheim liegt an der Straßenecke August-Streifert-Straße und St.-Annen-Weg (einer Verlängerung der Bahnhofstraße). In südliche Richtung wird das Plangebiet des B-Planes Nr. 74 von den Siedlungsgrundstücken an der Radwardstraße begrenzt, dort finden sich mehrgeschossige Wohngebäude sowie Einfamilienhäuser.

Das Geländere relief des betreffenden Grundstückes ist deutlich in Richtung der sich anschließenden freien Landschaft geneigt. Der westlich angrenzende Raum gehört zu der Panau-Niederung, die sich südlich und südwestlich von Raisdorf erstreckt. Der südlich und südwestlich an den Siedlungsrand von Raisdorf anschließende Raum inkl. der Niederung der Panau ist als Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 ‚Postsee-Neuwührener Au-Klosterforst Preetz und Umgebung‘ ausgewiesen. Dieser Landschaftsausschnitt besitzt eine besondere Erholungseignung.

Das Gelände des bestehenden Alten- und Pflegeheims und der angrenzenden Freifläche fallen in Richtung Niederung von ca. 36 m ü NN auf ungefähr 31 m ü NN ab. Es handelt sich hierbei um den Übergangsbereich zwischen dem höheren Areal, das ursprünglich beackert worden ist, und der durch Grünlandnutzung und Gewässer geprägten Niederungslandschaft.

Aus dem alten Landschaftsplan der Gemeinde Raisdorf ist ersichtlich, dass die Niederungslandschaft ursprünglich durch Knicks von den höheren Ackerflächen abgetrennt war. Diese Knicks existieren noch, die zur Niederung geneigten Ackerflächen sind jedoch zwischenzeitlich für die Schaffung von Wohnsiedlungen genutzt worden. Entlang des Plangebietes verläuft parallel zu dem beschriebenen, am Niederungsrand befindlichen Knick ein Wanderweg, der sog. Würenweg. Weiter nördlich in Verlängerung dazu existiert ein

Wanderweg mit der Bezeichnung „Am Klosterteich“. Der am überplanten Grundstück vorbeilaufende wassergebundene Wanderweg hat einen redderartigen Charakter, weil auch am Grundstücksrand des Alten- und Pflegeheims ein heckenartiger, teilweise lückiger Gehölzbestand vorhanden ist. Dieser Gehölzbewuchs aus Knick und Hecke schirmt das betrachtete Areal sehr gut in Richtung freie Landschaft ab. Zusätzlich wurde damals beim Bau des Alten- und Pflegeheims am Grundstücksrand eine Baumreihe aus Kastanien gepflanzt, die inzwischen eine gute eingrünende Wirkung hat. Die ursprünglich festgesetzte flächige Abschirmungspflanzung ist an dieser Stelle nicht realisiert worden.

Das überplante Erweiterungsgelände ist Bestandteil des B-Planes Nr. 46. Für die anstehende Bebauung in Form der Erweiterung des Heimes und der Schaffung eines Quartierszentrums ist der bisher offen gehaltene untere Grundstücksteil an der Einrichtung St. Anna vorgesehen. Diese sich fast wie eine Baulücke darstellende Freifläche wurde bis 2018 als Pferdekoppel genutzt, eine kleine Reitfläche ist integriert. In 2019 fand keine Weidenutzung mehr statt. Den südlichen Abschluss der Pferdekoppel bildet eine Geländesenke, die von Gehölzen eingefasst ist. Dort findet sich ein als Biotop gesetzlich geschütztes Gewässer, das in den Sommermonaten trockenfallen kann. Im Sept. 2019 war eine Wasserfläche vorhanden. Dieses Gewässer ist bereits im alten Landschaftsplan der Gemeinde Raisdorf verzeichnet. Der geltende B-Plan Nr. 46 weist es als Biotop aus und umfasst es mit einer sog. T-Linie (Begrenzungslinie der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft). Neben diesem Biotopareal existierte 2018 noch ein kleiner Unterstand. Unmittelbar südlich des überplanten Grundstückes grenzen Wohngrundstücke an.

Abgesehen von den beschriebenen wertvollen Landschaftsstrukturen (angrenzender Knick und Kleingewässer) sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Als weiterhin wertvoll ist die am Grundstücksrand existierende Baumreihe aus Kastanien anzusehen, die unbedingt zu erhalten und vor Beeinträchtigungen infolge der zukünftigen Bautätigkeit zu bewahren ist. Das Alten- und Pflegeheim ist ansonsten intensiv eingegrünt mit zahlreichen wertvollen Laubbäumen, die teilweise schon recht mächtig sind. Eine Gruppe von auffälligen Linden markiert und begrünt den Eingangsbereich des Alten- und Pflegeheimes. Der Baumbestand gliedert die Außenanlagen und lässt beschattete Bereiche entstehen. Aus den Luftbildunterlagen ist ersichtlich, dass der Gehölzbestand im westlichen Bereich in den letzten Jahren ausgelichtet worden ist.

Das Grünland der überplanten Koppel ist nicht so artenreich ausgebildet, als dass es dem gesetzlich als Biotop geschützten Wertgrünland zugeordnet werden könnte.

Pflanzen und Tiere

Die im Gebiet vorhandenen Grünbestände – westlicher Knick, von Gehölzen eingefasstes Kleingewässer sowie der umfangreiche Baumbestand – stellen die wertvollsten Strukturelemente aus naturschutzfachlicher Sicht dar. Aufgrund der Aufgabe der Weidenutzung traten in 2019 vermehrt Blütenpflanzen im Bereich der bisherigen Pferdekoppel auf, die von Insekten und Schmetterlingen aufgesucht wurden.

Der Baumbestand ist gemäß mehrerer Ortsbesichtigungen noch nicht so alt, dass sich Höhlen und Spalten eingestellt haben. Daher werden keine für Fledermäuse wertvollen Quartiere in den Bäumen erwartet. Dennoch erfüllen die zahlreichen überwiegend heimischen Laubbäume wertvolle Funktionen.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung von einem biologischen Gutachter vorgelegt, der Folgendes zur Bestandssituation entnommen werden kann.

Der Dipl.-Biologe Detlef Hammerich kommt in seiner Ausarbeitung zu der Einschätzung, dass aus dem angestrebten Vorhaben keine besonderen negativen Folgen für die streng und

besonders geschützten Tierarten zu erwarten sind. Das Gutachten von September 2018 fokussiert im vorliegenden Fall Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien.

Kurzbewertung zu den Fledermausarten: Bei dem überplanten Grünland am südwestlichen Ortsrand von Schwentidental handelt es sich um eine Pferdeweide mit randlichen Gehölzen, die den Siedlungsraum mit dem offenen unbebauten Außenbereich vernetzt. Für die lokale Fledermauspopulation (in erster Linie Mücken- aber auch Zwergfledermäuse) ist der Planungsraum als Nahrungshabitat und Partnerfindungsraum von Bedeutung. Es wurden mindestens 5 (6) Fledermausarten nachgewiesen, darunter 3 gefährdete Arten und eine Art der Vorwarnliste. Es ist davon auszugehen, dass alle im Gebiet ermittelten fünf Fledermausarten das von Gehölzen gesäumte Grünland als Jagdhabitat (JH 1) nutzen. Vor allem Mückenfledermäuse jagen im PG regelmäßig auch in Gruppen. Eine essentielle Bedeutung des Jagdgebietes JH 1 ist allerdings für keine der im PG vorkommenden Arten anzunehmen. Ein Balzrevier (BR-Pip 1) wurde lokalisiert, das entweder der Mücken- oder der Zwergfledermaus zuzuordnen ist.

Insgesamt kommt dem PG als Fledermauslebensraum eine **mittlere Bedeutung (Wertstufe III** in einem 5-stufigen Bewertungssystem) zu.

Kurzbewertung zu den Brutvögeln: Die Brutvogelgemeinschaft des Plangebietes spiegelt das typische Artenspektrum im Übergangsbereich vom Siedlungsrand zur Agrarlandschaft wider und ist insgesamt als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen. Charakteristisch sind verschiedene häufige Vogelarten der Gärten und Knicks. Mit Star und Bluthänfling kommen potenziell zwei deutschlandweit gefährdete Arten vor. Goldammer, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling treten als Arten der bundesweiten Vorwarnliste „V“ auf. In den artenreich ausgeprägten Gehölzen am Rand des Grünlandes (zum Teil mit Säumen) sowie weiteren Grünstrukturen auf dem Gelände des Seniorenheims stehen mit verschiedenartigen Sträuchern, Gebüsch und Bäumen zahlreiche Nistmöglichkeiten für die Gehölzfrei- und -höhlenbrüter zur Verfügung, die von überwiegend anspruchslosen und störungstoleranten Arten in durchschnittlicher Dichte besiedelt werden. Als Gebäudebrüter sind typische Siedlungsarten vertreten, die ebenfalls überwiegend als störungsunempfindlich gelten. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als **mittel (mittlere Wertstufe III** in einem 5-stufigen Bewertungssystem) einzuordnen.

Amphibien:

Im PR findet sich ein Kleingewässer, das im Sommer trockenfallen kann. So trocknete es 2018 nach einer ungewöhnlich langen niederschlagsfreien Periode weitgehend aus und führte erst nach Regenfällen im August wieder Wasser. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Gewässer von mehreren Amphibienarten als Laichgewässer genutzt wird. Die Wasserverhältnisse 2018 können nicht als typisch angesehen werden. Das Gewässer ist von Gehölzen umstanden, in denen die Amphibienarten während ihrer terrestrischen Lebensphase Verstecke und Unterschlupf finden.

Im Zuge der zweimaligen Gewässeruntersuchung und den Einsatz von sog. Molchreusen konnten trotz der widrigen Bedingungen noch **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) und **Teichfrosch** (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen werden.

Potenziell sind auch andere häufige Arten wie **Erdkröte** und **Grasfrosch** zu erwarten. Teichfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch sind artenschutzrechtlich ohne Bedeutung. Sie gelten bei uns bis auf den Grasfrosch (Vorwarnliste „V“ auf der Roten Liste Schleswig-Holstein) (noch) als ungefährdet (vgl. KLINGE 2003).

Darüber hinaus können potenziell die drei artenschutzrechtlich bedeutenden Arten **Kammolch**, **Moorfrosch** und **Laubfrosch** im PG auftreten. Moorfrosch und Laubfrosch kommen laut WinArt-Datenabfrage (vgl. Kap. 4.3 im Artenschutzgutachten) im nahegelegenen Gewässer „Klosterweiher“ vor. Der Kammolch bevorzugt zwar tiefere Gewässer, sein Vorkommen kann aber ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden.

Als europarechtlich geschützte Amphibienarten kommen daher potenziell Moorfrosch, Laubfrosch und Kammolch im B-Plangebiet vor.

Haselmaus:

Das Untersuchungsgebiet liegt im südöstlichen Anschluss an den Siedlungsraum Kiel-Raisdorf in einer Region mit mittlerer Vorkommenswahrscheinlichkeit, d. h. in einem Areal mit historischem Vorkommen, jedoch ohne dass die Art in der Region bisher bestätigt werden konnte. Es wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus im Untersuchungsgebiet derzeit nicht vorkommt.

Reptilien:

Die in Schleswig-Holstein stark gefährdete **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RL SH „2“) besiedelt als Sekundärbiotope vor allem Sandtrockenrasen und -heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder. Besonders häufig tritt die Art in Sandabgrabungen auf. Nur in geringerem Umfang werden Gärten, Wege- und Straßenränder sowie Knicks besiedelt. Für die Eiablage der Art ist das Vorhandensein von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten ausschlaggebend.

Im Plangebiet sind die Lebensraumqualitäten für die Art jedoch als sehr ungünstig einzuordnen. Es fehlen geeignete besonnte sandige Habitate, so dass hier das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen wird.

Geländere relief, Boden, Wasser / Grundwasser

Das bisher überwiegend als Pferdeweide genutzte Areal ist deutlich in westliche Richtung zur Niederung geneigt. Laut Raisdorfer Landschaftsplan herrscht in diesem Bereich als Bodenart sandiger Lehm vor. Ein Grundwassereinfluss ist im höher gelegenen Bereich nicht vorhanden.

Landschaft

Die Siedlungsrandlage macht sich im Plangebiet bemerkbar, obwohl die benachbarte Niederungslandschaft durch Knick-, Hecken- und Baumbestand deutlich abgeschirmt ist. Ansonsten stellt sich das Erweiterungsgelände dem Betrachter als größere Baulücke dar, die an drei Seiten von Siedlungsgrundstücken begrenzt ist. Um das Freigelände sinnvoll zu nutzen, wurde es bisher von Pferden beweidet.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Einfamilien- und Reihenhausgrundstücke sowie mehrgeschossige Wohnhäuser geprägt. Die Wohnnutzung grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der Bauleitplanung an.

Ansonsten existiert im Nahbereich keine besonders empfindliche Nutzung, z. B. in Form eines reinen Wohngebietes, einer Schule o. ä.

Von dieser Bauleitplanung sind keine Erholungsanlagen oder Wanderwege betroffen.

Luft

Besondere Luftbelastungen sind im betrachteten Raum nicht festzustellen. Im Hinblick auf Luft und Klima wirken sich die am Rand und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzbestände günstig aus.

Klima

Besondere klimatische Verhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die angrenzende Niederung ist ein typisches Kaltluftstau-Areal, das sich bis in das Plangebiet hinein auswirken kann.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist wegen der Siedlungslage als eher gering einzustufen, wobei der Bestand an Knicks und Bäumen sowie die angrenzende Niederungslandschaft mit den naturnahen Gewässern in diesem Zusammenhang als deutliche Bereicherung anzusehen sind.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im Plangeltungsbereich nicht vor. Ansonsten hat der randlich vorhandene, aus der Verkoppe- lung hervorgegangene Knickbestand eine wichtige kulturhistorische Bedeutung.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Besondere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

Altstandorte oder Altlasten sind nicht bekannt.

Auf dem überplanten Gelände finden sich keine Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell finden im Plangebiet keine Gewinnung / Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen statt.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Obwohl das überplante Gelände als größere Baulücke angesprochen werden könnte, existieren dennoch den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen. Mit dem umfangreichen Baumbestand und dem westlichen Knick sowie den Heckenstrukturen sind naturnahe Landschaftselemente vorhanden, die Lebensraum und Rückzugsbereich für Tiere darstellen. Die gehölbewohnenden Singvögel beispielsweise finden auf dem Grünland Nahrung. Blütenbesuchende Insekten und Schmetterlinge kommen auf der inzwischen brachliegenden Pferdekoppel und in den Grünanlagen des Alten- und Pflegeheimes vor; für diese stellt das Freige- lände ein Teillebensraum dar. Als lineare naturnahe Struktur übernimmt der westliche Knick mit der parallel verlaufenden Hecke zudem Funktionen für den Lebensraumverbund. Es kann von Wechselbeziehungen mit den angrenzenden Gewässerbiotopstrukturen in der be- nachbarten Niederung ausgegangen werden. Unversiegelter und ungestörter Boden, der auf der Pferdekoppel vorhanden ist, mit dem ausgesprochen wertvollen humosen Ober- oder Mutterboden übernimmt vielfältige Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Boden- horizonts. Das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der unversiegelte Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu und wirkt sich positiv auf die Qualität des Grundwassers aus.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands

2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf diese Bauleitplanung würde die größere Baulücke bestehen bleiben und möglicherweise die Nutzung als Pferdeweide wiederaufgenommen werden, damit das Grünland nicht mit Gehölzen zuwächst. Die Freifläche würde erhalten werden. Ob die zumindest in der vorliegenden älteren Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum geltenden B-Plan Nr. 46 berücksichtigte bauliche Erweiterung neben dem Alten- und Pflegeheim zulässig und möglich ist, ist unklar. Wahrscheinlich ist jedoch, dass auf der Basis des geltenden B-Planes keine umfangreichere Erweiterung möglich wäre. Diese Erweiterung (wenn sie zulässig wäre) würde vermutlich in abgeschwächter Form die gleichen Auswirkungen wie das mit dieser B-Plan-Änderung vorgesehene Bauprojekt aufweisen.

Eine andere Siedlungsnutzung in Form z. B. eines allgemeinen Wohngebietes ist auf dem Gelände ausgeschlossen, weil der geltende B-Plan dies nicht zulässt.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mensch, menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen), Bevölkerung, kulturelles Erbe

Für die Bewohner der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke verändern sich die Situation und das Wohnumfeld insofern, als dass die bisher offene größere Baulücke für ein vergleichsweise flächenintensives Bauvorhaben beansprucht wird. Die bisherige Pferdeweide geht verloren zugunsten einer Erweiterung des Alten- und Pflegeheims und der Schaffung eines Quartierszentrums sowie zugunsten einer neuen Kita. Die entstehenden Bauwerke füllen das bisher freie Gelände aus und reichen bis an die westliche Pufferzone heran. Der zukünftige Gebäudekomplex wird in seiner gesamten Ausdehnung massig sein und sich infolgedessen deutlich von den Gebäuden auf benachbarten Grundstücken abheben. Diesen Gegensatz gibt es heute in kleinerer Ausdehnung bereits, weil das bestehende Alten- und Pflegeheim vergleichsweise viel Fläche beansprucht.

Die neuen 2-geschossigen Gebäude des Quartierszentrums beanspruchen den Hangbereich und haben im unteren Bereich eine geplante Fertigfußbodenhöhe von ca. 33,20 m üNN. Das hängige Gelände muss infolgedessen in diesem Bereich um ca. 3,30 m abgegraben werden. Der B-Plan setzt als maximal zulässige Gebäudehöhe 41,30 m üNN fest. Das neue Kita-Gebäude ist 1-geschossig und befindet sich auf dem gleichen Fußbodenniveau, die max. Gebäudehöhe ist mit 37,50 m üNN festgesetzt.

Von dem unteren an der August-Streifert-Straße liegenden Grundstück (Haus-Nr. 6, Flurstück 9/71) bzw. dem entsprechenden angrenzenden Straßenabschnitt mit einer Höhe von ca. 34 m üNN betrachtet, ragt das neue Quartiersgebäude ca. 7,30 m auf (bei einer GHmax von 41,30 m üNN).

Am südwestlichen Plangebietsrand in der Nähe der geplanten 1-geschossigen Kita befindet sich das Grundstück Haus-Nr. 30 (Flurstück 13/10) auf einem Geländeniveau von ca. 32,70 m üNN, so dass das neue Kita-Gebäude von dort aus betrachtet ca. 4,80 m aufragt (bei einer GHmax von 37,50 m üNN).

In der Bauphase kommt es zu einer temporären Beunruhigung der Umgebung und zu Baustellenverkehr auf den öffentlichen Straßen. Während der Bauphase sind in der Umgebung des Plangebiets Belästigungen durch unvermeidbaren Baulärm zu erwarten. Dem Schutz der Nachbarschaft dienen die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum

Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen (AVV Baulärm), die im Baubetrieb einzuhalten sind. Dieses wird durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überwacht; gegebenenfalls werden zur Erfüllung der Anforderungen der AVV Baulärm geeignete Auflagen festgelegt. Infolge der zusätzlichen Nutzung wird es zu mehr Verkehr im Umfeld des Plangebietes kommen. Daher werden ca. 40 zusätzliche Stellplätze für Pkw hergestellt.

Die vorhabenbedingten Folgen für das Orts- und Landschaftsbild wirken sich unmittelbar auf die Bevölkerung und die Bewohner benachbarter Grundstücke aus. Die bisher offene, durch eine Pferdekoppel geprägte Freifläche wird intensiv überbaut werden.

Dass der Verkehr und die neue Nutzung keine unzulässige Belastung darstellen für die benachbarte Wohnnutzung, ist gutachterlich geprüft worden. Ein Verkehrsgutachten wurde zu diesem Bauprojekt ausgearbeitet.

Negative Folgen für das **kulturelle Erbe** können ausgeschlossen werden, denn es existieren im Plangebiet und seinem Umfeld z. B. keine Kulturdenkmale.

Die in diesem Plangeltungsbereich vorgesehene und zulässige Nutzung schließt alle betrieblichen Tätigkeiten aus, die besondere **Unfälle oder Katastrophen** verursachen könnten. Die vorgesehene Nutzung verträgt sich mit dem Wohnen auf den benachbarten Grundstücken.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, geschützte Arten und Lebensräume gem. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

Das Bauvorhaben ist einerseits mit der Beanspruchung der an der August-Streifert-Straße vorhandenen größeren Baulücke verbunden, die zukünftig – abgesehen von dem randlichen 20 m breiten Pufferstreifen zur freien Landschaft hin – fast vollständig überbaut sein wird. Das Gewässerbiotop wird einschließlich eines Pufferstreifens erhalten. Gleichzeitig muss die Stellplatzsituation verbessert werden. Daher wird ein Stellplatzumbau und -neubau im östlichen Teil des Plangebietes erforderlich werden, um schließlich die notwendige Stellplatzanzahl zu erreichen. Zwischen dem bestehenden und dem neuen Gebäudekomplex muss die Feuerwehrezufahrt erhalten bleiben sowie neue Behinderten-Stellplätze geschaffen werden. Von diesen neuen Erschließungsanlagen ist Baumbestand in erheblichem Umfang betroffen. Dieser deutliche Grünverlust wirkt sich auf die Tiere, insbesondere Singvögel aus. Infolge der westlich des bestehenden Alten- und Pflegeheimes St. Anna erforderlichen neuen Behinderten-Stellplätze und der neuen Zuwegung werden flächige Gehölzbestände und Einzelbäume verloren gehen. Die ursprünglich an dieser Stelle vorhandenen Einzelbäume sind teilweise in den vergangenen Jahren schon entfernt worden.

Im Bereich der westlichen Freifläche geht durch das Vorhaben inzwischen brachliegendes Grünland (ca. 5.500 m²) verloren und die neuen Baukörper rücken an den Grenzknick, an die Hecke sowie den Gewässerbiotop heran.

Es ist von einer Störung der benachbarten wertvollen Landschaftsstrukturen infolge der weiteren Grundstücksüberbauung und der daraus resultierenden Siedlungsausdehnung auszugehen. Dementsprechend wird seitens des Kreises Plön eine Kompensation für zu erwartende Biotopstörungen gefordert. Der angrenzende Knickbestand sowie das Kleingewässer sollen trotz der möglicherweise eintretenden Beeinträchtigung vollständig erhalten werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt jeweils im Verhältnis von 1 : 1 an anderer Stelle im Stadtgebiet Schwentinentals. Das heißt, aus dieser Bauleitplanung resultiert einerseits eine Ausgleichs-Knicklänge von ca. 110 m.

Im Falle des Gewässerbiotops muss an anderer geeigneter Stelle ein entsprechendes Ausgleichsgewässer neu angelegt und dauerhaft erhalten werden. Das neue Gewässer muss eine Mindestgröße von 150 m² aufweisen und naturnah ausgebildet sein. Zudem müssen Teile des neuen Stillgewässers eine Tiefe von mindestens 1,5 m aufweisen. Die entspre-

chende Kompensation in Bezug auf Knick und Gewässer ist auf einer städtischen Fläche (Teilfläche des Flurstückes 16/59 der Flur 7 in der Gemarkung Klausdorf [südlich der B 76]) im Anschluss an ein bestehendes Biotopgelände vorgesehen.

Eine vorhabenbezogene Störung der biologischen Vielfalt wird nicht erwartet.

FFH- und EU-Vogelschutzgebiete kommen in unmittelbarer Plangebietsnähe nicht vor, so dass entsprechende Störungen nicht eintreten werden.

Auswirkungen auf die Fauna lt. artenschutzrechtlicher Einschätzung

Das Gutachterbüro Bioplan (Hammerich, Hinsch u. Partner, Sept. 2018) hat zu dieser Bauleitplanung einen umfassenden Artenschutzbericht vorgelegt, der die Folgen dieses Siedlungsvorhabens für besonders und streng geschützte Arten beleuchtet und artenschutzrechtlich erforderliche Vorkehrungen benennt.

Die Gutachter kommen zu folgendem Fazit:

Resümierend ist zu der betrachteten Aufstellung des B-Plans Nr. 46 in der 5. Änderung der Stadt Schwentimental zu sagen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht den Planungen keine Bedenken entgegenstehen, sofern die in Kapitel 8 des Gutachtens genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse), insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung, Amphibienschutzzaun und Ausgleichsmaßnahmen (Neuanlage von mindestens 105 m Knick, Neupflanzung von Bäumen) umgesetzt werden. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich

Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

A: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse:** Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) und Gebäuderückbauten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V2: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z. B. *Myotis*-Arten) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich *mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger)* auszustatten. Im Bereich der Verkehrswege sollten Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 3 m aufgestellt werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3: Amphibienschutzzaun während der Bauphase (Moorfrosch, Laubfrosch, Kammolch):** Zur Vermeidung des Tötungsverbot ist das Baufeld im März vor Beginn des Bauvorhabens im westlichen und südlichen Bereich abzuzäunen, um zu verhindern, dass Amphibien aus dem Bereich des Gewässers, aus den in den Gehölzen anzunehmenden terrestrischen Verstecken oder aus dem benachbarten *Klosterweiher* in das Baufeld gelangen können. Dabei sollte ein **einseitig-durchlässiger Amphibienschutzzaun** aufgestellt werden, der es Tieren, die sich ggf. auf der östlichen/nördlichen Seite der Abzäunung bereits im Baufeld befinden, ermöglicht, aus diesem wieder herauszuwandern. Ein Hineinwandern ins Baufeld wird durch den nur einseitig passierbaren Sperrzaun jedoch ausgeschlossen. Allerdings können die kletterfähigen Laubfrösche herkömmliche Sperrrichtungen relativ leicht überwinden.

Daher müssen die Ausführung und Bauweise des Schutzzaunes so gewählt sein, dass sie auch für den sehr kletterfreudigen Laubfrosch ein Überklettern wirksam verhindert. Kletterversuche oder Springversuche sollen durch die Art des Zaunes möglichst frühzeitig gestoppt werden.

B: Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1: Knickneuanlage für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für die Beeinträchtigung von mind. 105 m Knick am westlichen Rand des Plangebietes ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter eine **Neupflanzung** von mind. 105 m Knick (Verhältnis 1 : 1) aus regionaltypischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. (**Maßnahme AA1: Knick-Neuanlage**). Diese Maßnahme kann nach gegenwärtigem Planungsstand in der stadteigenen Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 6) umgesetzt werden.
- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA2: Einzelbaumentersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für den Verlust von Laubbäumen ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

Diese Maßnahmen können grundsätzlich im Plangebiet selbst oder auf der städtischen Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 6) umgesetzt werden.

C. Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nicht erforderlich!

Fläche

Es geht bisher unversiegelte Fläche verloren: Im Bereich des östlichen Plangebietsteils (bestehendes Alten- und Pflegeheim) wird eine ca. 1.460 m² große Fläche zusätzlich versiegelt. Im westlichen Teil weisen die überbaubaren Grundstücksteile Größen von 2.500 m² (BFL 2) und 500 m² (BFL 3) auf. Der Versiegelungsgrad des Neubausvorhabens (im Verhältnis zur Grundstücksgröße) ist vergleichsweise hoch, so dass im Erweiterungsbereich wenig unversiegelte Fläche zurückbleibt.

Boden

Es kommt infolge der Schaffung eines Quartierszentrums an der untersuchten Stelle zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung. Zudem erfährt das hängige Geländere Relief durch das Bauvorhaben eine starke Veränderung: Teile der neuen 2-geschossigen Gebäude werden in den Hang hinein gebaut, es kommt infolgedessen bereichsweise zu einer Bodenabgrabung in einer Stärke von ca. 3,30 m.

Der versiegelte Boden kann seine vielfältigen Funktionen im überbauten Bereich und in den von zusätzlichen Stellplätzen eingenommenen Grundstücksteilen nicht mehr übernehmen. Eine Grundwasserneubildung ist in den betroffenen Zonen nicht mehr möglich.

Die für die Neubauten vorgesehene Dachbegrünung hat im Hinblick auf Wasser und Kleinklima günstige Wirkungen, eine Kompensation für die Bodenversiegelung wird dadurch jedoch nicht erreicht.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung (z. B. infolge des Befahrens in der Bauphase) haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die befestigte Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Durch die Überbauung und die Herstellung von versiegelten Flächen kann das Regenwasser nicht in dem bisherigen Maße bzw. bei einem hohen Versiegelungsgrad gar nicht versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Bodenverdichtung in der Bauphase auf zukünftig unversiegelten Flächen wirkt sich ebenfalls auf die Versickerungsfähigkeit, auf die im Boden verfügbare Wassermenge und den Bodenlufthaushalt ungünstig aus. Durch diese Eingriffe kann der Boden seine vielfältigen Funktionen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus geht der noch vorhandene wertvolle belebte Oberboden verloren, der neben anderen ausgesprochen wichtigen Funktionen auch eine Bedeutung im Zusammenhang mit der Grundwasserqualität hat.

Die auf den neuen Gebäuden vorgesehene Dachbegrünung hat insofern auf das Schutzgut Wasser günstige Wirkungen, als dass das Regenwasser eine gewisse Zeit zurückgehalten wird und es zu einer Verdunstung kommt.

Das am Rand vorhandene Kleingewässer bleibt erhalten, wird jedoch durch die heranrückende Bebauung sowie die in unmittelbarer Nähe erforderliche Geländeabgrabung bedrängt und zukünftig gestört sein. Zum Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes ein neues Stillgewässer hergestellt. Andere offene Gewässer wie ein Graben oder ein Bach sind nicht berührt.

Eine neue Fläche für die Regelung des Regenwasserabflusses (in Form eines Regenwasserrückhaltebeckens) muss nicht geschaffen werden, weil ein Anschluss an das öffentliche Regenwasserkanalnetz problemlos möglich ist.

Luft (mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit)

Nennenswerte Auswirkungen werden nicht erwartet, weil z. B. keine Frischluftschneise zugebaut wird. Zudem kommt es infolge des Siedlungsvorhabens zu keinem größeren Verlust von flächigen Gehölzstrukturen; es geht jedoch Baumbestand in größerem Umfang verloren infolge der Schaffung zusätzlicher Stellplätze. Davon ist nach derzeitigem Kenntnisstand (fast) der gesamte Baumbestand auf der östlichen Seite des bestehenden Alten- und Pflegeheimes betroffen. Voraussichtlich durch Ausgleichspflanzungen im Plangebiet und zusätzlich im Hoheitsbereich der Stadt Schwentidental wird das Grünvolumen wiederhergestellt.

Klima, Klimawandel

Auswirkungen werden nur in geringem Umfang erwartet, weil das Grünvolumen mit günstigen Wirkungen für das Klima nicht deutlich reduziert wird. Für das Klima / Kleinklima wertvolle Vegetationsflächen und flächige Gehölzstrukturen gehen infolge des Siedlungsprojektes in begrenztem Umfang verloren. Es kommt jedoch zu deutlichen Baumverlusten und dementsprechend zu einer ungünstigen Wirkung auf das Kleinklima. Ausgleichspflanzungen im Plangebiet und zusätzlich im Hoheitsbereich der Stadt Schwentidental sind in diesem Zusammenhang vorgesehen. Die Dachbegrünung im Bereich der neuen Gebäude hat einen positiven Effekt auf das Kleinklima und trägt daher zur Kompensation bei. Weil die zusätzliche Versiegelung keinen erheblichen Umfang hat, wird die fördernde Wirkung dieses Bauvorhabens auf den Klimawandel als gering eingestuft. Das ist auch darin begründet, dass im Plangebiet keine besonders klimarelevanten Böden (Grundwasserboden, Torf- /Moorboden) berührt sind. Ansonsten können sich im Plangebiet keine Betriebe ansiedeln, die klimaschädliche Immissionen verursachen und auf diese Weise den Klimawandel fördern. Dennoch ist festzuhalten, dass versiegelte und bebaute Flächen sich im Vergleich mit landwirtschaftlichen Flächen stärker aufheizen und im Umfeld einen Temperaturanstieg verursachen. Begrünte Dächer vermindern die Aufheizung.

Landschaft, Landschaftsbild

Ein auf den Betrachter wie eine größere Baulücke erscheinendes Areal geht infolge des Projektes verloren. Aufgrund der Massigkeit des entstehenden Baukörpers und der intensiven baulichen Ausnutzung des Geländes ergibt sich eine deutliche optische Veränderung des Bereiches. Das gesamte Gelände des Sondergebietes entwickelt sich durch das Neubau-

vorhaben zu einem Riegel. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Fläche für den Gemeinbedarf schon lange besteht und durch den Raisdorfer Flächennutzungsplan sowie den B-Plan Nr. 46 planungsrechtlich gesichert ist. Eine Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes war zu erwarten; dementsprechend ist die Erweiterungsfläche im ursprünglichen B-Plan Nr. 46 von 1995 bereits im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich bilanziert worden.

Im Eingangs- und Zufahrtsbereich des Alten- und Pflegeheimes sowie westlich der bestehenden Einrichtung kommt es u. a. wegen der Herstellung zusätzlicher Stellplätze zu Baumfällungen in einer größeren Anzahl. Der sich östlich der Einrichtung befindende Baumbestand geht nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig verloren. Das wirkt sich erheblich auf das Erscheinungsbild der Anlage aus. Deshalb ist aus grünordnerischer Sicht der Erhalt der größeren Bäume anzustreben. Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang der Erhalt des am Grundstücksrand vorhandenen Gehölzbestandes, insbesondere an der südlichen Grenze.

Schließlich ist auf die deutlichen Veränderungen und Nivellierungen des gewachsenen Geländereiefs im westlichen Erweiterungsbereich hinzuweisen, es kommt bereichsweise zu einer Abgrabung in einer Stärke von ca. 3,30 m.

Am Grundstücksrand in Richtung der angrenzenden freien Landschaft wird es keine erheblichen Veränderungen geben, weil die eingrünenden Bäume, die Hecke und der Randknick erhalten bleiben.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind vom Siedlungsprojekt nicht betroffen. Der für den Landschaftsraum wertvolle Randknick zur Niederungslandschaft hin bleibt erhalten.

BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE NACH § 1 (6) NR. 7 e-i UND § 1 BAUGB

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte werden soweit möglich im B-Plan durch entsprechende Festsetzungen geregelt. Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sind gewährleistet. Die Beseitigung des Regenwassers erfolgt durch Einleitung in den im öffentlichen Straßenraum bestehenden Regenwasserkanal; ein zusätzliches Regenwasserrückhaltebecken ist nicht erforderlich.

Altlasten

Altlasten und Altstandorte existieren nicht.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Diese Aspekte werden soweit möglich im verbindlichen B-Plan geregelt.

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts)

Der alte Landschaftsplan Raisdorfs enthält keine Darstellungen, die diesem Vorhaben entgegen stehen. Wie schon ausgeführt, bezieht der aktuell geltende B-Plan Nr. 46 das überplante freie Gelände im Anschluss an die bestehende Alten- und Seniorenanlage in die Fläche für den Gemeinbedarf (mit der Zweckbestimmung ‚sozialen Zwecken dienende Gebäude‘) ein. Das heißt, es handelt sich bereits um eine vorgesehene Siedlungsfläche. Die vorbereitenden Pläne der Stadt Schwentimental (im vorliegenden Fall auch der das gesamte Stadtgebiet berücksichtigende örtliche Landschaftsplan) werden aktuell neu aufgestellt und berücksichtigen in diesem Bereich ein Erweiterungsvorhaben. Da jedoch für das unter der

Überschrift ‚Quartierszentrum‘ laufende neue Bauprojekt ein Sondergebiet sinnvoll ist, wird auch die 34. Änderung des ursprünglichen Raisdorfer Flächennutzungsplanes aktuell vorgenommen. Im Hinblick auf den örtlichen Landschaftsplan besteht kein Handlungsbedarf, weil dieser Plan ohnehin neu bearbeitet wird.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Dieser Aspekt findet im Planungsverfahren in vollem gesetzlich geforderten Umfang Berücksichtigung.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB

Die zusätzliche Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme bewirken einen Verlust der bisher offenen unversiegelten Pferdeweide; das Grünland geht verloren. Für die im angrenzenden Knick, in den benachbarten Bäumen sowie im Gehölzbestand am Kleingewässer lebenden Tierarten geht ein Teillebensraum verloren, wo diese bisher Nahrung gefunden haben. Ein Ausweichen auf in der Umgebung vorhandene unversiegelte (landwirtschaftliche) Flächen ist jedoch möglich.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die überbauten oder befestigten Flächen zukünftig keine Funktionen für die Schutzgüter wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen mehr übernehmen können, sodass folglich auch keine Wechselbeziehungen mehr bestehen werden.

BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER BELANGE

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Bauprojekte in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bekannt, die eine kumulierende Wirkung mit dem Bauvorhaben im Geltungsbereich der 34. Änderung des F-Planes bzw. des B-Planes Nr. 74 haben könnten.

Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel)

Das Vorhaben ist in einem Bereich konzipiert, der aufgrund der Höhenlage nicht von Hochwasser oder Überflutungen betroffen ist. In unmittelbarer Nähe gibt es keine Fließgewässer, deren Wasserstand ansteigen könnte. Das Regenwasser kann dauerhaft schadlos abgeführt werden, auch wenn es zu einem höheren Grundwasserstand in der benachbarten Niederung kommt. Direkte Folgen auf das Plangebiet bei einem höheren Wasserstand auf westlich anschließenden Niederungsflächen werden wegen der Höhenlage nicht erwartet.

Es kommt zu keinen großflächigen hallenartigen Gebäuden, ausgedehnten Stellplätzen sowie Lagerflächen; dementsprechend werden deutliche kleinklimatische Veränderungen infolge von Aufheizung nicht erwartet. Dennoch ist der neue Gebäudekomplex vergleichsweise groß. Einen ausgleichenden Effekt hat die auf den neuen Gebäuden vorgesehene Dachbegrünung, die einer Aufheizung entgegenwirkt und eine Wasserverdunstung ermöglicht. Zudem ist zu erwähnen, dass es zu keinem intensiven und großflächigen Grünverlust kommt. Allerdings sind mittelalte Laubbäume in erheblichem Umfang (ca. 38 Exemplare) von der Maßnahme betroffen, die einen positiven kleinklimatischen Effekt haben. Der Grünverlust wird durch Gehölzpflanzungen im Plangebiet sowie im Stadtgebiet Schwentinentals gleichwertig kompensiert.

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Konkrete Festsetzungen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind von der Stadt Schwentidental nicht vorgesehen.

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

Knick-, Baum- und sonstige Gehölzbestände mit eingrünenden und gliedernden Funktionen müssen soweit wie möglich erhalten werden. Insbesondere in Richtung des benachbarten LSG am westlichen Plangebietsrand muss der harmonische Übergang zwischen Siedlung und Außenbereich erhalten werden. Dazu tragen der am Rand vorhandene Knick-, Hecken- und Baumbestand wesentlich bei. Dementsprechend sind Erhaltungsfestsetzungen erforderlich. Auch der Gehölzbestand zu den südlich benachbarten Grundstücken mit abschirmenden Funktionen muss erhalten werden.

Die neuen Gebäude müssen sich in das Umfeld einfügen, so dass eine Höhenfestsetzung erforderlich wird, die sich an den Höhen der Nachbargebäude orientiert.

Für die vorhabenbedingte Beeinträchtigung der randlich vorhandenen Biotopstrukturen (Knick, Kleingewässer) ist ein angemessener gleichwertiger Ausgleich zu erbringen. Hierzu gibt es bereits eine Lösung in Form der entsprechenden Biotopneuanlagen auf einer städtischen Fläche im Stadtgebiet Schwentidental.

Die Bodenversiegelung soll soweit wie möglich begrenzt werden. Daher wird angestrebt, den Versiegelungsgrad von Bodenflächen zu reduzieren und z. B. Abstellflächen für Pkw wasserundurchlässig auszubilden durch Verwendung von sog. Sickerpflaster, Rasengitter, Schotterterrassen oder Pflaster mit weiten Fugen. Auf diese Weise kann die Bodenversiegelung zumindest in einigen Bereichen gemindert werden. Dabei ist jedoch grundsätzlich die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu beachten. Im Bereich von völlig wasserundurchlässigen Böden können die vorgenannten Materialien für die Flächenbefestigung i. d. R. nicht verwendet werden.

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung werden zur verbindlichen Bauleitplanung in Form des B-Planes Nr. 74 vorgelegt.

2.2.4 Planungsalternativen

Die am Alten- und Pflegeheim St. Anna existierende Lücke im Siedlungsraum bietet sich als Standort für ein neues Quartierszentrum mit angegliederter Kita an, weil auf die bestehende Wohn- und Pflegeeinrichtung aufgebaut und zusätzliche Angebote geschaffen werden können. Altersgerechtes Wohnen, eine Tagespflege, Arztpraxen sowie eine Kindertagesstätte mit angegliederter Außenspielfläche lassen einen für die Umgebung attraktiven Treffpunkt entstehen, der für Jung und Alt gleichermaßen wertvoll ist. Die Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung ergibt sich u. a. aus den Erkenntnissen der aktuellen Sozialraumanalyse für den Schwentintentaler Ortsteil Raisdorf. Günstig ist in diesem Zusammenhang, dass der ursprüngliche und noch geltende B-Plan Nr. 46 das bisher unbebaute Areal in die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf einbezieht. Es handelt sich damit nicht um eine bisher völlig unberührte, dem Außenbereich eindeutig zuzuordnende Fläche. Die Stadt Schwentidental hat im Vorwege zu dieser Bauleitplanung Flächenalternativen geprüft. Schließlich fiel die Wahl auf diesen Standort an der August-Streifert-Straße, weil sich dort die Einrichtung St. Anna integrieren lässt und das gewünschte Quartierszentrum davon profitiert. Es wird erwartet, dass sich die geplante Kita gut einfügt und das neue Quartierszentrum eine Bereicherung für die Umgebung darstellen wird.

2.2.5 Störfallrelevanz (Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind)

Aufgrund der geplanten Nutzungsart können Störfälle ausgeschlossen werden.

2.2.6 Eingriffsregelung

Eine Betrachtung des zu erwartenden Eingriffs und die Ermittlung der daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen zur verbindlichen Bauleitplanung.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Die Ausgangssituation ist mit einer Kartierung der Biotoptypen, der wertvollen gesetzlich geschützten Biotope und der Flächenbeschaffenheiten erfasst worden. Ein biologischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung des Artenschutzes ist zu dieser Bauleitplanung vorgelegt worden. Spezielle Untersuchungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden liegen nicht vor. Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens werden noch genauere Daten vorgelegt. Darüber hinaus wurde eine Begutachtung zu dem Thema Verkehr vorgelegt. Die daraus resultierenden Vorkehrungen und Maßnahmen werden im verbindlichen B-Plan berücksichtigt.

Über einen Abgleich der beabsichtigten Planung mit der durch die beschriebenen Schutzgüter charakterisierten Ausgangssituation ist eine Abschätzung der Folgen für Natur und Landschaft sowie für die weiteren Schutzgüter vorgenommen worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (auch im Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand muss sich das Monitoring auf den zu erhaltenden Grünbestand sowie auf die Verträglichkeit des Bauprojektes für die Umgebung konzentrieren. Zudem ist in der Bauphase sicherzustellen, dass es zu keiner gesetzlich unzulässigen Störung der benachbarten Wohnnutzung kommt. Weiterhin ist zu überwachen, dass für die Eingrünung und Einbindung erforderliche zusätzliche Gehölzstrukturen hergestellt und dauerhaft erhalten bleiben.

Im Rahmen eines Monitorings ist zudem zu überwachen, dass sich die externe Ausgleichsmaßnahme (in Bezug auf Knick- und Kleingewässerbeeinträchtigung) auf der stadteigenen Fläche im Ortsteil Klausdorf (Flurstück 16/59 der Flur 7) entsprechend dem formulierten Ziel entwickelt. Darüber hinaus ist eine Beobachtung der extern zu pflanzenden Ausgleichsbäume (voraussichtlich 25 Stck.) erforderlich, damit sie sich dauerhaft und ordnungsgemäß entwickeln können.

Schließlich gibt es noch die externe Ausgleichsfläche in Bezug auf das Schutzgut Boden; auch diese Fläche muss sich entsprechend der festgelegten Zielsetzung entwickeln, das ist zu überwachen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das seit 1991 an der Straßenecke St.-Annen-Weg und August-Streifert-Straße bestehende Alten- und Pflegezentrum St. Anna im Schwentintaler Ortsteil Raisdorf soll zu einem sog. Quartierszentrum mit angegliederter Kita, altersgerechtem Wohnen und Tagespflege erweitert werden. Dazu stellt die Stadt einerseits die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und andererseits den B-Plan Nr. 74 auf.

Hiermit wird zur vorbereitenden Bauleitplanung (in Form der 34. Änd. Des F-Planes) der Umweltbericht vorgelegt.

Das ca. 1,90 ha umfassende Plangebiet (PG) liegt im südlichen Teil der Stadt Schwentintal westlich der Bahntrasse Kiel-Preetz. Über die Bahnhofstraße und den St.-Annen-Weg sowie die davon abzweigende August-Streifert-Straße ist das Areal verkehrlich erschlossen. Westlich jenseits eines Wanderweges und eines Knicks schließt die freie Landschaft an.

Übergeordnetes Planungsziel dieser Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Nutzungen im Anschluss an das bestehende Alten- und Pflegeheim St. Anna. Als weitere Nutzungen sind u. a. das altersgerechte Wohnen, die Tagespflege, zwei Praxen, eine Wohnung für Pflegekräfte, ein Quartierstreff sowie eine Kindertagesstätte mit angegliederter Außenspielfläche vorgesehen. Der geltende F-Plan weist das Gelände bisher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚sozialen Zwecken dienende Gebäude‘ aus. Der geltende B-Plan Nr. 46 enthält im betreffenden Bereich die gleiche Darstellung. Die unter der Überschrift ‚Quartierszentrum‘ laufende geplante Nutzung im Erweiterungsbereich ist bei der bestehenden F-Plan-Ausweisung nicht möglich. Daher ist die 34. Änderung mit der Ausweisung als Sonderbaufläche ‚Quartierszentrum‘ erforderlich.

Die verbindliche Bauleitplanung für dieses Vorhaben erfolgt mit dem B-Plan Nr. 74 „Sondergebiet Quartierszentrum“.

Das schon Jahre existierende Alten- und Pflegeheim befindet sich auf einem Grundstück, das am Siedlungsrand liegt. In südliche Richtung wird das Plangebiet von den Siedlungsgrundstücken an der Radwardstraße begrenzt.

Das Geländere relief des betreffenden Grundstückes ist deutlich in Richtung der sich anschließenden freien Niederungslandschaft geneigt. Der westlich angrenzende Raum gehört zu der Panau-Niederung. Dieser südlich und südwestlich an den Siedlungsrand von Raisdorf anschließende Raum inkl. der Niederung der Panau ist als Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 ‚Postsee-Neuwührener Au-Klosterforst Preetz und Umgebung‘ ausgewiesen. Dieser Landschaftsausschnitt besitzt eine besondere Erholungseignung.

Das Gelände des bestehenden Alten- und Pflegeheims sowie die benachbarte Freifläche sind deutlich in Richtung der Panau-Niederung und des LSG geneigt: von ca. 36 m ü NN fällt es auf ungefähr 31 m ü NN ab. Es handelt sich hierbei um den Übergangsbereich zwischen den höheren, ursprünglich beackerten Flächen und der Niederungslandschaft.

Für die Bewohner der nördlich und südlich angrenzenden Grundstücke verändern sich die Situation und das Wohnumfeld insofern, als dass die bisher offene größere Baulücke für ein vergleichsweise flächenintensives Bauvorhaben beansprucht wird. Die bisherige Pferdeweide geht verloren zugunsten einer Erweiterung des Alten- und Pflegeheims und der Schaffung eines Quartierszentrums sowie zugunsten einer neuen Kita. Die entstehenden Bauwerke füllen das bisher freie Gelände weitgehend aus und reichen bis an die westliche Pufferzone heran. Der zukünftige Gebäudekomplex wird in seiner gesamten Ausdehnung massig sein und sich infolgedessen deutlich von den Gebäuden auf benachbarten Grundstücken abheben. Diesen Gegensatz gibt es heute in kleinerer Ausdehnung bereits, weil das bestehende Alten- und Pflegeheim vergleichsweise viel Fläche beansprucht.

Die neuen 2-geschossigen Gebäude des Quartierszentrums beanspruchen den Hangbereich und haben im unteren Bereich eine geplante Fertigfußbodenhöhe von ca. 33,20 m üNN. Das

hängige Gelände muss infolgedessen in diesem Bereich streckenweise um ca. 3,30 m abgegraben werden. Der B-Plan setzt als maximal zulässige Gebäudehöhe 41,30 m üNN in der BFL 2 fest. Das neue Kita-Gebäude ist 1-geschossig und befindet sich auf dem gleichen Fußbodenniveau, die max. Gebäudehöhe ist in der BFL 3 mit 37,50 m üNN festgesetzt.

Von dem unteren an der August-Streifert-Straße liegenden Grundstück (Haus-Nr. 6, Flurstück 9/71) bzw. dem entsprechenden angrenzenden Straßenabschnitt mit einer Höhe von ca. 34 m üNN betrachtet, ragt das neue Quartiersgebäude ca. 7,30 m auf (bei einer GHmax von 41,30 m üNN).

Am südwestlichen Plangebietsrand in der Nähe der geplanten 1-geschossigen Kita befindet sich das Grundstück Haus-Nr. 30 (Flurstück 13/10) auf einem Geländeniveau von ca. 32,70 m üNN, so dass das neue Kita-Gebäude von dort aus betrachtet ca. 4,80 m aufragt (bei einer GHmax von 37,50 m üNN).

In der Bauphase ist eine Beunruhigung der Umgebung und entlang der Zufahrt zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Folgen für das Orts- und Landschaftsbild wirken sich unmittelbar auf die Bevölkerung und die Bewohner benachbarter Grundstücke aus.

In Richtung des benachbarten LSG wird der das Grundstück einfassende und abschirmende Baum-, Hecken- und Knickbestand erhalten bleiben, für die Schaffung neuer Stellplätze kommt es hauptsächlich auf der östlichen Seite der Einrichtung und auch westlich des bestehenden Alten- und Pflegeheimes zu einem erheblichen Baumverlust. Extern sind infolgedessen voraussichtlich 25 Ausgleichsbäume zu pflanzen, so dass schließlich mit den im Plangebiet festgesetzten 15 Baumpflanzungen die Anzahl von 40 Ausgleichsbäumen erreicht wird.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die vorhabenbedingte Bodenversiegelung wird extern voraussichtlich im Stadtgebiet Schwentinental erbracht; die bereitzustellende Fläche muss noch benannt werden. Der Ausgleich in Bezug auf Knick- und Kleingewässerstörung wird außerhalb des Plangeltungsbereiches auf einem Grundstück der Stadt Schwentinental erbracht.

3.4 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

BIOPLAN-Partner, Hammerich, Hinsch u. Partner (Sept. 2018): Artenschutzbericht, Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG. Neumünster

MELUR und IM Schleswig-Holstein (Dez. 2013): Gemeinsamer Erlass vom 09.12.2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Kiel.

MLR (2001): Regionalplan für den Planungsraum III, Technologie-Region K.E.R.N – Fortschreibung 2000. Kiel

MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Kiel

MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel

Schumann Dr. Marion, Dipl.-Biologin. (März 1986): Landschaftsplan der Gemeinde Raisdorf. Preetz.

Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH, WVK (2018): Verkehrliche Stellungnahme. Neumünster

Aufgestellt:

Altenholz, 05.05.2020

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER

Stadt Schwentimental

Quartierszentrum St. Anna

Deutscher Orden

Verkehrsgutachten

Bearbeitungsstand: 09. Januar 2018

Auftraggeber:

Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH
Haus St. Anna
St.-Annen-Weg 4
24223 Schwentimental

Verfasser:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33
24539 Neumünster
Telefon 04321 . 260 27 0
Telefax 04321 . 260 27 99

B. Sc. Annedore Lafrentz
Dipl.-Ing. (FH) Michael Hinz

P:\Projekte\2017\117.2000-VERKEHR\117.2200-GUTACHTEN\117.2252-Schwentimental\Quartierszentrum St. Anna\04_Bearbeitung\Bericht\180109-VG-Schwentimental_Quartierszentrum St. Anna.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Darstellung der Vorgehensweise	5
2	Verkehrsanalyse 2017	6
2.1	Verkehrserhebung.....	6
2.2	Bemessungsverkehrsstärke MSV	7
2.3	Bemessungsverkehrsstärke DTV, DTV _{SV}	8
3	Verkehrsprognose 2030	10
3.1	Allgemeine Verkehrsentwicklung.....	10
3.2	Verkehrsaufkommen des Vorhabens.....	12
3.3	Prognose-Planfall 2030 (PPF 2030)	15
4	Verkehrsverträglichkeit gemäß RAST 06	16
5	Ruhender Kraftfahrzeugverkehr	19
5.1	Bemessung des benötigten Angebots.....	19
5.2	Anlagen des ruhenden Verkehrs	20
6	Zusammenfassung und Empfehlung	23
6.1	Zusammenfassung.....	23
6.2	Empfehlung	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1.1:	Untersuchungsraum.....	4
Bild 1.2:	Konzeption (Neu Architekten, Stand 20.12.2017)	5
Bild 2.1:	Analyse 2017, Erhebungszeitraum.....	6
Bild 2.2:	Analyse 2017, Spitzenstunden	7
Bild 2.3:	Ermittlung DTV, DTV _{SV}	8
Bild 3.1:	Allgemeine Verkehrsentwicklung.....	11
Bild 3.2:	Verkehrsstärken – Prognose-Nullfall 2030.....	12
Bild 3.3:	Verkehrsstärken – Prognose-Planfall 2030	15
Bild 4.1:	Verkehrsberuhigter Bereich August-Streifert-Straße	16
Bild 4.2:	St.-Annen-Weg	17
Bild 4.3:	Einmündung St.-Annen-Weg / Bahnhofstraße / August-Streifert-Straße	18
Bild 5.1:	Standort für neue Stellplatzanlage.....	21
Bild 5.2:	Konzeptskizze Stellplatzanlage.....	22

ANLAGENVERZEICHNIS

Berechnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.....Anlage 1

Kindertagesstätte Anlage 1.1
Seniorenwohnen Anlage 1.2
Quartierstreff Anlage 1.3
Therapeutische Praxen..... Anlage 1.4

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

In der Stadt Schwentental soll eine Erweiterung des Hauses St. Anna des Deutschen Ordens in Form eines Quartierszentrums realisiert werden. Darin enthalten sind eine Kindertagesstätte, Seniorenwohnungen, eine Seniorentagespflege, ein Quartierstreff sowie zwei therapeutische Praxen. Für diese Entwicklung wird das unbebaute Grundstück hinter dem bestehenden Haus St. Anna im *St.-Annen-Weg 4* genutzt.

Im Rahmen der hier vorliegenden Verkehrsuntersuchung ist zu klären, ob das vorhandene Straßennetz und der Knotenpunkt *St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* in der Lage sind, das zukünftige Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Außerdem sind Aussagen über die verkehrliche Erschließung des Neubaus sowie die Organisation des ruhenden Verkehrs zu treffen.

Das folgende Bild 1.1 zeigt die Lage des Untersuchungsraumes in der Stadt Schwentental, das klassifizierte Straßennetz sowie die Lage der Zählstelle der Verkehrserhebung.

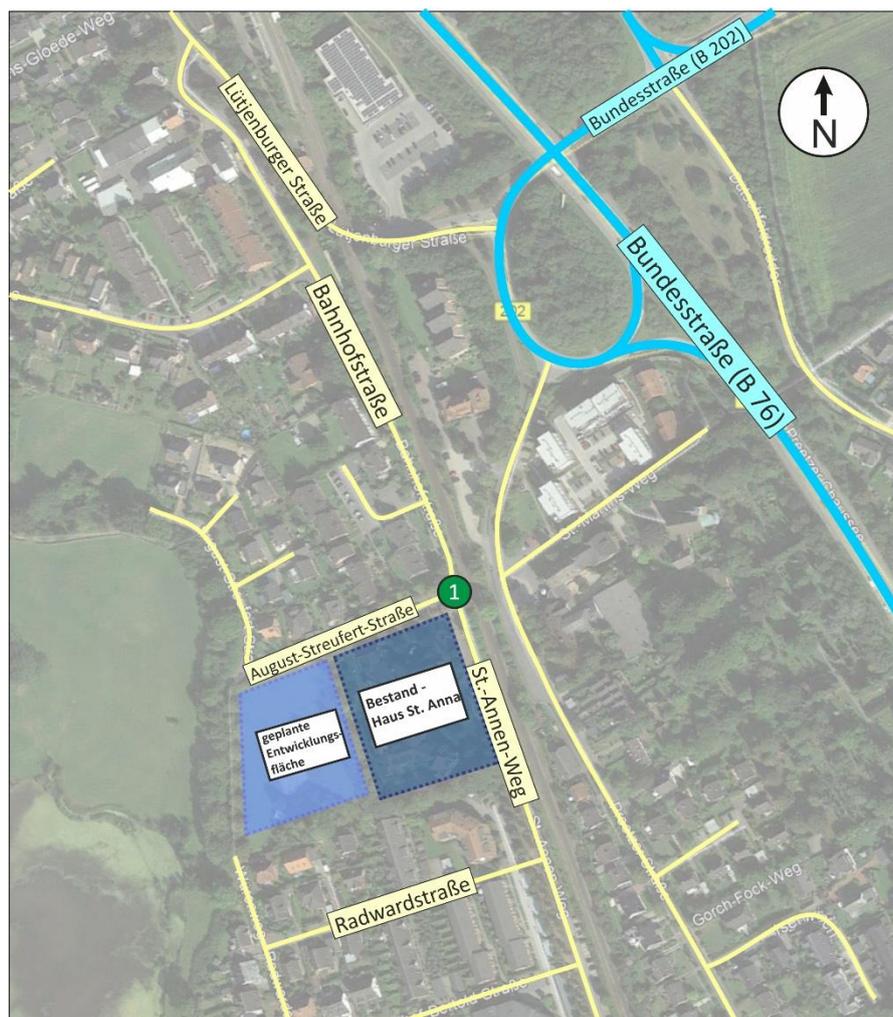


Bild 1.1: Untersuchungsraum

1.2 Darstellung der Vorgehensweise

Die vorhandenen Verkehrsstärken wurden durch eine aktuelle Verkehrserhebung erfasst. Eine Ermittlung der durchschnittlichen Tagesverkehrsstärke (DTV) aus den Erhebungsdaten erfolgt entsprechend des *Handbuches für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2001/2009* [1].

Die allgemeine Verkehrsentwicklung im Straßennetz für den momentan in der Verkehrsplanung üblichen Prognosehorizont 2030 wird auf Grundlage von strukturellen und demografischen Daten sowie statistischen Daten zum Verkehrsverhalten prognostiziert. Hieraus ergibt sich zunächst der Prognose-Nullfall d.h. ohne Entwicklungsmaßnahme.

Für den Prognose-Planfall mit Entwicklungsmaßnahme wird das Verkehrsaufkommen des Vorhabens für den Tagesverkehr und die Spitzenstunde nach den *Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen* [2] sowie genauen Ablaufkenntnissen der Anlage berechnet. Die Verkehrsverteilung der äußeren Erschließung wird bestimmt und mit dem Prognose-Nullfall überlagert.

Auf Basis dieser Überlegungen wird eine Verkehrsverträglichkeit für die *Bahnhofstraße* und den *St.-Annen-Weg* gemäß der *Richtlinien zu Anlage von Stadtstraßen, RASt 2006* bestimmt. Zusätzlich wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes *St.Annen-Weg / August-Streifert-Straße* gemäß des *HBS 2015* untersucht.

Anschließend erfolgt eine Abschätzung des Parkraumbedarfes der Nutzungen. Hierbei wird eine Bedarfsabschätzung für die Entwicklungsvorhaben durchgeführt, welche als Dimensionierungsgrundlage für den benötigten Parkraum dient.

Das folgende Bild 1.2 stellt das Konzept mit Stand 20.12.2017 dar.

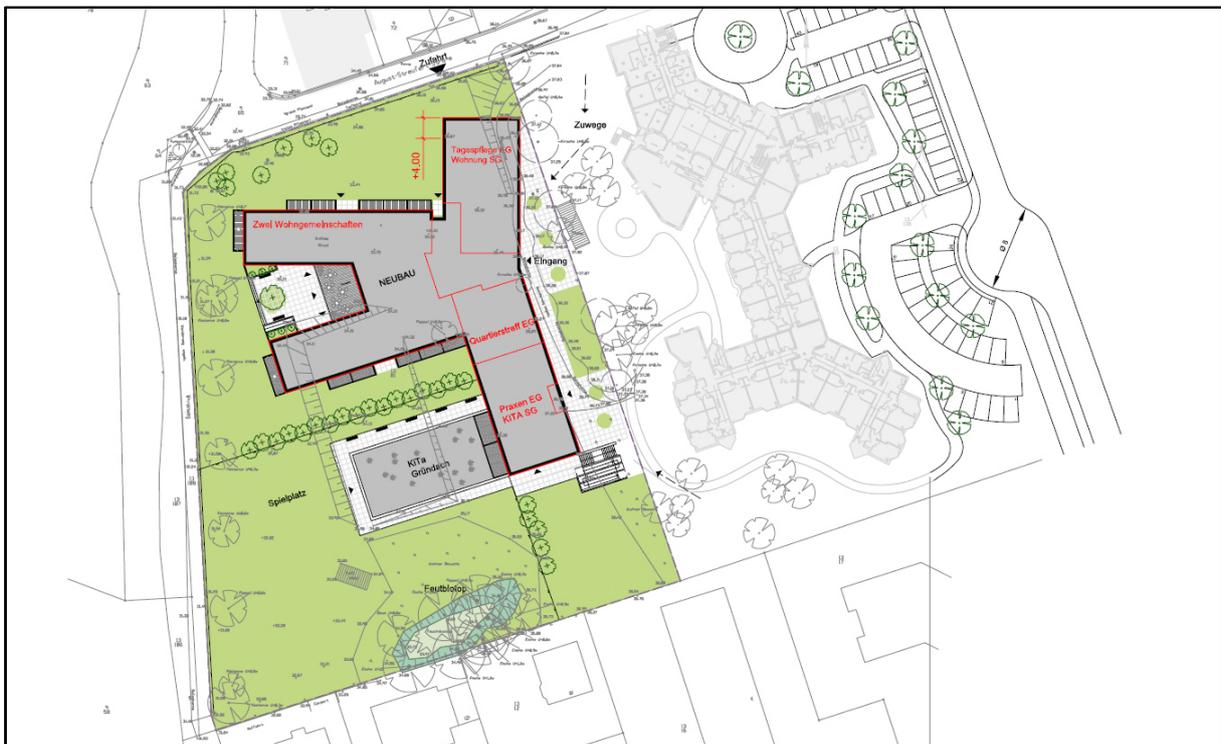


Bild 1.2: Konzeption (Neu Architekten, Stand 20.12.2017)

2 Verkehrsanalyse 2017

2.1 Verkehrserhebung

Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurden am Donnerstag, dem 07.09.2017 durch die Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH videoautomatische Verkehrserhebungen am Knotenpunkt *St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* gemäß den *Empfehlungen für Verkehrserhebungen, EVE 12* [3] und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durchgeführt.

Der Zähltag kann als repräsentativer Normalwerktag betrachtet werden, da keine relevanten Beeinflussungen durch Witterung, Verkehrsbehinderungen, Ferienzeiten oder Feiertage vorlagen. Als Zeitraum der Verkehrserhebung wurden gemäß des *Handbuches für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [4] die morgendliche Spitzenverkehrszeit von 6.00 bis 10.00 Uhr und die nachmittägliche Spitzenverkehrszeit von 15.00 bis 19.00 Uhr berücksichtigt. Die Verkehrsstärken des gesamten Erhebungszeitraumes werden nachfolgend in Bild 2.1 als Kraftfahrzeuge (Kfz/8h) und dem anteiligen absoluten Schwerververkehr über 3,5 t (SV/8h) dargestellt.

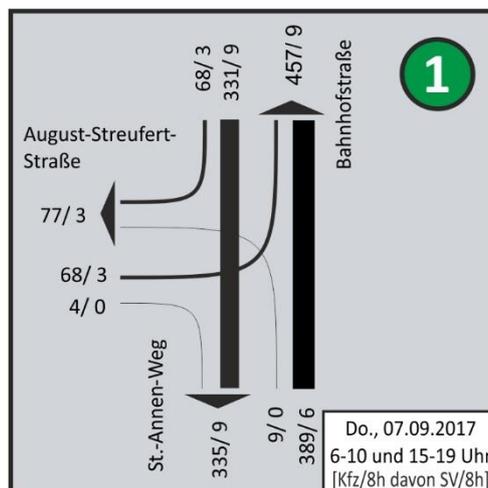


Bild 2.1: Analyse 2017, Erhebungszeitraum

Nachfolgend werden die Belastungen der Spitzenstunden des Tages dargestellt. Die Verkehrsstärke zur morgendlichen Spitzenstunde von 06:45 bis 07:45 Uhr fällt dabei ca. 13 % niedriger aus, als die nachmittägliche Spitzenstunde von 15:30 bis 16:30 Uhr.

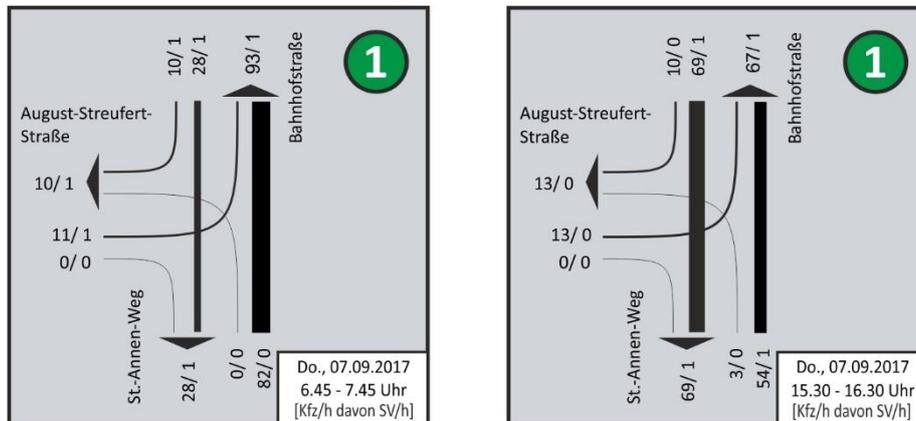


Bild 2.2: Analyse 2017, Spitzenstunden

2.2 Bemessungsverkehrsstärke MSV

Gemäß des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015 [4] kann die aus den Viertelstundenintervallen eines Zähltages hergeleitete Spitzenstunde als Bemessungsverkehrsstärke MSV mit ausreichender Genauigkeit herangezogen werden. Demnach entspricht der maßgebende Belastungsfall der nachmittäglichen Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr.

2.3 Bemessungsverkehrsstärke DTV, DTV_{SV}

Die Analyse-Verkehrszahlen des 8-stündigen Erhebungszeitraumes werden über den Knotenpunkt St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße entsprechend des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2001/2009 [1] auf die durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) aller Tages des Jahres umgerechnet (siehe Bild 2.3).

Danach beträgt die Knotenpunktverkehrsstärke im DTV 1.462 Kfz/24h mit einem Anteil von 31 Lkw/24h. Der Umrechnungsfaktor vom 8-stündigen Erhebungszeitraum auf den DTV ergibt sich somit zu 1,68 für den Kfz-Verkehr und zu 1,48 für den Schwerverkehr.

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung innerorts auf die Bemessungsverkehrsstärke gem. HBS 01/09		 WASSER- UND VERKEHRS-KONTOR INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER	
Ort:	Schwentinental	Datum:	07.09.2017
Straße:	St.-Annen-Straße	Wochentag:	Donnerstag
Querschnitt:	Knotenpunkt	Stundengruppe:	6-10 u. 15-19 Uhr
1	TG-Kennwert q_{16-18}/q_{12-14} (Tabelle 2-2)		
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)	<i>TGw2</i>	
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten Pkw: 848 Krad: 0 Bus: 0 Lkw: 21 Lz: 0	Fahrzeuggruppe	
		Pkw	Lkw
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe $q_{h-Gruppe}$ [Fz-Gruppe/h-Gruppe]	848	21
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3) $a_{h-Gruppe}$ [%]	54,7	49,0
6	Tagesverkehr des Zähltages Gleichung (2-8) q_z [Fz-Gruppe/24h]	1.550	43
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4) b_{so} [-]	0,7	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5) t [-]	0,924	0,740
9	Wochenmittel in der Zählwoche (Gleichung 2-10) W_z [Fz-Gruppe/24h]	1.432	32
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6) HM [-]	1,001	1,030
11	DTV aller Tage des Jahres (Gleichung 2-11)	DTV [Kfz/24h]	
		1.462	
		DTV [Fz-Gruppe/24h]	
		1.431	31

Bild 2.3: Ermittlung DTV, DTV_{SV}

Es bestehen in der Analyse 2017 folgende durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}) in den relevanten Streckenabschnitten:

<i>Bahnhofstraße :</i>	1.400 Kfz/24h, davon 30 Lkw/24h,
<i>St.-Annen-Weg:</i>	1.200 Kfz/24h, davon 20 Lkw/24h,
<i>August-Streifert-Straße:</i>	250 Kfz/24 h, davon 10 Lkw/24h.

3 Verkehrsprognose 2030

3.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung

Als Prognosehorizont für die Verkehrsberechnung wird das momentan in der Verkehrsplanung übliche Jahr 2030 angesetzt.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zu diesem Prognosejahr, bedingt durch strukturelle Veränderungen außerhalb des Planungsraumes, wird anhand einer Prognosebetrachtung auf Grundlage der *Shell-Pkw-Szenarien bis 2040* [5] angesetzt. Hierbei werden unter anderem der erwarteten Veränderung der Jahresfahrleistung je Pkw, der Entwicklung des Motorisierungsgrades je Einwohner, der Güterverkehrsleistung sowie der Bevölkerungsentwicklung Sorge getragen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bevölkerungsentwicklung in diesem Stadtteil von Schwentimental gleichbleibend ist.

Demnach findet im *St.-Annen-Weg* und der direkten Umgebung ausgehend vom Analysejahr 2017 bis zum Prognosejahr 2030 insgesamt eine Zunahme der Grundbelastung um ca. 1,8 % im Pkw-Verkehr statt.

Im Schwerverkehr wird entsprechend der *Verkehrsverflechtungsprognose* [6] landesweit von einer Zunahme des Transportaufkommens von 2010 bis 2030 um bis zu 20 % ausgegangen. Bei linearem Entwicklungsansatz entspricht dieses ausgehend vom Basisjahr 2017 einer Verkehrszunahme um 12,1 % im Schwerverkehr (> 3,5 t).

Für den gesamten Kfz-Verkehr ergibt sich bei erhobenem Schwerverkehrsanteil von ca. 2,4 % in der Spitzenstunde demnach rechnerisch eine Verkehrszunahme um ca. 2,1 % in der Grundbelastung bis zum Prognosejahr 2030.

Im folgenden Bild 3.1 werden die herangezogenen Eingangsdaten sowie die rechnerische Ermittlung der Entwicklungsfaktoren aufgeführt.

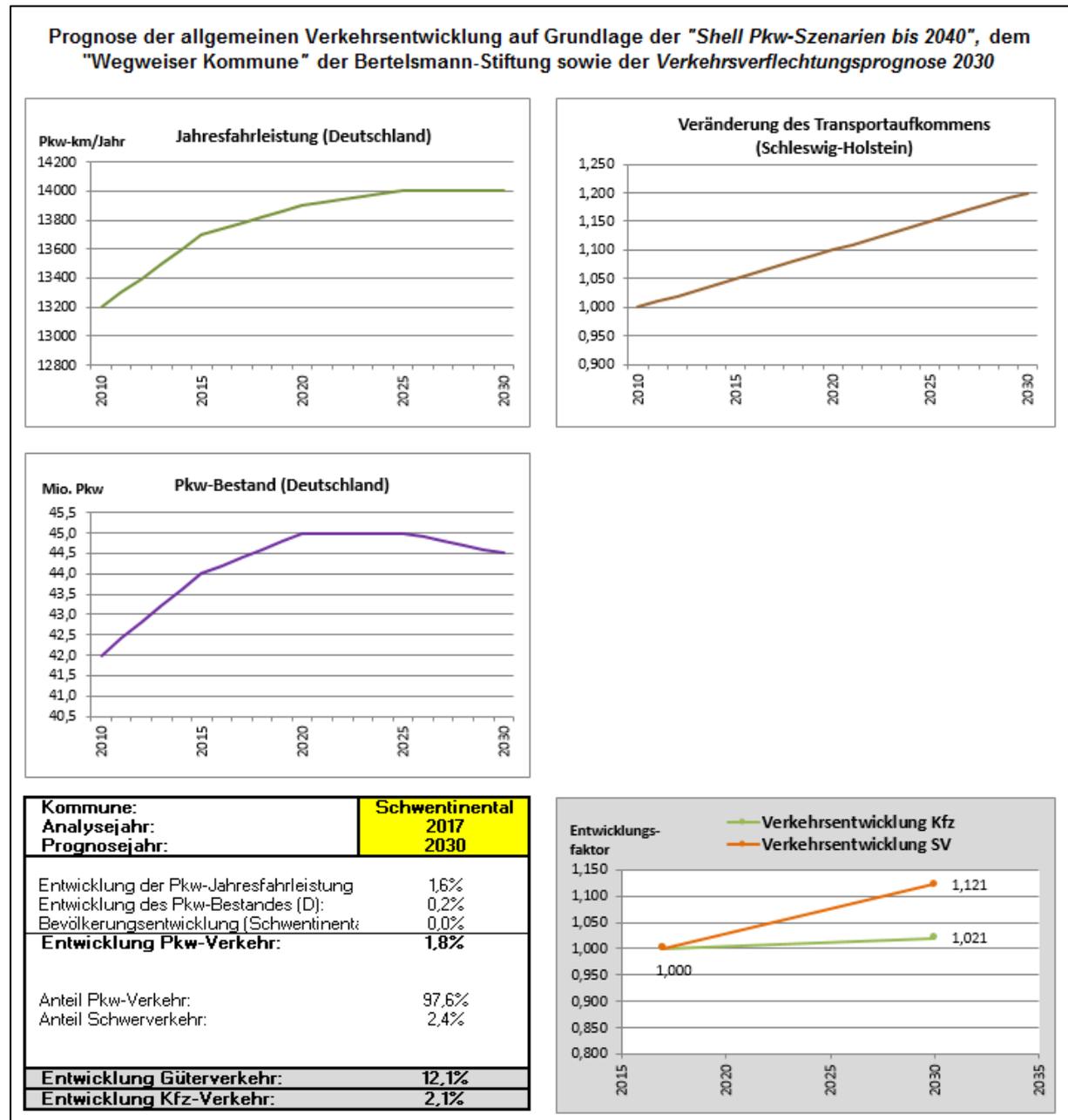


Bild 3.1: Allgemeine Verkehrsentwicklung

Das Bild 3.2 zeigt die nachmittägliche maßgebende stündliche Verkehrsstärke (MSV) für den Prognose-Nullfall 2030.

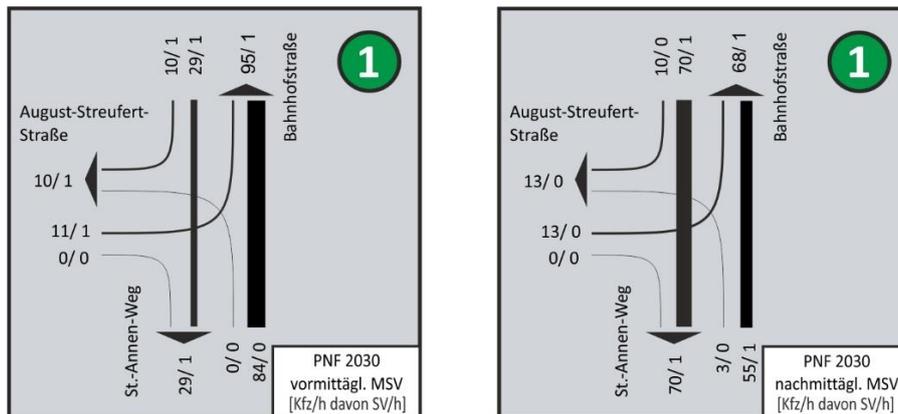


Bild 3.2: Verkehrsstärken – Prognose-Nullfall 2030

3.2 Verkehrsaufkommen des Vorhabens

Der derzeitige Planungsstand des Quartierszentrums St. Anna in der Stadt Schwentimental umfasst folgende Einrichtungen:

- Kindertagesstädte mit 45 Plätzen,
- Seniorenwohnungen mit 24 Einheiten,
- Tagespflegeeinrichtung mit etwa 18 Plätzen,
- Quartierstreff als Veranstaltungsort und Begegnungszentrum,
- zwei therapeutische Praxen.

Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens wird gemäß der *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen* [2], der *Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau)* [7] und auf Grundlage der Ablaufkenntnisse des geplanten Zentrums vorgenommen. Eine möglichst genaue Abschätzung wird darüber gewährleistet. Die detaillierten Berechnungsgrößen und Einflussfaktoren der verkehrintensiveren Nutzungen sind in **Anlage 1** hinterlegt.

Kindertagesstätte

Für die geplante Anzahl von 45 Betreuungsplätzen auf einer Fläche von ca. 720 m² ergibt sich gemäß der *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen* [2] ein minimales Verkehrsaufkommen im Kraftfahrzeugverkehr von 87 Kfz/24h und ein maximales Verkehrsaufkommen von 133 Kfz/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr. Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ist aufgrund der Lage und des großen Einzugsgebietes überdurchschnittlich hoch angesetzt.

Für die nachfolgende Berechnung wird zweckmäßigerweise der arithmetische Mittelwert unter Beachtung der Spitzenstundeanteile für Bring- und Abholverkehre von 11 % für die morgendliche (06:45 bis 07:45 Uhr) und 5 % für die nachmittägliche Spitzenstunde (15.30 bis 16.30 Uhr) verwendet.

Es ergeben sich demnach folgende Verkehrsaufkommen:

- Tag: 110 Kfz/24h, davon 2 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- morgens: 12 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- nachmittags: 6 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Seniorenwohnungen

In dem Quartierszentrum ist die Anlage von 24 Seniorenwohnungen auf etwa 1.800 m² geplant. Die dort lebenden Senioren haben in der Regel kein eigenes Fahrzeug mehr und speisen somit nur wenige Fahrten in das Straßennetz ein. Das abgeschätzte Verkehrsaufkommen für das Seniorenwohnen resultiert überwiegend aus Besucher- und Beschäftigtenverkehren.

Die Abschätzung gemäß Richtlinien ergibt ein minimales Verkehrsaufkommen von 21 Kfz/24h und ein maximales Verkehrsaufkommen von 77 Kfz/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr. Für die nachfolgenden Berechnungen wird der arithmetische Mittelwert sowie das Spitzenstundenaufkommen, unter Berücksichtigung der prozentualen Spitzenverkehrsanteile, genutzt.

- Tag: 49 Kfz/24h, davon 4 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- morgens: 0 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- nachmittags: 3 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Tagespflege

Des Weiteren ist eine Tagespflegeeinrichtung mit 18 Plätzen auf einer Fläche von etwa 300 m² vorgesehen. Die Senioren werden dabei von bis zu zwei Pkw morgens in die Einrichtung gefahren und am Nachmittag von dort wieder abgeholt. Die Belieferung mit Lebensmitteln o.ä. erfolgt gemeinsam mit der Belieferung der weiteren Einrichtungen und wird hier nicht erfasst. Folgende Verkehrsaufkommen sind somit zu erwarten, wenn davon ausgegangen wird, dass sowohl der Bring- als auch der Abhol- dienst in den Spitzenstunden abgewickelt werden:

- Tag: 8 Kfz/24h, davon 0 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- morgens: 4 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- nachmittags: 4 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Quartierstreff

Der Quartierstreff kann als Begegnungsstätte und Veranstaltungsort in kleinem Rahmen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwentimental verstanden werden. Es wird ein vielfältiges Angebot kleiner Veranstaltungen und Kurse sowie ein Ort für gemütliches Beisammensein im Rahmen der Öffnungszeiten geboten. Hierfür stehen zwei Aufenthaltsräume, ein Lager, eine kleine Küche sowie Sanitäranlagen auf einer Fläche von etwa 200 m² zur Verfügung. Da das Quartierszentrum St. Anna über die Bushaltestelle *Raisdorf, August-Streifert-Straße* direkt an das ÖPNV-Netz angebunden ist, wird bei den Besuchern des Quartierstreffs von einem hohen Anteil im nicht motorisierten Verkehr (NMIV) ausgegangen. Die Anzahl der Besucher und Beschäftigten ist dabei stark von dem jeweiligen Veranstaltungsangebot und der Akzeptanz des Quartierstreffs abhängig. Für diese Berechnung wurde 13 bis 23

Besucher pro 100 m² Bruttogeschossfläche mit einem vergleichsweise hohen Pkw-Besetzungsgrad und einem niedrigen MIV-Anteil zum Ansatz gebracht.

- Tag: 22 Kfz/24h, davon 0 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- morgens: 0 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- nachmittags: 1 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Therapeutische Praxen

Zum jetzigen Planungsstand werden sich in dem Quartierszentrum eine ergotherapeutische und eine physiotherapeutische Praxis ansiedeln. Diese bestehen jeweils aus drei Räumlichkeiten zzgl. Eingangsbereich/Wartebereich. Es werden somit maximal sechs Angestellte gleichzeitig vor Ort sein können. Anhand der Länge der Therapieeinheiten können die Anzahl der Patienten und daraus die Anzahl der Kfz-Fahrten abgeleitet werden. Weitere Berechnungsparameter werden den *Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens nach Gebietstypen* [2] entnommen. Für die beiden Praxen wird insgesamt folgendes Verkehrsaufkommen erwartet:

- Tag: 122 Kfz/24h, davon 0 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- morgens: 12 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- nachmittags: 12 Kfz/h, davon 0 Lkw/h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Gesamtes Verkehrsaufkommen

Die Addition der Verkehrsaufkommen der unterschiedlichen Einrichtungen ergibt ein folgendes Gesamtverkehrsaufkommen:

- Tag: **311 Kfz/24h, davon 6 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,**
- morgens: **28 Kfz/h, davon 0 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,**
- nachmittags: **26 Kfz/h, davon 0 Lkw/ 24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.**

Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Neuverkehr der Gebietserweiterung aus Richtung *Bahnhofstraße* stammt und auch dorthin abfließt.

3.3 Prognose-Planfall 2030 (PPF 2030)

Der Prognose-Planfall 2030 berücksichtigt die allgemeine Verkehrsverteilung bis zum Prognosejahr 2030 gemäß Abschnitt 3.1 sowie das Verkehrsaufkommen des Vorhabens aus Abschnitt 3.2. Dieser Verteilung liegt bereits die im späteren Gutachtenverlauf vorgeschlagene Erschließung des Parkraums zugrunde. Die Verkehrsstärken stellen sich demnach am maßgebenden Knotenpunkt *St-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* folgendermaßen dar:

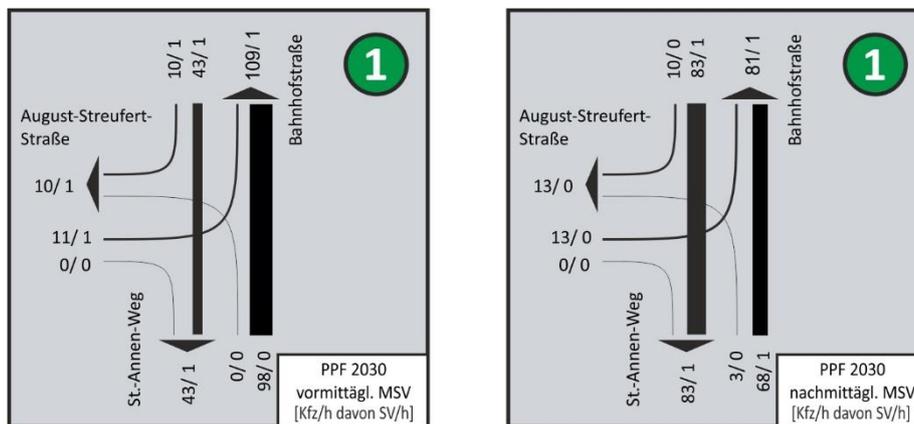


Bild 3.3: Verkehrsstärken – Prognose-Planfall 2030

4 Verkehrsverträglichkeit gemäß RAST 06

Das Grundstück der geplanten Bebauung wird über die als verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325) gewidmete *August-Streifert-Straße* erschlossen. Gemäß des Erlasses zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2009 unterliegt ein verkehrsberuhigter Bereich nach VZ 325 strengen Auflagen. So bedarf es zum Beispiel einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion mit sehr geringem Fahrzeugverkehr. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Auflagen in der *August-Streifert-Straße* gegeben. Wird allerdings der gesamte Neuverkehr des Quartierszentrums St. Anna ausschließlich über diesen Bereich abgewickelt, kann nicht mehr von einem sehr geringen Verkehrsaufkommen ausgegangen werden, da in diesem Fall ca. 560 Kfz/24h abzuwickeln wären. Dies entspräche ca. einem Kraftfahrzeug pro Minute in der Spitzenstunde. Eine Verteilung der Verkehre ist anzustreben.



Bild 4.1: Verkehrsberuhigter Bereich August-Streifert-Straße

Die maßgeblich von der Entwicklung der Maßnahme betroffene Straße *St.-Annen-Weg* bzw. *Bahnhofstraße* weist eine nutzbare Breite von 5,50 m auf und ist mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h belegt. Im *St.-Annen-Weg* ist der Begegnungsfall zweier Pkw der Regelfall. In seltenen Fällen kann es zu Begegnungsfällen eines Lkw mit einem Pkw kommen. Eine Straßenbreite von 5,50 m ermöglicht diese Begegnung problemlos.



Bild 4.2: St.-Annen-Weg

Durch die vorhandene Straßenbreite und die Längenausdehnung lässt sich die Straße gemäß *Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen, RAS 2006* [8] als Sammelstraße klassifizieren. Diese Straßenkategorie kann gemäß der Richtlinie 400 Kfz/h bis 800 Kfz/h aufnehmen. Zurzeit liegt die Verkehrsstärke im *St.-Annen-Weg* bei unter 100 Kfz/h, die sich im Verlauf der Straße Richtung *Lütjenburger Straße* durch die Sammelfunktion erhöht. Durch die geplante Entwicklung des Quartierszentrums werden zusätzlich 28 Kfz/h in der Spitzenstunde des Tages eingespeist. Von einer signifikanten Erhöhung der Verkehrsmenge oder gar einer Erreichung der Grenzwerte aus den Richtlinien kann somit nicht ausgegangen werden.

Der Radverkehr wird regelkonform gemäß *Straßenverkehrsordnung, StVO* [9] als Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Die Entwicklung des Quartierszentrums verändert die Regelkonformität der Mischverkehrsführung nicht. Für den fußläufigen Längsverkehr ist ein 1,40 m breiter Gehweg angelegt. Querungsmöglichkeiten sind aufgrund der geringen Verkehrsstärke weder im Analyse-, noch im Prognoseplanfall notwendig. Der Verkehrssicherheit des nicht motorisierten Verkehrs ist somit ausreichend Sorge getragen.

Die Einmündung *Bahnhofstraße / St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* ist aufgrund der geringen Knotenpunktbelastung von 149 Kfz/h in der nachmittäglichen Spitzenstunde des Zähltagess als unproblematisch anzusehen. Durch die Entwicklungsmaßnahme erhöht sich die Knotenpunktbelastung um 28 Kfz/h, was ebenfalls zu keiner Verschlechterung des Verkehrsablaufs und der Verkehrssicherheit führt.

Die Ortsbesichtigung zeigte eine Verengung der Fahrbahn etwa auf Höhe des Knotenpunktes *Bahnhofstraße / St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße*. Die Sichtverhältnisse sind in diesem Bereich sehr eingeschränkt, sodass die Verengung den Verkehr von der *Bahnhofstraße* frühzeitiger in das Sichtfeld des aus der *August-Streifert-Straße* kommenden Fahrzeugs führen soll. Die Funktionalität ist allerdings nur geringfügig gegeben und es resultieren schlechtere Sichtbeziehungen zwischen den Fahrzeugen auf der *Bahnhofstraße* und dem *St.-Annen-Weg*. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird vorgeschlagen, das Sichtdreieck der *August-Streifert-Straße* freizulegen. Hierzu sollte der Heckenbewuchs

(auf dem Bild 4.3 rot markiert) entfernt und der erste Stellplatz auf dem Parkstreifen der *Bahnhofstraße* (ebenfalls rot markiert) zurückgebaut bzw. gesperrt werden. Zusätzlich sollte die Einmündung zu einem Rechts-vor-Links-Knotenpunkt umgebaut werden. Das Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von Rechts) weist den Verkehr aus der *Bahnhofstraße* auf einen Einmündungsbereich hin. Die Fahrbahnverengungen sind nach der Umbaumaßnahme nicht mehr notwendig und könnten zurückgebaut werden. Es ist somit ein typischer Einmündungsbereich in einer Straße mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h hergestellt. Die Straßenumgestaltung steht in der Baulast der Stadt und muss von dieser geplant und durchgeführt werden. Es steht nicht in Zusammenhang mit dem Neubau des Quartierszentrums St. Anna.



Bild 4.3: Einmündung St.-Annen-Weg / Bahnhofstraße / August-Streifert-Straße

5 Ruhender Kraftfahrzeugverkehr

5.1 Bemessung des benötigten Angebots

Die Abschätzung des Parkraumbedarfs wird auf Grundlage der jeweiligen Nutzung der Einrichtungen einzeln durchgeführt. Dabei wird auf die betrieblichen Parameter, die Abschätzung des Verkehrsaufkommens aus Abschnitt 3.2 sowie die Tagesganglinien aus der *Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau)* [7] zurückgegriffen.

Kindertagesstätte

Die Ganglinie einer Kindertagesstätte zeigt ein geballtes Verkehrsaufkommen in den morgendlichen Stunden zwischen 8.00 und 10.00 Uhr sowie eine deutliche Mittagsspitze zwischen 12.00 und 14.00 Uhr. Außerdem ist eine Abendspitze zwischen 17.00 und 19.00 Uhr zu erkennen. Die Zwischenzeiten können als verkehrssarm betrachtet werden. Erfahrungen zeigen, dass aufgrund der hohen Fluktuation auf der Stellplatzanlage ein Stellplatz je zehn Kindergartenkinder als ausreichend betrachtet werden kann. Für die Mitarbeiter sind weitere vier Stellplätze vorzuhalten. Insgesamt sollten somit neun Stellplätze für die Kindertagesstätte geplant werden.

Seniorenwohnung

Da die Bewohner keinen eigenen Pkw besitzen, werden lediglich Stellplätze für die Beschäftigten und Besucher benötigt. Die Überlagerung der Ganglinie für Besucherverkehr mit den Besucherzahlen eines verkehrintensiven Wochentages ergibt eine notwendige Stellplatzanzahl von drei Stellplätzen. An Wochenendtagen ist erfahrungsgemäß ein höheres Besucheraufkommen zu erwarten, wodurch eine größere Anzahl Stellplätze benötigt werden. Da an diesen Tagen weder die Kindertagesstätte, noch die therapeutischen Praxen besetzt sind, können die dafür vorgehaltenen Parkplätze für den Besucherverkehr der Seniorenwohnungen und des Quartierstreffs genutzt werden. Für die Beschäftigten sollten zu jeder Zeit fünf Stellplätze bereitgestellt werden.

Tagespflege

Da die Senioren in der Tagespflege mit einem Fahrdienst zur Einrichtung gebracht und von dort wieder abgeholt werden, werden hier lediglich Stellplätze für die Mitarbeiter benötigt. Für drei Mitarbeiter und einem mittleren MIV-Anteil von 50 % sollten somit zwei Stellplätze vorgehalten werden.

Quartierstreff

Das Verkehrsaufkommen und damit die Parkplatzbelegung eines Quartierstreffs sind stark von dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm und der Akzeptanz der Einrichtung abhängig. Eine Abschätzung des Parkplatzbedarfs gestaltet sich daher schwierig. Da allerdings davon auszugehen ist, dass ein erheblicher Teil der Besucher nicht mehr den eigenen Pkw nutzt. Für die elf zu erwartenden Fahrzeuge im gesamten Tagesverlauf sind somit sechs Stellplätze ausreichend bemessen.

Therapeutische Praxen

Für die therapeutischen Praxen wird aus Gründen des Ansatzes auf der sicheren Seite eine Vollausslastung an Patienten über den gesamten Betriebszeitraum angesetzt. Es werden demnach maximal sechs Patienten von sechs Therapeuten gleichzeitig betreut. Bei einem mittleren MIV-Anteil von etwa 60 % werden für die Patienten und Beschäftigten acht Stellplätze benötigt.

Gesamtbedarf Stellplätze

Es ergibt sich somit ein Gesamtstellplatzbedarf von 33 Stellplätzen für das gesamte neue Quartierszentrum. Für die Vermeidung von Parksuchverkehr sollten bei einer Vollausslastung lediglich 85 % der Stellplätze belegt sein. Das vermindert außerdem das ordnungswidrige Abstellen des Pkw im Straßenraum des *St-Annen-Weges* oder der *August-Streifert-Straße*. Die Anlage von **etwa 40 Stellplätzen** sollte daher eingeplant werden.

5.2 Anlagen des ruhenden Verkehrs

In Abschnitt 4 ist die Unverträglichkeit des gesamten Neuverkehrsaufkommens in dem verkehrsberuhigten Bereich der *August-Streifert-Straße* erläutert. Es ist daher eine Verteilung der Verkehre anzustreben. Der Besucher- und Angestelltenverkehr des bestehenden Altenheims und des geplanten Quartierszentrums sollten vor dem bestehenden Gebäude abgewickelt werden. Eine Belieferung mit wenigen Lkw ist auf dem neu zu bebauenden Grundstück möglich und würde den Anforderungen des verkehrsberuhigten Bereiches nicht widersprechen.

Im vorderen Bereich des bestehenden Gebäudes befindet sich bereits die Stellplatzanlage des Altenheims St. Anna mit 18 Stellplätzen. Zudem befinden sich 24 öffentliche Stellplätze im Bereich des *St.-Annen-Weges* und der *August-Streifert-Straße* (vor Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs).

Nach einer Umgestaltung können auf dem bestehenden privaten Parkplatz gemäß der Konzeptskizze (Bild 5.2) 26 Fahrzeuge geparkt werden. Dieser Parkraum sollte überwiegend dem Besucherverkehr des bestehenden Altenheims sowie des Quartierszentrums vorbehalten werden, um die Laufwege zu den jeweiligen Einrichtungen möglichst kurz zu halten und ein widerrechtliches Parken in der *August-Streifert-Straße* vorzubeugen. Zudem befindet sich der Haupteingang zu dem Altenheim St. Anna angrenzend an diesen Parkplatz.

Eine neue Stellplatzanlage sollte südlich der bisherigen Stellplatzfläche und östlich des Gebäudes auf der momentanen Rasenfläche vorgesehen werden (Bild 5.1). Die Konzeptskizze (Bild 5.2) zeigt die Möglichkeit zur Anlage von 34 Stellplätzen in diesem Bereich. Der Beibehaltung der Rettungswege ist dabei Sorge getragen. Auf dieser Parkplatzanlage sollte der Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte, der Beschäftigtenverkehr der beiden Häuser sowie der Patientenverkehr der therapeutischen Praxen abgewickelt werden. Die Laufwege sind durch den Nebeneingang für das Personal kurz gehalten. Der Laufweg zur Kindertagesstätte und der therapeutischen Praxen führt südlich des bestehenden Gebäudes und kreuzt somit keine weiteren Kfz-Fahrwege.

Durch die Veränderung der Fahrzeugmaße in den vergangenen Jahrzehnten und den hier vorliegenden vergleichsweise hohen Nutzungsansprüchen an die Stellplätze (Ein- und Ausstieghilfen für Kinder, Nutzung durch Senioren) sind die Stellplätze in der Konzeptskizze mit einer Breite von 2,50 m bemessen. Die an dem Gehweg anliegenden senkrechten Stellplätze sind mit einem 0,75 m breiten Zwischenstreifen zum Gehweg versehen, um die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu wahren. Auf dem Privatgrundstück werden Gehwege zwischen den Stellplätzen und dem Gebäude vorgesehen, um eine sichere Führung der Fußgänger zu gewährleisten. Die Umfahrt vor dem Haupteingang wurde als Rettungsweg und für Anlieferungszwecke beibehalten, aber verschoben. Es wurde auf der gesamten Stellplatzfläche versucht, möglichst viel Raum für Begrünung und Baumbewuchs zu erhalten, um ein harmonisches Erscheinungsbild beizubehalten.



Bild 5.1: Standort für neue Stellplatzanlage

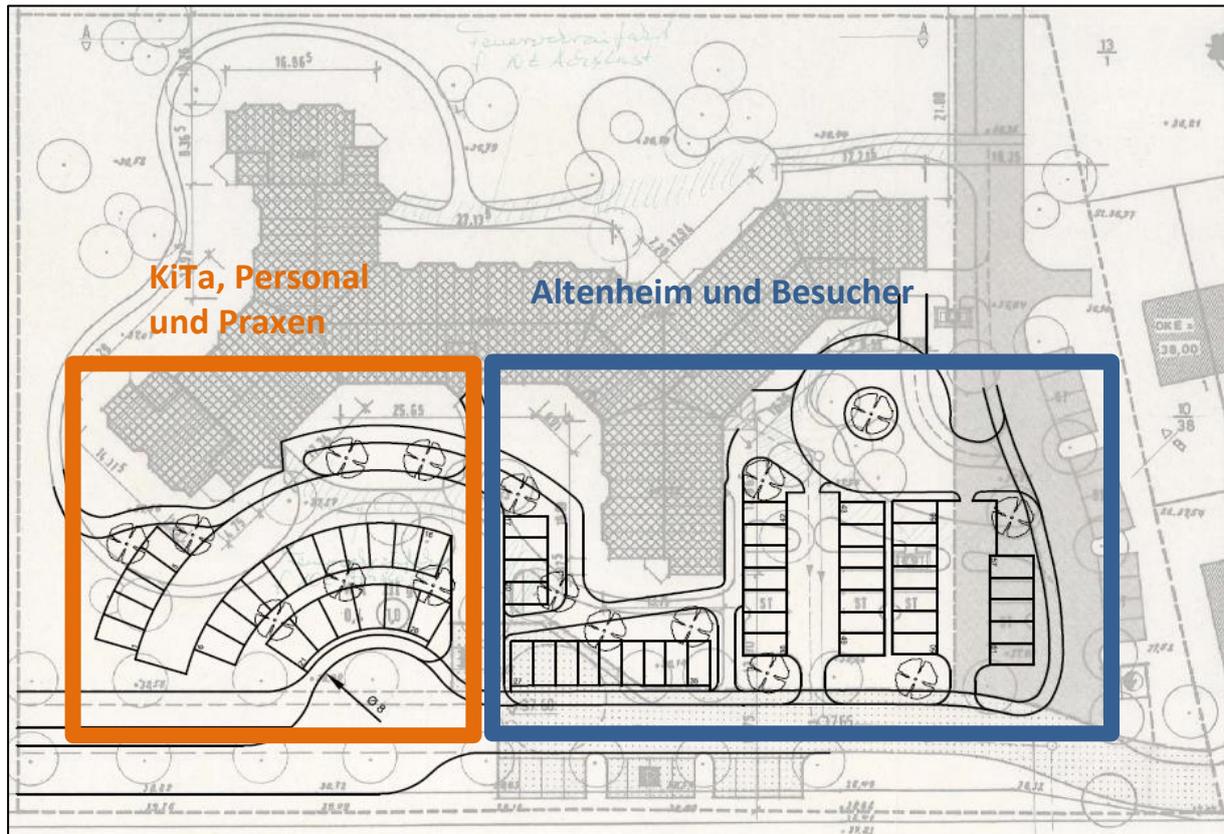


Bild 5.2: Konzeptskizze Stellplatzanlage

Die direkte Erschließung des geplanten Gebäudes im Zuge der *August-Streifert-Straße* sollte lediglich zu Ver- und Entsorgungszwecken sowie als Rettungsweg genutzt werden. Zu Ver- und Entsorgungsfahrten gehört beispielsweise die Belieferung mit Lebensmitteln, die zu einem kleinen Teil direkt an das Quartierszentrum, zum Großteil allerdings an dem Haupthaus vorgenommen wird, der Hol- und Bringdienst der Tagespflege (vier Fahrzeuge pro Tag), seltene Umzugstransporte der Seniorenwohnungen sowie Abfallentsorgung.

Um die Attraktivität des Radverkehrs zu stärken, ist auf ausreichend und qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen zu achten. Insbesondere gilt dies an der Kindertagesstätte und dem Quartierstreff.

6 Zusammenfassung und Empfehlung

6.1 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

In der Stadt Schwentimental soll eine Erweiterung des Hauses St. Anna des Deutschen Orden in Form eines Quartierszentrums realisiert werden. Darin enthalten sind eine Kindertagesstätte, Seniorenwohnungen, eine Seniorentagespflege, ein Quartierstreff sowie zwei therapeutische Praxen. Für diese Entwicklung wird das unbebaute Grundstück hinter dem bestehenden Haus St. Anna im *St.-Annen-Weg 4* genutzt.

Im Rahmen der hier vorliegenden Verkehrsuntersuchung war zu klären, ob das vorhandene Straßennetz und der Knotenpunkt *St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* in der Lage sind, das zukünftige Verkehrsaufkommen aufzunehmen. Außerdem waren Aussagen über die verkehrliche Erschließung des Neubaus sowie die Organisation des ruhenden Verkehrs zu treffen.

Datengrundlage

Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurden am Donnerstag, dem 07.09.2017 durch die Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH videoautomatische Verkehrserhebungen am Knotenpunkt *St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* durchgeführt.

Prognose-Planfall 2030

Der Prognose-Planfall 2030 berücksichtigt die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2030 sowie das abgeschätzte Neuverkehrsaufkommen des Quartierszentrums St. Anna. Folgende Verkehrsbelastungen sind auf dem *St.-Annen-Weg* zu erwarten:

- **Tag:** 311 Kfz/24h, davon 6 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- **morgens:** 28 Kfz/h, davon 0 Lkw/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr,
- **nachmittags:** 26 Kfz/h, davon 0 Lkw/ 24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr.

Verkehrsverträglichkeit

Die *Bahnhofstraße* bzw. der *St.-Annen-Weg* kann aufgrund der Straßenbreite und der Längsausbreitung als Sammelstraße gemäß RAS 06 [8] beschrieben werden. Dieser Straßencharakter kann ein weit- aus höheres Verkehrsaufkommen aufnehmen, als es zurzeit bzw. nach der Entwicklung des Quartierszentrums der Fall ist.

Die Straßenbreite von 5,50 m im *St.-Annen-Weg* ist auf den eher seltenen Begegnungsfall Lkw / Pkw ausgelegt. Der Radverkehr wird regelkonform als Mischverkehr auf der Straße geführt. Für den Fußverkehr ist ein einseitiger Gehweg angelegt. Querungsmöglichkeiten sind aufgrund der geringen Verkehrsstärke nicht notwendig.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollten die Sichtdreiecke der *August-Streifert-Straße* freigehalten werden und eine Rechts-vor-links-Einmündung geschaffen werden.

Parkraumbedarf

Der Parkraumbedarf der verschiedenen Nutzungen des Quartierszentrums wurden anhand der konkreten Nutzerzahlen sowie mit Hilfe der *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebiets-typen* [2], der *Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau)* [7] abgeschätzt. Zur Reduzierung des Parksuchverkehrs sollte davon ausgegangen werden, dass der ermittelte Parkraumbedarf einer Auslastung von 85 % entspricht. Folgende Stellplatzanzahl sollte mit der Entwicklung des Quartierszentrums vorgehalten werden:

- Kindertagesstätte: 9 Stellplätze
- Seniorenwohnungen: 8 Stellplätze
- Tagespflege: 2 Stellplätze
- Quartierstreff: 6 Stellplätze
- Therapeutische Praxen: 8 Stellplätze
- Reserve zur Vermeidung von Parksuchverkehr

40 Stellplätze

6.2 Empfehlung

Aus verkehrsplanerischer Sicht werden keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrsverträglichkeit der beabsichtigten Gebietsentwicklung mit dem bestehenden Streckennetz gesehen. Gemäß der *Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06* [8] und aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit werden keine baulichen Maßnahmen am Knotenpunkt *St.-Annen-Weg / August-Streifert-Straße* erforderlich.

Für das neue Quartierszentrum werden etwa 40 zusätzliche Stellplätze benötigt. Hierfür wird die Fläche vor dem bestehenden Gebäude St. Anna vorgeschlagen, um dem verkehrsberuhigten Bereich der *August-Streifert-Straße* nicht mit den Verkehren des Quartierszentrums zu belasten. Insgesamt können gemäß der Konzeptskizze (Bild 5.2) 60 Stellplätze geschaffen werden, womit der Bedarf gedeckt werden kann. Dazu sind die Nutzung der bisher unversiegelten Fläche vor dem südlichen Gebäudeteil sowie der Umbau der bestehenden Stellplatzanlage notwendig. Abgestimmt auf die Nutzung werden Stellplatzbreiten von 2,50 m angeraten. Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit der Fußgänger wurden Zwischenstreifen zwischen den senkrechten Stellplätzen entlang des *St.-Annen-Weges* und dem Gehweg vorgesehen. Außerdem werden Flächen für fußläufige Wegeverbindungen auf dem Grundstück freigehalten. Zur Erhaltung des Erscheinungsbildes sollte auf eine großzügige Begrünung geachtet werden.

Aufgestellt:

Neumünster, den 09.01.2018

i.A. Annedore Lafrentz

i.A. Annedore Lafrentz

Bachelor of Science

Wasser- und Verkehrs- Kontor

ppa. Michael Hinz

ppa. Michael Hinz

Dipl.-Ing. (FH)



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster
Tel.:04321-260 27-0 Fax:04321-260 27-99

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, 2001/2009.
- [2] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, 2006.
- [3] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Empfehlungen für Verkehrserhebungen,“ 2012.
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - Teil S, Stadtstraßen,“ 2015.
- [5] Shell Deutschland Oil GmbH, „Shell Pkw-Szenarien bis 2040 - Fakten, Trends und Handlungsoptionen für nachhaltige Auto-Mobilität,“ 2014.
- [6] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, „Verkehrsverflechtungsprognose 2030, Los 3: Erstellung der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen unter Berücksichtigung des Luftverkehrs,“ 11.06.2014.
- [7] Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff, „Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau),“ 2016.
- [8] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), 2006.
- [9] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, „Straßenverkehrsordnung, StVO,“ 2013.

Abschätzung des Verkehrsaufkommens

entsprechend der 'Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER

1. Eingangsdaten

Nutzung	Anzahl der Plätze [-]	Geschossfläche [m²]
Kindertagesstätte	45	720

2. Besucherverkehr

		1 Kind / Platz	1 Kind / Platz
		Min	Max
(gemäß Bild 3.9)	Kindergarten:	45 Kinder	45 Kinder
(gemäß 3.5.19)	Kinder: Wegehäufigkeit:	4,0 Wege / 24 h	4,0 Wege / 24 h
(gemäß 3.5.22)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,5 Kinder / Fz	1,2 Kinder / Fz
(gemäß 3.5.20)	MIV-Anteil:	70%	80%
Summe Quell-/Ziel		84 Kfz/24h	120 Kfz/24h

3. Beschäftigtenverkehr

		0,8 Besch./100m² GF	1,0 Besch./100m² GF
		Min	Max
(gemäß Betreiber)	Beschäftigtenzahl:	6 Beschäftigte	7 Beschäftigte
(gemäß 3.2.4, Bosserhoff)	Anwesenheitsfaktor:	0,8	0,9
(Bosserhoff Tab 3.5-3)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	3,0 Wege / 24 h
(gemäß Abs 3.5.7)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,1 Besch./Fz	1,1 Besch./Fz
	MIV-Anteil:	30%	70%
Summe Quell-/Ziel		3 Kfz/24h	12 Kfz/24h

4. Wirtschaftsverkehr

		Min	Max
(gemäß 3.5.5, Bosserhoff)	Aufkommen je Beschäftigten:	0,05 Lkw-Fahrten/100m² GF	0,10 Lkw-Fahrten/100m² GF
Summe Quell-/Ziel		0 Lkw/24h	1 Lkw/24h

		Min	Max
Gesamtverkehrsaufkommen [Kfz/24h davon Lkw/24h]:		87 / 0	133 / 1
arithmetischer Tagesmittelwert [Kfz/24h davon Lkw/24h]:		110 / 2	
(gemäß Ganglinie Kita)	Spitzenstunde 06:45 Uhr:	11%	
Spitzenstunde morgens [Kfz/h davon Lkw/h]:		12 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		6	6
(gemäß Ganglinie Kita)	Spitzenstunde 15:30 Uhr:	5%	
Spitzenstunde nachmittags [Kfz/h davon Lkw/h]		6 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		3	3

Abschätzung des Verkehrsaufkommens

entsprechend der 'Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER

1. Eingangsdaten

Nutzung	Wohneinheiten [-]	Geschossfläche [m²]
Seniorenwohnen	24	1.800

2. Besucherverkehr

		1 Besucher/100m² GF	2 Besucher/100m² GF
		Min	Max
(gemäß Bild 3.9)		18 Besucher	36 Besucher
	Besucher:	2,0 Wege / 24 h	2,0 Wege / 24 h
	Wegehäufigkeit:	1,3 Personen / Fz	1,2 Personen / Fz
(gemäß 3.2.7)	Pkw-Besetzungsgrad:	40%	90%
(Bossertoff Tab 3.5-4)	MIV-Anteil:	11 Kfz/24h	54 Kfz/24h
	Summe Quell-/Ziel		

3. Beschäftigtenverkehr

		0,40 Besch./Platz	0,60 Besch./Platz
		Min	Max
(gemäß Ver_Bau, S Beschäftigte je Platz)		10	14
	Beschäftigtenzahl:	0,8	0,9
	Anwesenheitsfaktor:	2,0 Wege / 24 h	2,5 Wege / 24 h
(gemäß 3.2.4, Bossertoff)	Wegehäufigkeit:	1,1 Besch./Fz	1,1 Besch./Fz
(gemäß Abs 3.5.16)	Pkw-Besetzungsgrad:	30%	70%
(gemäß Abs 3.5.7)	MIV-Anteil:	4 Kfz/24h	21 Kfz/24h
(gemäß 3.5.4, Bossertoff)	Summe Quell-/Ziel		

4. Wirtschaftsverkehr

		Min	Max
(gemäß 3.5.5, Bossertoff)	Aufkommen je Beschäftigten:	0,2 Lkw-Fahrten/100m² GF	0,2 Lkw-Fahrten/100m² GF
	Summe Quell-/Ziel	4 Lkw/24h	4 Lkw/24h

	Min	Max
Gesamtverkehrsaufkommen [Kfz/24h davon Lkw/24h]:	19 / 4	79 / 4

arithmetischer Tagesmittelwert [Kfz/24h davon Lkw/24h]:	49 / 4
--	---------------

(gemäß 7.3)	Spitzenstunde 06:45 Uhr:	0%
	Spitzenstunde morgens [Kfz/h davon Lkw]:	0 / 0

Verteilung Quell- und Zielverkehr	QV	ZV
	50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]	0	0

(gemäß 7.3)	Spitzenstunde 15:30 Uhr:	6%
	Spitzenstunde nachmittags [Kfz/h davon Lkw]:	3 / 0

Verteilung Quell- und Zielverkehr	QV	ZV
	55%	45%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]	2	1

Abschätzung des Verkehrsaufkommens

entsprechend der 'Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER

1. Eingangsdaten

Nutzung	Anzahl der Plätze [-]	Geschossfläche [m²]
---------	--------------------------	------------------------

Quartierstreif

2. Besucherverkehr

		13 Besucher / 100 m² BGF	23 Besucher / 100 m² BGF
		Min	Max
(gemäß Bild 3.9)		26 Besucher	46 Besucher
(gemäß 3.5.19)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	2,0 Wege / 24 h
	Pkw-Besetzungsgrad:	1,5 Besucher / Fz	2,0 Besucher / Fz
	MIV-Anteil:	30%	60%
	Summe Quell-/Ziel	10 Kfz/24h	28 Kfz/24h

3. Beschäftigtenverkehr

		0,6 Besch./100m² GF	0,8 Besch./100m² GF
		Min	Max
(gemäß Tab.3.5)	Beschäftigtenzahl:	1 Beschäftigte	2 Beschäftigte
(gemäß 3.2.4, Bosserhoff)	Anwesenheitsfaktor:	0,8	0,9
(gemäß 3.5.16)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	3,0 Wege / 24 h
(gemäß Abs 3.5.7)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,0 Besch./Fz	1,1 Besch./Fz
	MIV-Anteil:	50%	70%
	Summe Quell-/Ziel	1 Kfz/24h	3 Kfz/24h

4. Wirtschaftsverkehr

		Min	Max
(gemäß 3.5.5, Bosserhoff)	Aufkommen je Beschäftigten:	0,05 l kw-Fahrten/100m² GF	0,10 l kw-Fahrten/100m² GF
	Summe Quell-/Ziel	0 Lkw/24h	0 Lkw/24h

		Min	Max
Gesamtverkehrsaufkommen [Kfz/24h davon l kw/24h]:		11 / 0	31 / 0
arithmetischer Tagesmittelwert [Kfz/24h davon l kw/24h]:		22 / 0	
(gemäß Ganglinie Quartierstreif)	Spitzenstunde 06:45 Uhr:	0%	
Spitzenstunde morgens [Kfz/h davon l kw/h]:		0 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		0%	0%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		0	0
(gemäß Ganglinie Quartierstreif)	Spitzenstunde 15:30 Uhr:	6%	
Spitzenstunde nachmittags [Kfz/h davon l kw/h]		1 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		55%	45%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		1	0

Abschätzung des Verkehrsaufkommens

entsprechend der 'Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER

1. Eingangsdaten			
Nutzung		Geschossfläche [m ²]	
Physiotherapie		150	
2. Besucher- / Patientenverkehr			
		22 Besucher / Besch.	24 Besucher / Besch.
		Min	Max
(gemäß 3.5.19)	Besucher:	43 Besucher	72 Besucher
(gemäß 3.5.22)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	2,0 Wege / 24 h
(gemäß 3.5.4 Bosserhoff)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,0 Personen / Fz	1,0 Personen / Fz
(gemäß 3.5.2 i. V. 3.3.4 Bosserhoff)	MIV-Anteil:	40%	75%
	Verbundeffekt:	0%	0%
	Summe Quell-/Ziel	34 Kfz/24h	108 Kfz/24h
3. Beschäftigtenverkehr			
(gemäß Bosserhoff, Ver_Bau)		1 Besch./100m ² GF	2 Besch./100m ² GF
		Min	Max
(gemäß 3.2.4, Bosserhoff)	Beschäftigtenzahl:	2	3
(gemäß Abs 3.5.6)	Anwesenheitsfaktor:	0,8	0,9
(gemäß Abs 3.5.11)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	2,5 Wege / 24 h
(gemäß 3.5.4 Bosserhoff)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,3 Besch./Fz	1,1 Besch./Fz
	MIV-Anteil:	30%	70%
	Summe Quell-/Ziel	1 Kfz/24h	4 Kfz/24h
4. Wirtschaftsverkehr			
		Min	Max
(gemäß 3.2.4, Bosserhoff)	Aufkommen:	0,10 Lkw-Fahrten / 100 m ² GF	0,10 Lkw-Fahrten / 100 m ² GF
	Summe Quell-/Ziel	0 Lkw/24h	0 Lkw/24h

		Min	Max
Gesamtverkehrsaufkommen [Kfz/24h davon Lkw/24h]:		35 / 0	112 / 0
arithmetischer Tagesmittelwert [Kfz/24h davon Lkw/24h]:		74 / 0	
<hr/>			
(gemäß Ganglinie Praxen)	Spitzenstunde 06:45 Uhr:	10%	
Spitzenstunde morgens [Kfz/h davon Lkw]:		7 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		4	4
<hr/>			
(gemäß Ganglinie Praxen)	Spitzenstunde 15:30 Uhr:	10%	
Spitzenstunde nachmittags [Kfz/h davon Lkw]:		7 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		4	4

Abschätzung des Verkehrsaufkommens

entsprechend der 'Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BEHREND & KRÜGER

1. Eingangsdaten			
Nutzung		Geschossfläche [m ²]	
Ergotherapie		150	
2. Besucher- / Patientenverkehr			
		8 Besucher / Besch.	10 Besucher / Besch.
		Min	Max
(gemäß 3.5.19)	Besucher:	24 Besucher	45 Besucher
(gemäß 3.5.22)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	2,0 Wege / 24 h
(gemäß 3.5.4 Bosserhoff)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,0 Personen / Fz	1,0 Personen / Fz
(gemäß 3.5.2 i. V. 3.3.4 Bosserhoff)	MIV-Anteil:	40%	75%
	Verbundeffekt:	0%	0%
	Summe Quell-/Ziel	19 Kfz/24h	68 Kfz/24h
3. Beschäftigtenverkehr			
(gemäß Bosserhoff, Ver_Bau)	Ergotherapie	2 Besch./100m ² GF	3 Besch./100m ² GF
		Min	Max
(gemäß 3.2.4, Bosserhoff)	Beschäftigtenzahl:	3	5
(gemäß Abs 3.5.6)	Anwesenheitsfaktor:	0,8	0,9
(gemäß Abs 3.5.11)	Wegehäufigkeit:	2,0 Wege / 24 h	2,5 Wege / 24 h
(gemäß 3.5.4 Bosserhoff)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,3 Besch./Fz	1,1 Besch./Fz
	MIV-Anteil:	30%	70%
	Summe Quell-/Ziel	1 Kfz/24h	6 Kfz/24h
4. Wirtschaftsverkehr			
		Min	Max
(gemäß 3.2.4, Bosserhoff)	Aufkommen:	0,10 Lkw-Fahrten / 100 m ² GF	0,10 Lkw-Fahrten / 100 m ² GF
	Summe Quell-/Ziel	0 Lkw/24h	0 Lkw/24h

		Min	Max
Gesamtverkehrsaufkommen [Kfz/24h davon Lkw/24h]:		20 / 0	74 / 0
arithmetischer Tagesmittelwert [Kfz/24h davon Lkw/24h]:		48 / 0	
(gemäß Ganglinie Praxen)	Spitzenstunde 06:45 Uhr:	10%	
Spitzenstunde morgens [Kfz/h davon Lkw]:		5 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		3	3
(gemäß Ganglinie Praxen)	Spitzenstunde 15:30 Uhr:	10%	
Spitzenstunde nachmittags [Kfz/h davon Lkw]:		5 / 0	
Verteilung Quell- und Zielverkehr		QV	ZV
		50%	50%
Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]		3	3

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentinental

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG
Artenschutzbericht



Auftraggeber:

Stadt Schwentinental
Amt für Stadtentwicklung/Bauwesen und Umwelt
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

Großharrie, d. 20.09.2018

Auftragnehmer und Bearbeitung:

BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen & Geographen PartG
Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
☎ 04394-9999 000
detlef.hammerich@bioplan-partner.de

Unter Mitarbeit von Dipl.-Geogr. Hauke
Hinsch, Arne Schulz und Dipl.-Ing. Agr. Dr.
Heike Schröder

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentinental

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht

INHALT

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	7
4.	Methodik	14
4.1	Relevanzprüfung	14
4.2	Konfliktanalyse	14
4.3	Datengrundlage.....	15
4.3.1	Faunistische Potenzialanalyse	15
4.3.2	Durchgeführte Untersuchungen	15
5.	Bestand	17
5.1	Fledermäuse	17
5.1.1	Artenspektrum und Raumnutzungsverhalten.....	17
5.1.2	Ergebnisse der Horchboxen	18
5.2	Brutvögel.....	22
5.3	Amphibien	26
5.4	Haselmaus	26
5.5	Reptilien	27
6.	Vorhabenbeschreibung	27
6.1	Geplantes Vorhaben	27
6.2	Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften	29
7.	Relevanzprüfung	30

7.1	Vorbemerkung.....	30
7.2	Europäische Vogelarten	31
7.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	32
8.	Konfliktanalyse	34
8.1	Vorbemerkung.....	34
8.2	Brutvögel.....	35
8.3	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	38
8.3.1	Fledermäuse	38
8.3.2	Amphibien	41
8.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen.....	42
9.	Fazit	43
10.	Literatur.....	43

TABELLEN

Tabelle 1: Ergebnisse der ausgebrachten Horchboxen	19
Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 46 nachgewiesene und potenziell auftretende Fledermausarten	20
Tabelle 3: Im B-Plangebiet Nr. 46 (5. Änd.) der Stadt Schwentinental nachgewiesene (und potenziell vorkommende) Brutvogelarten	23
Tabelle 4: Zusammenfassung der betrachteten Arten(Gruppen) mit Hinweisen zur Prüfrelevanz	33

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes Nr. 46 5. Änderung in Schwentinental (B2K LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 15.08.2018)	6
Abbildung 2: Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Schwentinental (NEU ARCHITEKTEN, in B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, 15.05.2018).....	8

Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 46, 5. Änderung „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentinental (Entwurfsskizze mit Hochbauentwurf, NEU ARCHITEKTEN, in B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, STAND 15.05.2018)	10
Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 46, 5. Änderung „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentinental (Hochbauentwurf und Lageplan, NEU ARCHITEKTEN, in B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, STAND 15.05.2018)	11
Abbildung 5: Standorte der im Juli und September 2018 im B-Plangebiet „Schreiberkoppel“ ausgebrachten Horchboxen	21
Abbildung 6: Ausgleichsfläche an der B76 zum Bebauungsplan Nr. 46 5. Änderung (aus Grünordnerischer Fachbeitrag, MATTHIESEN UND SCHLEGEL, Stand 27.08.2018)	29

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentinental

Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG Artenschutzbericht

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwentinental stellt den Bebauungsplan Nr. 46 in der 5. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Bau GB im beschleunigten Verfahren auf. Die Abbildung Nr. 1 zeigt die Lage des Plangebietes (PG) im südlichen Stadtgebiet von Schwentinental westlich der Bundesstraße 76. Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes an der *August-Streifert-Straße* in Verbindung mit der Errichtung eines Quartierzentrums. Für die Umsetzung des Planvorhabens ist die bisher offen gehaltene Grundstücksfläche am Heim vorgesehen. Derzeit wird dieses Areal als Pferdeweide genutzt. Am westlichen Rand des überplanten Grundstücks sind Einzelbäume und ein knickartiger Gehölzbestand vorhanden. Dieser ist Teil einer Redderstruktur, in der ein Wanderweg verläuft. Westlich des Redders schließt die offene, von Knicks durchzogene Landschaft an. Auf der unmittelbar dem PG benachbarten Grünlandfläche befindet sich ein größeres Gewässer mit dem Namen „*Klosterweiher*“ (s. Abb. 1). Die südliche Plangebietsgrenze ist von Gehölzen bestanden, die nicht nur eine Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung bilden, sondern südlich der Pferdekoppel auch eine ausgeprägte Geländesenke einfassen. In dieser Senke befindet sich an der Grenze zu den südlichen Gartengrundstücken ein als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragenes Kleingewässer (s. Abb. 2 und Bild 8).

Als Bestandteil der Planungsunterlagen ist die Erstellung eines Artenschutzberichtes notwendig, der hiermit vorgelegt wird. Darin erfolgt die Bearbeitung der Artenschutzbelange des BNatSchG auf der Grundlage einer „vertiefenden“ Potenzialabschätzung.



Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes Nr. 46 5. Änderung in Schwentinental (B2K LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 15.08.2018)

2. *Rechtliche Rahmenbedingungen*

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Das Verfahren wird auf Grundlage des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des B-Plans Nr. 46 (5. Änderung) auf die Belange des besonderen Artenschutzes erfolgt im vorliegenden Artenschutzbericht. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden können.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und

Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabenraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet Nr. 46 5. Änd. „Schreiberkoppel“ befindet sich im südlichen Teil von Schwentinental im Ortsteil Raisdorf. Das überplante Gelände ist bereits Bestandteil eines Bebauungsplanes, nämlich des B-Planes Nr. 46 (vgl. Abb. 2). Auf der östlichen Teilfläche des Plangeltungsbereiches an der *August-Seufert-Straße* ist das Alten- und Pflegeheim „HAUS ANNA“ des DEUTSCHEN ORDENS gelegen. Der Gebäudekomplex ist eingegrünt mit Bäumen, Rasenflächen, Sträuchern, niedrigen Zierhecken und mehreren Zierpflanzenbeeten (Bild 11). Es sind Stellplätze vorhanden (Bild 7) und um die Gebäude herum führen (überwiegend) gepflasterte Fußwege (Bild 12). Der auf der Westseite des Heimes existierende Gehölzbestand wurde offensichtlich schon etwas ausgelichtet (vgl. Abb. 1, Bild 3 und 4). Ein wassergebundener Wanderweg verläuft zwischen dem Altenheim und dem Grünland (vgl. Bild 3).

Die Teilfläche westlich des Altenheimes ist abgesehen von einem kleinen Holzschuppen bzw. Unterstand (s. Bild 5) unbebaut und wird als Pferdeweide (Bild 1 und 2) genutzt. Darin befindet

sich auch eine kleine Reitfläche mit randlichen Büschen (s. Bild 9). Im westlichen Bereich existiert parallel zu einem begrenzenden Knick, der nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt ist, eine Baumreihe (sieben Kastanien und eine Kirsche). Dieser bisher offen gehaltene Grundstücksteil, der von drei Seiten von Bebauung umgeben ist und nach Westen an die freie Knicklandschaft anschließt, ist für eine Erweiterung des Altenheimes und die Errichtung eines Quartierzentrums vorgesehen (siehe Abb. 3 und 4).

Das Gelände des PG fällt nach Westen hin deutlich ab. Es handelt sich um den Übergangsbereich zwischen dem höher gelegenen Gelände und der Niederungslandschaft der *Panau*-Niederung. Der südlich und südwestlich an den Siedlungsrand von Raisdorf anschließende Raum inkl. der Niederung der *Panau* ist als Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 „POSTSEE-NEUWÜHRENER AU-KLOSTERFORST PREETZ UND UMGEBUNG“ ausgewiesen

Am westlichen Rand verläuft jenseits des Knicks ein Wanderweg (*Wührenweg*). Zusammen mit einem auf der anderen Wegseite verlaufenden Knick ist hier eine Redderstruktur vorhanden (s. Abb. 10), die den Übergang des Siedlungsraumes zur Niederungslandschaft markiert. Auf der Grünlandfläche westlich und südwestlich des PG sind mehrere Gewässer vorhanden, am auffälligsten auf dem Luftbild ist der *Klosterweiher* (vgl. Abb. 1 und Bild 11).

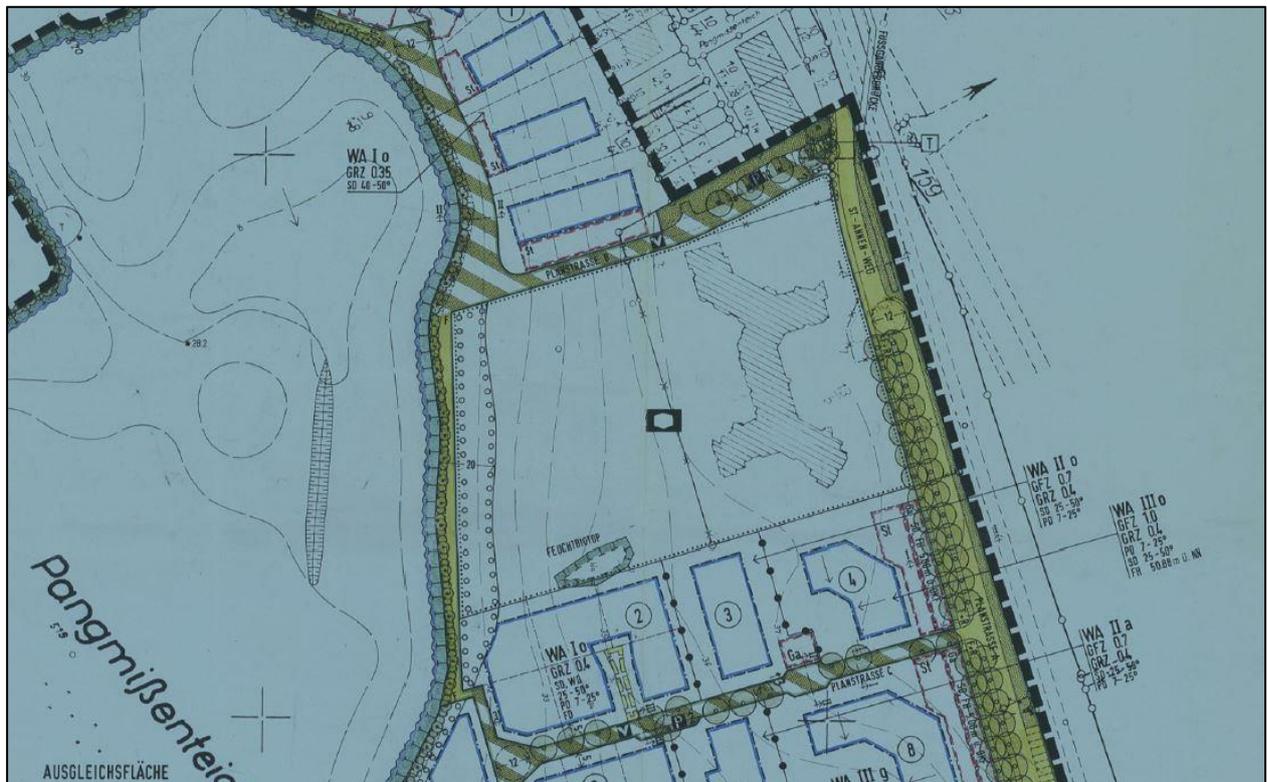


Abbildung 2: Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Schwentinental (NEU ARCHITEKTEN, in B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, 15.05.2018)

Den nördlichen Rand der Pferdeweide bildet eine heckenähnliche Struktur entlang der *August-Streifert-Straße*. Im Süden wird das Plangebiet von einem zum Teil feldgehölzähnlich

verbreiterten Gehölzstreifen begrenzt. Von diesem eingfasst ist eine deutlich ausgeprägte Geländesenke an der Grenze zu den südlichen Siedlungsgrundstücken vorhanden, in der sich ein als Biotop gesetzlich geschütztes Kleingewässer befindet (vgl. Bild 6). Das teilweise besonnte Gewässer kann im Sommer trockenfallen. Die daran angrenzenden Grundstücke sind mit typischen modernen Einzel- und Doppelhäusern bebaut.



Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 46, 5. Änderung „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentental (Entwurfsskizze mit Hochbauentwurf, NEU ARCHITEKTEN, in B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, STAND 15.05.2018)



Abbildung 4: Bebauungsplan Nr. 46, 5. Änderung „Schreiberkoppel“ der Stadt Schwentinental (Hochbautentwurf und Lageplan, NEU ARCHITEKTEN, in B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER, STAND 15.05.2018)



Bild 1: Blick nach Südwesten über die Pferdeweid, im Hintergrund rechts der Knick, davor die Kastanienreihe, links im Hintergrund der Gehölzbereich an der Südgrenze



Bild 2: Gehölzstreifen im Süden des PG, an dessen südlichem Rand sich die Geländesenke mit dem geschützten Kleingewässer befindet



Bild 3: Nebengebäude westlich des Altenheims, rechts im Bild der Wanderweg, der zwischen dem Gelände des Heimes und dem Grünland entlangführt (vgl. Bild 8).



Bild 4: Das Altenheim ist auf der Westseite zum Teil von Bäumen eingegrünt, zum Teil ist junger Gehölzaufwuchs vorhanden



Bild 5: Holzschuppen im Südwesten der Pferdeweid, am Rande des Gehölzstreifens



Bild 6: Kleingewässer am Gehölzrand an der südlichen Grenze des PG



Bild 7: Der Gebäudekomplex des Altenheimes ist durch zahlreiche Bäume eingegrünt, es sind Parkplätze vorhanden.



Bild 8: In der südlichen Gehölzfläche lagern Gehölzschnitt und Gartenabfälle



Bild 9: Reitfläche mit randlichen Gebüsch



Bild 10: Redder mit dem Wanderweg



Bild 11: Blick auf das westlich angrenzende Grünland. Das Gewässer im Bildhintergrund ist weitestgehend ausgetrocknet, im Vordergrund ein zweites kleineres Gewässer mit Gehölzmantel.



Bild 12: Östliche Seite des Alten- und Pflegeheimes

4. Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH & AFPE (2016).

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten und zum anderen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten all jene Arten ausgeschlossen werden, die im Untersuchungsgebiet bzw. in den vom Eingriff betroffenen Gebäude- und Gehölzbeständen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 8 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage der WinArt-Datenbank (LANIS-SH Stand 2015) mit folgendem Ergebnis (im Folgenden werden allerdings „nur“ die artenschutzrechtlich relevanten Arten genannt): Im B-Plangebiet selbst keine bekannten Vorkommen, westlich außerhalb des PG im *Klosterweiher* gibt es Nachweise von Moorfrosch aus 2003 und Laubfrosch aus 2012.
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011 und 2014, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007, 2011 UND 2013, GÜRLICH 2006, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2003 UND 2014, JÖDICKE & STUHR 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.
- Ergebnisse der Geländebegehungen vom 04.07., 10.07., 15.08., 21.08. und 01.09.2018.

4.3.1 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer oder mehrerer ausführlicher Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung und der Geländebegehungen. Im vorliegenden Fall erfolgte eine faunistische Potentialanalyse für den **Brutvogelbestand**, die **Fledermausfauna** und das **Amphibienvorkommen**, die jeweils durch ergänzende Untersuchungen vertieft wurden. Weiter werden das mögliche Vorkommen der **Haselmaus** und der **Zauneidechse** erörtert.

4.3.2 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Abschätzung des potentiellen Artvorkommens europarechtlich geschützter Tierarten fanden im PG am 04.07., 10.07., 15.08., 21.08. und 01.09.2018 fünf Geländebegehungen statt. Zur spezifischen Erfassung der lokalen Fledermausfauna und der möglichen Besiedlung der Schuppen und Gebäude durch Fledermäuse wurden neben zwei nächtlichen Begehungen mit dem Fledermausdetektor auch jeweils 3 Horchboxen im Gebiet ausgebracht (vgl. Tabelle

1, Standorte HB-Nr. 1 bis 3 in Abb. 5). Ferner erfolgte die zweimalige Ausbringung von jeweils 15 sog. Molchfallen im Kleingewässer, das nach sommerlichem Trockenfallen im August wieder Wasser führte (s. Bild 6).

4.3.2.1 Geländeerfassung Fledermäuse

In enger Anlehnung an die Vorgaben von BRINKMANN (1998) erfolgte die Erfassung der Fledermausfauna mittels Detektorbegehungen und ergänzendem Einsatz von sog. Horchboxen (stationäre Erfassungssysteme) an verschiedenen Standorten innerhalb des UG um Erkenntnisse über Aktivitätsdichten an potenziell hochwertigen Fledermauslebensräumen (u.a. Pferdeweide, Gehölzbestände, Redder, Schuppen, Kleingewässer) zu gewinnen. Dazu wurden am 04.07. und 01.09.2018 zwei Geländebegehungen durchgeführt, bei denen der Fledermausbestand von Beginn der Dämmerung bis etwa gegen Mitternacht unter Einsatz eines sog. Ultraschalldetektors erfasst wurde. Ergänzend kamen jeweils 3 Horchboxen zum Einsatz.

Neben der Ermittlung von Artbestand und Raumnutzung wurde gezielt nach Hinweisen auf Sommerquartiere der lokalen Fledermausgemeinschaft gesucht.

Mit Horchboxen lassen sich die Aktivitäten der Fledermäuse mittels eines Detektors und eines MP3-Players (TREKSTORE) automatisch aufzeichnen. Der Horchboxen-Einsatz hatte zum Ziel, Aktivitätsdichten von Fledermäusen an vorher ausgewählten Standorten aufzuzeichnen und Hinweise auf das mögliche Artenrepertoire zu liefern. Er kann jedoch zu keiner belastbaren Artdiagnose genutzt werden. Mit einiger Erfahrung ist jedoch zumindest die Zuordnung der aufgezeichneten Aktivitäten zu einer Fledermausgattung möglich.

Die Ergebnisse der Felduntersuchungen werden im vorliegenden Falle mit einer faunistischen Potentialanalyse kombiniert (s. u.), welche die Habitatausstattung des Gebietes mit den ökologischen Ansprüchen verschiedener Arten in Bezug setzt und so ein potenzielles Vorkommen von Arten ableitet. Für die Gruppe der Fledermäuse kann so die Situation z. B. im Hinblick auf unterschiedliche Quartiernutzungen recht gut beurteilt werden.

Die Standorte der abgestellten Horchboxen sowie alle weiteren fledermausfachlich relevanten Gegebenheiten sind in Abb. 5 dargestellt, die Ergebnisse der Fledermauserfassungen finden sich in den Tabellen 1 und 2.

4.3.2.2 Bestandsermittlung Brutvögel

Der Brutvogelbestand wurde auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den fünf Geländebegehungen (s.o.) mittels einer avifaunistischen Potentialanalyse ermittelt.

4.3.2.3 Bestandsermittlung Amphibien

Am 14./15. und 20./21.08.2018 erfolgte eine zweimalige Ausbringung von jeweils 15 Molchfallen im geschützten Kleingewässer. Die Fallen wurden am Abend ausgebracht und am nächsten Morgen wieder eingeholt und kontrolliert. Daneben wurden das Gewässer und der Gewässerrand nach Amphibien abgesucht.

5. Bestand

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Artenspektrum und Raumnutzungsverhalten



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Im B-Plangebiet Nr. 46 „Schreiberkoppel“ treten mindestens **6 Fledermausarten** auf. Im Zuge der nächtlichen Detektorerfassungen wurden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen. Außerdem traten vereinzelt unbestimmte Fledermäuse aus den Gattungen **Myotis/Plecotus** auf.

Mit Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler gehören zum Artenrepertoire des Plangebietes drei landesweit gefährdete Arten (RL SH 3), außerdem mit der Mückenfledermaus eine Art der Vorwarnliste (RL SH V). Die Zwergfledermaus gilt in Schleswig-Holstein als ungefährdet.

Bei den Fledermauskontakten aus den Gattungen *Myotis/Plecotus* könnte es sich z.B. um einzelne Individuen der **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*, in SH ungefährdet), der **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*, RL SH V), der **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*, RL SH 2) oder auch des **Braunen Langohrs** (*Plecotus auritus*, RL SH V) gehandelt haben. Ein direkter Bezug zum Plangebiet ist für diese beiden Gattungen jedoch nicht erkennbar.

Mückenfledermäuse, die als typische Siedlungsfledermäuse gelten, traten im Plangebiet „Schreiberkoppel“ mit Abstand am häufigsten auf. Am zweithäufigsten waren Rufe der Zwergfledermaus zu vernehmen. Diese beiden Zwillingarten stellen das Gros der Lokalpopulation des PG dar.

Breitflügelfledermäuse, die typische Gebäudefledermäuse sind, wurden im Untersuchungsgebiet nur vereinzelt mit dem Detektor und mit wenigen Individuen auf den

Horchboxen erfasst. Auch der Große Abendsegler wurde nur vereinzelt bei der Detektorbegehung verortet, Nachweise der Art auf den Horchboxen gab es nicht. Der Große Abendsegler zählt zu den typischen Waldfledermäusen und tritt in der Landschaft meist in großer Höhe jagend oder als Überflieger auf. Die mit einem Einzelkontakt angetroffene Rauhautfledermaus tritt vermutlich vor allem während der Migrationszeiten im Frühjahr und Herbst im Plangebiet auf. Für diese drei Arten dürfte das B-Plangebiet allerdings ohne besondere Bedeutung sein. Sie durchqueren das Gebiet allerdings zur gelegentlichen Jagd.

Quartiere: Im Zuge der Detektorerfassungen erfolgte durch Ausflugskontrollen eine gezielte Suche nach Gebäudequartieren. Hinweise auf Quartiere in den Bestandsgebäuden im Plangebiet ergaben sich dabei nicht. Die Wochenstuben der Zwerg- und Mückenfledermaus (sowie der Breitflügelfledermaus) befinden sich mit großer Wahrscheinlichkeit außerhalb des Plangebietes in Gebäuden im (nahen) Siedlungsraum.

Ein Balzrevier einer *Pipistrellus*-Fledermaus wurde im Bereich der Gehölze am Redder nachgewiesen, was auf die Nähe eines oder sogar mehrerer Wochenstubenquartiere hinweist. Dabei konnte das lokalisierte Balzrevier nicht eindeutig der Mücken- oder der Zwergfledermaus zugeordnet werden. Es ist davon auszugehen, dass das strukturreiche Plangebiet am Siedlungsrand mit Gebäuden, Baumbestand, Pferdeweide und unterschiedlich ausgeprägten Gehölzrändern nicht nur ein ergiebiges Jagdhabitat sondern auch einen Partnerfindungsraum darstellt, in dem die *Pipistrellus*-Männchen mit großer Wahrscheinlichkeit Weibchen antreffen können.

Jagdhabitat: Das Grünland mit der Pferdeweide und den strukturreichen Gehölzrändern im Süden und Westen des PG einschließlich des Redders sowie die unterschiedlich strukturierten Gehölzbestände im Bereich des Altenheimes werden regelmäßig vor allem von Mückenfledermäusen aber auch von Zwergfledermäusen bejagt. Dabei wurde mehrfach auch Gruppenjagd von Mückenfledermäusen beobachtet. Das in Abbildung 5 dargestellte Jagdgebiet JH 1 erstreckt sich mit großer Wahrscheinlichkeit noch weiter über die Plangebietsgrenzen hinaus.

5.1.2 Ergebnisse der Horchboxen

Die sechs im Plangebiet ausgebrachten Horchboxen (vgl. Tab. 1) bestätigen und ergänzen die Ergebnisse der Detektorbegehungen und ermöglichen vertiefende Aussagen zur Raumnutzung durch die verschiedenen Fledermausarten.

Tabelle 1: Ergebnisse der ausgebrachten Horchboxen

(ausgedrückt in Anzahl aufgezeichneter Aktivitäten pro Ausbringungszyklus (jeweils eine ganze Nacht))

Pip = Art der Gattung *Pipistrellus* MF Mückenfledermaus oder ZF= Zwergfledermaus, zum Teil auch RF Rauhauffledermaus mögl.

AS = Art der Gattung *Nyctalus* vermutl. Großer Abendsegler, BF = Breitflügelfledermaus, Myo = unbestimmte Fledermaus der Gattungen *Myotis* oder *Plecotus*, FM = unbestimmte Fledermaus, HB = Horchbox, Balz = ausdauernd rufend, k.K. keine Kontakte

Abundanzklassen nach LANU (2008):

Abundanzklasse	Aktivität		Abundanzklasse	Aktivität
0	keine		3 – 10	gering
1 – 2	sehr gering		11 – 30	mittel

Horchboxen-Standort Nr.	04.07.2018	01.09.2018
HB1	12 x Pip, 4 x BF, 2 x Myo Σ = 18 → mittel	k.K. Σ = 0 → keine
HB2	2 x Pip Σ = 2 → sehr gering	2 x BF Σ = 2 → sehr gering
HB3	29 x Pip, 1 x FM Σ = 30 → mittel	17 x Pip (13x Balz), Σ = 17 → mittel Balzrevier BR-Pip 1

Auf den Horchboxen wurden in erster Linie Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* nachgewiesen, wobei es sich hauptsächlich um Mücken- und Zwergfledermäuse gehandelt haben dürfte, daneben könnte auch vereinzelt eine Rauhauffledermaus darunter gewesen sein. Alle drei Arten wurden auch im Verlauf der Detektorerfassungen verortet. Mit Hilfe der Horchboxenaufzeichnungen wurde ein Balzrevier von *Pipistrellus*-Fledermausmännchen (BR-Pip 1) lokalisiert, ohne dass geklärt werden konnte, ob es der Mücken- oder der Zwergfledermaus zuzuordnen war. Weitere Balzreviere (beider Arten) sind im angrenzenden strukturreichen Siedlungsraum sehr wahrscheinlich. Als weitere Art wurde an den Horchboxenstandorten 1 und 2 die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Fledermäuse der Gattungen *Myotis/Plecotus* wurden am Standort 1 registriert, eine Artdifferenzierung ist für diese Gattungen allerdings über Horchboxenaufzeichnungen kaum möglich.

Drei der abgestellten Horchboxen zeichneten immerhin mittlere Aktivitäten auf. Zweimal wurden sehr geringe und einmal keine Aktivitäten festgestellt (vgl. Tabelle 1).

Eine zunächst vermutete Flugstraßennutzung entlang der potenziell als Leitstrukturen geeigneten Gehölzränder konnte nicht nachgewiesen werden.

Die nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden Fledermausarten werden in

nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt und ihr Schutz- und Gefährdungsstatus angegeben.

Tabelle 2: Im B-Plangebiet Nr. 46 nachgewiesene und potenziell auftretende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014)

Gefährdungskategorien: -: ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, D: Daten defizitär, V: Art der Vorwarnliste

p = Potentielles Vorkommen, **J** Jagd, **SQ** Sommerquartier

Streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **FFH-RL:** Art des Anhang IV der FFH-RL

Art	RL SH	FFH-RL	Vorkommen im UG
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	Reine Gebäudefledermaus, keine Hinweise auf Großquartiere, Tagesquartiernutzung einzelner Individuen in den Gebäuden möglich, ein Kontakt während der Detektorerfassung am Altenheim, einige Registrierungen auf den Horchboxen 1 und 2. Pot. Jagdaktivitäten einzelner Tiere, keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. pSQ, J
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	IV	Zweithäufigste Fledermausart im PG. Regelmäßige Jagdaktivitäten während der Detektorerfassung nachgewiesen (im Bereich der Gehölzstrukturen am Altenheim und über dem Grünland). Nachweis von <i>Pipistrellus</i> -Balzaktivitäten auf der Horchbox 3, sommerliche Tages- und Balzquartiernutzung in den Gebäuden und Bäumen anzunehmen. Keine Hinweise auf aktuelle Großquartiere. Keine essentiellen Jagdhabitats betroffen. pSQ, (pWQ), 1 Balzrevier (BR-Pip 1), J
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	IV	Häufigste Fledermausart des Gebiets. Überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als Zwergfledermaus. Winterquartiernutzung soweit bekannt oberirdisch in der Nähe der Sommerlebensräume. Keine Hinweise auf Großquartiere. Tages- und Balzquartiernutzung in den Gebäuden und Bäumen möglich. Regelmäßige Jagdaktivitäten im Bereich der Gehölzstrukturen am Altenheim und über der Pferdeweide, vor allem entlang der umgebenden Gehölze (kein essentielles Jagdhabitat betroffen). pSQ, (pWQ), 1 Balzrevier (BR-Pip 1), J
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Migrierende Art, vermehrtes Auftreten im PG während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer zu erwarten. Ein Einzelkontakt während der Detektorbegehung, keine Großquartiere, allenfalls Tages- und Balzquartiernutzung in den Gebäuden und Bäumen möglich, potenziell Jagd. pSQ, pJ
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	Baumfledermaus, jeweils ein einzelner Kontakt eines überfliegenden Abendseglers während der beiden Detektorerfassungen, keine Nachweise auf den Horchboxen,

Art	RL SH	FFH-RL	Vorkommen im UG
			keine Großquartiere, allenfalls Tagesquartiernutzung in den Bäumen möglich, gelegentliche Jagdaktivitäten im PG möglich; kein direkter Bezug zum PG. pSQ, pJ
<i>Myotis spec./ Plecotus spec.</i>	?	IV	Vereinzelt auftretend Zumeist typische Waldfledermausarten (ein <i>Myotis</i> -Kontakt während der Detektorerfassung am 01.09.2018 und zwei Kontakte <i>Myotis/Plecotus</i> auf der Horchbox Nr. 1 am 04.07.2018). Nicht auf Artniveau bestimmt, es könnte sich z.B. um Fransenfledermaus (RL SH „V“), Wasserfledermaus (in SH ungefährdet), Teichfledermaus (RL-SH „2“) eventuell auch Braunes Langohr (RL-SH „V“) gehandelt haben, Für diese Arten ist kein enger Bezug zum Plangebiet anzunehmen. Keine Großquartiere, allenfalls Tagesquartiernutzung in den Bäumen möglich, Jagdaktivitäten vermutlich vor allem außerhalb des PG (z.B. im/am Redder, über den Gewässern im benachbarten Grünland); mit Sicherheit keine essentiellen Jagdhabitate betroffen. pSQ (Tageseinstände), pJ



Abbildung 5: Standorte der im Juli und September 2018 im B-Plangebiet „Schreiberkoppel“ ausgebrachten Horchboxen (gelbe Markierungen: HB 1- HB 3), sowie Lage des Balzreviers einer *Pipistrellus*-Fledermaus (BR-Pip1) und des Jagdgebietes JH 1 der Mücken- und Zwergfledermaus)

Kurzbewertung: Bei dem überplanten Grünland am südwestlichen Ortsrand von Schwentinental handelt es sich um eine Pferdeweide mit randlichen Gehölzen, die den Siedlungsraum mit dem offenen un bebauten Außenbereich vernetzt. Für die lokale Fledermauspopulation (in erster Linie Mücken- aber auch Zwergfledermäuse) ist der Planungsraum als Nahrungshabitat und Partnerfindungsraum von Bedeutung. Es wurden mindestens 5 (6) Fledermausarten nachgewiesen darunter 3 gefährdete Arten und eine Art der Vorwarnliste. Es ist davon auszugehen, dass alle im Gebiet ermittelten fünf Fledermausarten das von Gehölzen gesäumte Grünland als Jagdhabitat (JH 1) nutzen. Vor allem Mückenfledermäuse jagen im PG regelmäßig auch in Gruppen. Eine essentielle Bedeutung des Jagdgebietes JH 1 ist allerdings für keine der im PG vorkommenden Arten anzunehmen. Ein Balzrevier (BR-Pip 1) wurde lokalisiert, das entweder der Mücken- oder der Zwergfledermaus zuzuordnen ist.

Insgesamt kommt dem PG als Fledermauslebensraum eine **mittlere Bedeutung (Wertstufe III** in einem 5-stufigen Bewertungssystem) zu.

5.2 Brutvögel



Insgesamt treten im Planungsraum potenziell **39 Brutvogelarten** auf, von denen **9 Arten konkret nachgewiesen** wurden (vgl. Tab. 3). Dabei setzt sich das Artenrepertoire vor allem aus typischen Vogelarten der Siedungsråder und der Knicklandschaft zusammen. Der Knick und die unterschiedlichen Gehölzstrukturen am Rande des Grünlands und im Bereich des Altenheims bieten überwiegend relativ anspruchslosen und störungstoleranten Arten Brutmöglichkeiten. Außerdem finden sich in den Gebäuden und Nebengebäuden sowie im Schuppen an der Pferdeweide verschiedene Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter. Wenngleich keine dieser Vogelarten derzeit in der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF ET AL. 2010) als gefährdet eingestuft wird, benennt die „neue“ Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) den **Bluthänfling** und den **Star** als gefährdet (RL D „3“) und listet **Haus-** und **Feldsperling**, **Grauschnäpper**, **Gartenrotschwanz** und **Goldammer** auf der Vorwarnliste „V“ (RL D „V“) auf. Alle (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. Charakterarten sind **Heckenbraunelle**, **Amsel**, **Singdrossel**, **die verschiedenen Grasmücken**, **Zilpzalp**, **Buchfink** und **Bluthänfling**. In älteren Gehölzstrukturen des PG könnten auch Gehölzhöhlen- und –halbhöhlenbrüter wie verschiedene **Meisenarten** brüten. Als typische halboffen brütende Vogelarten sind Dorngrasmücke und Goldammer vertreten. Unter den typischen

Offenlandbrütern tritt potenziell der Fasan auf. Am Kleingewässer am südlichen Rand des PG brütet potenziell die **Stockente**.

In Schleswig-Holstein bestandsgefährdete Arten oder solche des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie treten im PG mit hoher Wahrscheinlichkeit derzeit nicht auf.

Tabelle 3: Im B-Plangebiet Nr. 46 (5. Änd.) der Stadt Schwentinental nachgewiesene (und potenziell vorkommende) Brutvogelarten

RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste (KNIEF ET AL. 2010), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015), Leitarten nach FLADE (1994)
 Gefährdungsstatus: 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste, § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 + = nachgewiesenes Vorkommen; (+) nachgewiesenes Vorkommen außerhalb der B-Plangebietes, pot. potenziell vorkommend

Art	RL SH	RL-D	Schutz	Bemerkungen
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>			--	pot Neozoe, im südl. Randbereich
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>			§	pot am Gewässer
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>			§	pot
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>			§	+ vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>			§	pot Nischenbrüter, auch an Gebäuden
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>			§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>			§	pot häufig in verschiedenen Gehölzen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>			§	pot häufig in verschiedenen Gehölzen
Grauschnäpper <i>Musciapa striata</i>		V	§	pot vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	§	pot Halbhöhlenbrüter
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>			§	pot vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Amsel <i>Turdus merula</i>			§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen 1 BP im Schuppen an der Pferdeweide
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>			§	pot vereinzelt in Gebüsch
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>			§	pot häufig in verschiedenen Gehölzen

Art	RL SH	RL-D	Schutz	Bemerkungen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>			§	pot vereinzelter Brutvogel in dichten Gebüschschnitten
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>			§	pot typischer Vogel der Knicklandschaft
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>			§	pot typischer Vogel der Knicklandschaft
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>			§	pot In Gehölzen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>			§	+ vereinzelt am Rande verschiedener Gehölze
Kohlmeise <i>Parus major</i>			§	+ häufig in verschiedenen Gehölzen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>			§	pot häufig in verschiedenen Gehölzen
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>			§	+ Leitart der Buchenwälder
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>			§	pot
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>			§	pot vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Elster <i>Pica pica</i>			§	(+) aktueller Brutplatz vermutl. außerhalb
Rabenkrähe <i>Corvus cornix</i>			§	pot
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>			§	(+) aktueller Brutplatz vermutl. außerhalb
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3	§	pot
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§	pot
Kleiber <i>Sitta europaea</i>			§	pot Leitart der Parks
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>			§	pot vereinzelt in verschiedenen Gehölzen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>			§	pot
Feldsperling <i>Passer montanus</i>		V	§	+ vereinzelt an Gebäuden, in Baumhöhlen oder Nistkästen

Art	RL SH	RL-D	Schutz	Bemerkungen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>		V	§	+ Höhlenbrüter, bevorzugt in Gebäuden
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>			§	pot Häufigste Vogelart Schleswig-Holstein
Bluthänfling <i>Carduelis flammea</i>		3	§	pot vereinzelt in dichten Gehölzen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>			§	pot in Gehölzen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>			§	+ vereinzelt in offeneren Bereichen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		V	§	pot typischer Brutvogel der Knicklandschaft
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	pot vereinzelter Brutvogel in Wipfelregionen der Altbäume
Summe nachgewiesener (und potenziell) auftretender Brutvogelarten im gesamten B-Plangebiet 38 (davon 9 Arten nachgewiesen) (+2 außerhalb)				
Summe landesweit gefährdeter Arten: 0				
Summe streng geschützter Arten: 0				

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Plangebietes spiegelt das typische Artenspektrum im Übergangsbereich vom Siedlungsrand zur Agrarlandschaft wieder und ist insgesamt als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen. Charakteristisch sind verschiedene häufige Vogelarten der Gärten und Knicks. Mit Star und Bluthänfling kommen potenziell zwei deutschlandweit gefährdete Arten vor. Goldammer, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling treten als Arten der bundesweiten Vorwarnliste „V“ auf. In den artenreich ausgeprägten Gehölzen am Randes des Grünlandes (zum Teil mit Säumen) sowie weiteren Grünstrukturen auf dem Gelände des Seniorenheims stehen mit verschiedenartigen Sträuchern, Gebüsch und Bäumen zahlreiche Nistmöglichkeiten für die Gehölzfrei- und -höhlenbrüter zur Verfügung, die von überwiegend anspruchslosen und störungstoleranten Arten in durchschnittlicher Dichte besiedelt werden. Als Gebäudebrüter sind typische Siedlungsarten vertreten, die ebenfalls überwiegend als störungsunempfindlich gelten. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als **mittel (mittlere Wertstufe III** in einem 5-stufigen Bewertungssystem) einzuordnen.

5.3 Amphibien



Im PR findet sich ein Kleingewässer, das im Sommer trockenfallen kann. So trocknete es 2018 nach einer ungewöhnlich langen niederschlagsfreien Periode weitgehend aus und führte erst nach Regenfällen im August wieder Wasser. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Gewässer von mehreren Amphibienarten als Laichgewässer genutzt wird. Die Wasserverhältnisse 2018 können nicht als typisch angesehen werden. Das Gewässer ist von Gehölzen umstanden, in denen die Amphibienarten während ihrer terrestrischen Lebensphase Verstecke und Unterschlupf finden.

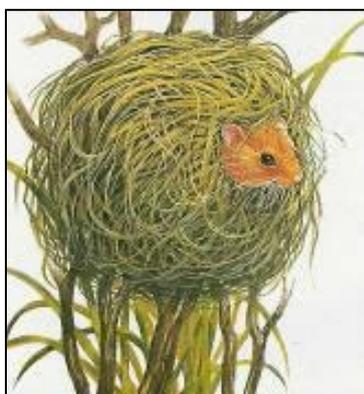
Im Zuge der zweimaligen Gewässeruntersuchung und den Einsatz von sog. Molchreusen konnten trotz der widrigen Bedingungen noch **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) und **Teichfrosch** (*Rana kl. esculenta*) nachgewiesen werden.

Potenziell sind auch andere häufige Arten wie **Erdkröte und Grasfrosch** zu erwarten. Teichfrosch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch sind artenschutzrechtlich ohne Bedeutung. Sie gelten bei uns bis auf den Grasfrosch (Vorwarnliste „V“ auf der Roten Liste Schleswig-Holstein) (noch) als ungefährdet (vgl. KLINGE 2003).

Darüber hinaus können potenziell die drei artenschutzrechtlich bedeutenden Arten **Kammolch, Moorfrosch** und **Laubfrosch** im PG auftreten. Moorfrosch und Laubfrosch kommen laut WinArt-Datenabfrage (vgl. Kap. 4.3) im nahegelegenen Gewässer „Klosterweiher“ vor. Der Kammolch bevorzugt zwar tiefere Gewässer, sein Vorkommen kann aber ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden.

Als europarechtlich geschützte Amphibienarten kommen daher potenziell Moorfrosch, Laubfrosch und Kammolch im B-Plangebiet vor.

5.4 Haselmaus



Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RL SH „2“,) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2011 & 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341). Sie besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche werden in Schleswig-Holstein regelmäßig besiedelt (MEINIG et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Danach erstrecken sich nach derzeitiger Kenntnis die Vorkommen von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie Cismar – Plön – Segeberg – Wentorf. Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur sehr vereinzelte und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bestätigt worden, zum Beispiel im Aukrug. Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Kiel in einer Region mit mittlerer Vorkommenswahrscheinlichkeit, d.h. in einem Areal mit historischem Vorkommen, jedoch ohne dass die Art in der Region bisher bestätigt werden konnte. Es wird davon ausgegangen, dass die Haselmaus im Untersuchungsgebiet derzeit nicht vorkommt.

5.5 Reptilien



Die in Schleswig-Holstein stark gefährdete **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RL SH „2“) besiedelt als Sekundärbiotop vor allem Sandtrockenrasen und –heiden, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder. Besonders häufig tritt die Art in Sandabgrabungen auf. Nur in geringerem Umfang werden Gärten, Wege- und Straßenränder sowie Knicks besiedelt. Für die Eiablage der Art ist das Vorhandensein von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten ausschlaggebend.

Im Plangebiet sind die Lebensraumqualitäten für die Art jedoch als sehr ungünstig einzuordnen. Es fehlen geeignete besonnte sandige Habitate, so dass hier das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen wird.

6. Vorhabenbeschreibung

6.1 Geplantes Vorhaben

Die Stadt Schwentinental möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 46 5. Änderung die Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes und die Errichtung eines Quartierzentrums vorbereiten. Auf dem derzeit unbebauten Grünland sollen Gebäude errichtet werden (vgl. Abb. 3 und 4). Der Bebauungsplan wird in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Eine Ausgleichsverpflichtung entfällt daher. Dennoch sind die Belange von Natur- und Landschaft und insbesondere auch die Artenschutzgesetzgebung zu berücksichtigen.

Durch das Bauvorhaben wird in das abschüssige Relief eingegriffen, da Teile der Gebäude in den Hang hinein gebaut werden sollen. Nördlich des zukünftigen Quartierzentrums wird eine Böschung neu gestaltet. Für das Planvorhaben werden unterschiedliche Gehölzstrukturen entfernt werden. Die Stellplatzfläche soll deutlich vergrößert werden. Für den Neubau werden ca. 40 Stellplätze benötigt. Diese werden zum Teil zwischen altem und neuem Gebäudekomplex geschaffen werden. Außerdem ist vorgesehen, die Stellplatzfläche auf der Ostseite des Pflegeheims auf ca. 60 Plätze zu erweitern (vgl. B2K 2018). In diesem Zusammenhang sind auch Baumentnahmen zu erwarten. Vorhandene Nebengebäude (Schuppen/Unterstand an der Pferdeweide, Volieren-Gebäude) werden (voraussichtlich) zurückgebaut. Das geplante Quartierzentrum besteht aus mehreren Teilen, außer der Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes sind der Bau einer Kindertagesstätte (im südlichen Teilgebäude) und die Integration von Praxen vorgesehen (im östlichen Gebäudeabschnitt). Die Zuwegung erfolgt an der Ostseite des Gebäudekomplexes, der Eingang der KiTa befindet sich auf der Südseite. Der Spielplatz der KiTa ist westlich des Gebäudes vorgesehen. Der Neubaukomplex wird ein Gründach erhalten. Südlich der KiTa wird der Böschungsbereich neu gestaltet (vgl. B2K 2018). In welchem Umfang dies vorgesehen ist, ist unklar. Das Feuchtbiotop mit dem Gewässer bleibt erhalten. Es sind Baumpflanzungen geplant, z.B. werden 17 Bäume in einer Baumreihe zwischen den Teilgebäuden neu gepflanzt.

Ein Pufferstreifen entlang der westlichen Grenze ist bereits im bestehenden und geltenden Bebauungsplan Nr. 46 verbindlich festgesetzt und bleibt von der 5. Änderung des BP Nr. 46 unberührt. Dieser ca. 20 m breite Abstandstreifen (s. Abb. 1), in der sich auch die Baumreihe befinden, bleibt erhalten.

Da die zukünftige Bebauung allerdings an die gesetzlich geschützten wertvollen Landschaftsstrukturen (Knick, Feuchtbiotop) heranrücken wird, sind Beeinträchtigungen und Störungen nicht auszuschließen. Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön muss der Knickabschnitt auf einer Länge von 105 m aus formalen Gründen entwidmet werden und an anderer Stelle ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1 erbracht werden (MATTHIESEN UND SCHLEGEL 2018). Ähnlich verhält es sich mit dem Feuchtbiotop: An anderer geeigneter Stelle soll ein entsprechendes Gewässer neu angelegt und dauerhaft erhalten werden. Auch in diesem Fall beträgt das Ausgleichsverhältnis (mind.) 1 : 1. Das Ausgleichsgewässer soll in einer Größe von 250 m² (vgl. STADT SCHWENTINENTAL, Stand 27.08.2018) angelegt werden und naturnah ausgebildet sein. Zudem sollen Teile des neuen Stillgewässers eine Tiefe von mindestens 1,5 m aufweisen (MATTHIESEN UND SCHLEGEL 2018).

Verschiedene mögliche Standorte für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Knickneuanlage und Gewässerneuanlage) wurden geprüft. Favorisiert wird die Umsetzung

beider Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet von Schwentinental auf einer südlich der B76 gelegenen Ackerfläche (vgl. Abb. 6 aus MATTHIESEN UND SCHLEGEL 2018).

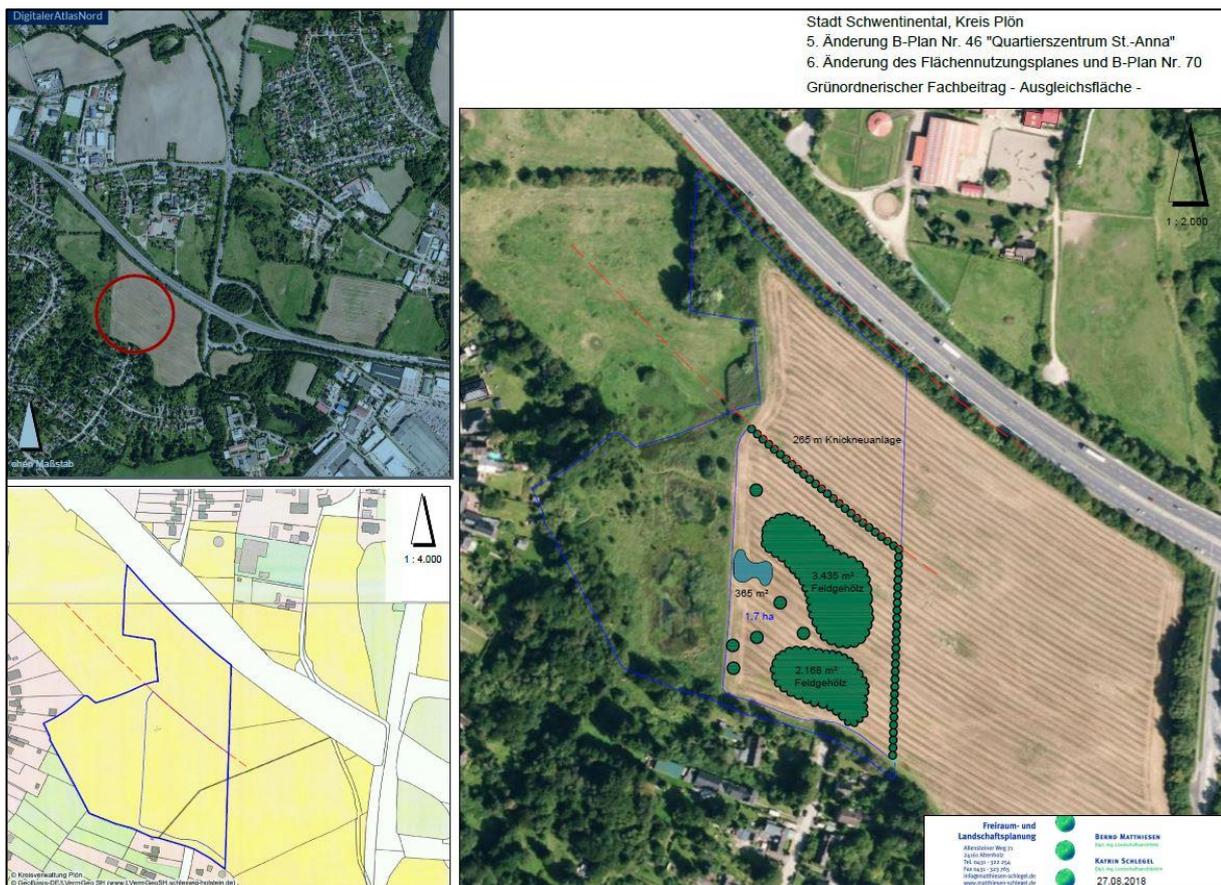


Abbildung 6: Ausgleichsfläche an der B76 zum Bebauungsplan Nr. 46 5. Änderung (aus Grünordnerischer Fachbeitrag, MATTHIESEN UND SCHLEGEL, Stand 27.08.2018)

6.2 Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Planungsbedingt gehen in vergleichsweise geringem Umfang Bäume und Gehölze dauerhaft verloren. Mehrere Nebengebäude wie Schuppen und ähnliche Bauten werden zurückgebaut.

Durch die Umwandlung von Grünflächen und die Rodung von Gehölzen sowie den Rückbau der Gebäude und baulichen Einrichtungen kommt es zu einem Verlust dieser Biotope und Strukturen in ihrer Funktion als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Aufenthaltsraum für verschiedene planungsrelevante Tiergruppen.

Die westlich am Rand entlang verlaufende knickähnliche Gehölzstruktur (Bild 1), die Baumreihe und das Kleingewässer (Bild 8) im Süden bleiben erhalten. Allerdings kommt es planungsbedingt zu Störungen dieser Biotope durch die heranrückende Bebauung.

7. Relevanzprüfung

7.1 Vorbemerkung

Wie in Kapitel 4.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle **europäischen Vogelarten** sowie alle **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), **Moose** (*Hamatocaulis vernicosus*), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Wolf, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordsee-Schnäpel), **Käfer** (vier Arten, u. a. Eremit), **Libellen** (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Nachtkerzenschwärmer) und **Weichtiere** (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Standortanalyse, der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der Ergebnisse der Bestandserhebungen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Reptilien-, Fisch-, Libellen-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Fischotter, Biber, Birkenmaus).

Moorfrosch, **Laubfrosch** und **Kammolch** als artenschutzrechtlich relevante **Amphibienarten** können im Plangebiet auftreten (s. Kap. 5.3).

Vorkommen der **Haselmaus** und der **Zauneidechse** werden im Plangebiet nach den gegenwärtigen Erkenntnissen dagegen ausgeschlossen (s. Kap. 5.4 und 5.5).

Im zu betrachtenden Eingriffsgebiet konnten von den europarechtlich geschützten Arten des Anh. IV der FFH-RL darüber hinaus auch **fünf Fledermausarten** (potenziell 9 Arten) nachgewiesen werden (s. Kap. 5.1).

Ein Auftreten von Wochenstuben im Planungsgebiet ist zwar unwahrscheinlich, kann aber insbesondere in den Bestandsgebäuden nicht völlig ausgeschlossen werden. Vor allem die typischen Siedlungsfledermausarten Zwerg-, Mücken-, und Breiflügelfledermaus können potenziell Wochenstuben in den Gebäuden des bestehenden Altenheims etablieren. Es wird allerdings für wahrscheinlicher gehalten, dass diese sich außerhalb des UG im unmittelbar angrenzenden Siedlungsraum befinden. Für die Zwergfledermaus (eine auch in Bäumen

siedelnde Art) können Spaltenquartiere in älteren Bäumen nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Zu dem nachgewiesenen Balzrevier einer *Pipistellus*-Fledermaus kann festgestellt werden, dass dieses nach LBV-SH & AFPE (2016) i. d. R. nicht zu den zentralen Lebens- und Fortpflanzungsstätten i. e. S. zählen; sofern ihre Beseitigung keinen negativen Einfluss auf den Fortbestand der lokalen Populationen hat.

Das Plangebiet am Siedlungsrand von Schwentinental dient der Mücken- und auch der Zwergfledermaus als (vermutlich) quartiernahes Jagdgebiet, außerdem als Paarungsraum. Eine essentielle Bedeutung dürfte das Jagdhabitat allerdings nicht besitzen, da ähnlich geeignete Lebensräume im nahen Umfeld vorhanden sind.

Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für alle betroffenen Arten zu prüfen.

Die (potenziellen) Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 4 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konfliktanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tab. 4 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH & AFPE (2016) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst.

7.2 Europäische Vogelarten

In B-Plangebiet Nr. 46, 5. Änderung der Stadt Schwentinental können als Ergebnis der faunistischen Potenzialanalyse in Verbindung mit den Freilandhebungen **38 heimische Brutvogelarten** (ohne den Fasan, der als Neozoe gilt) potenziell vorkommen (s. Tab. 3 und Kap. 5.2). Zu prüfen sind prinzipiell alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebiets kann es im Zuge der Vorhabenrealisierung zu Beeinträchtigungen von Bodenbrütern, Gehölzbrütern, Gebäudebrütern und Brutvögeln der Binnengewässer kommen. Das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist folglich im Rahmen der Konfliktanalyse für die betroffenen Arten zu prüfen.

Gemäß LBV-SH & AFPE (2016) kann für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche eine Gruppenprüfung erfolgen; sie werden in Gilden (Gruppe von Arten mit vergleichbarer Brutbiologie und daher vergleichbaren vorhabenbedingten Auswirkungen) zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen betrachtet. Für Arten mit besonderen Habitatansprüchen (z. B. Koloniebrüter) oder gefährdete Arten hat eine

artspezifische Einzelprüfung zu erfolgen. Haus- und Feldsperling als typische Koloniebrüter treten zwar im Plangebiet auf, allerdings sind keine kolonieartigen Vorkommen zu erwarten.

Prüfrelevanzen bestehen hier infolge des Fehlens von gefährdeten Arten und Koloniebrütern ausschließlich für die vier Gilden der **Gebäudebrüter**, **Gehölzbrüter** (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter inkl. Nischenbrüter, zusammengefasst als Gehölzbrüter), **Bodenbrüter** (innerhalb oder am Rande von Gehölzen) und Brutvögel der **Binnengewässer** und am Rande von Gewässern, da diese planungsbedingt Brut- und Lebensstätten i. e. S. verlieren. Außerdem kann es zu Tötungen kommen, wenn der Gebäudeabriss sowie die Arbeiten zur Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung zur Brutzeit der Tiere stattfinden.

7.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gemäß den Untersuchungen sind unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie neben dem **Moorfrosch**, dem **Laubfrosch** und dem **Kammolch** ferner **9 Fledermausarten** (5 Arten nachgewiesen) zu betrachten.

Für alle nachgewiesenen Fledermausarten (außer Breitflügel- und Teichfledermaus) ist das Auftreten von Tagesverstecken in Bäumen anzunehmen. Außerdem ist in den betroffenen Gebäuden das Vorhandensein zumindest von Tageseinständen anzunehmen für die Breitflügelfledermaus, die *Pipistrellus*-Arten (Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) und die Teichfledermaus. In Spaltenstrukturen älterer Bäume können potenziell Wochenstubengesellschaften der Zwergfledermaus (wenn auch unwahrscheinlich) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Somit können bei der Gehölzentnahme Fledermäuse in ihren Baumquartieren getötet und verletzt werden. Ebenfalls kann es zu Verletzungen oder Tötungen kommen, wenn die Gebäude zu Zeiten rückgebaut werden, in denen sich die Gebäudefledermäuse in ihren dortigen Sommerquartieren aufhalten.

Eine Prüfrelevanz wird daher für die (potenziell) vorkommenden Gebäudefledermäuse (Breitflügel-, Teich-, Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) sowie alle (potenziell) in Bäumen zu erwartenden Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Wasser- und Fransenfledermaus, Braunes Langohr) zugrunde gelegt.

Alle betrachteten Arten(Gruppen) werden mit Hinweis auf ihre Prüfrelevanz in der nachfolgenden Tabelle 4 noch einmal aufgeführt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der betrachteten Arten(Gruppen) mit Hinweisen zur Prüfrelevanz

Hinweis: Im Zuge der Gildenbetrachtung (Brutvögel) kann es zu Mehrfachnennungen kommen

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Pflanzen	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Amphibien	Moorfrosch und Laubfrosch wurden im nahe gelegenen Klosterweiher nachgewiesen, sie können auch im PG erscheinen, der Kammolch kann außerdem auftreten Das Gewässer im PG als potenzielles Fortpflanzungsgewässer bleibt erhalten, jedoch Gefahr der Tötung von Tieren bei Baufeldfreimachung.	ja
Reptilien	Keine Vorkommen von relevanten Arten Die Zauneidechse (RL-SH „2“) wird im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Sonstige Tiergruppen (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten	nein
Sonstige Säugetiere	Keine Vorkommen. Die Haselmaus (RL SH „2“) wird im Plangebiet ausgeschlossen.	nein
Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)	Zwergfledermaus (RL SH -) Mückenfledermaus (RL SH „V“) Rauhautfledermaus (RL SH „3“) Breitflügelfledermaus (RL SH „3“) Großer Abendsegler (RL SH „3“) Wasserfledermaus (RL SH -) Teichfledermaus (RL SH „2“) Fransenfledermaus (RL SH „V“) Braunes Langohr (RL SH „V“) Im Plangebiet potenzielles Vorkommen von Einzel- und Balzquartieren in Einzelbäumen (alle außer Breitflügelfledermaus) sowie in Gebäuden (Breitflügel, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Teichfledermaus). Darüber hinaus ist für die Zwergfledermaus potenziell eine Wochenstubennutzung in älteren Bäumen nicht auszuschließen. Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus können potenziell Wochenstuben in den Bestandsgebäuden des Altenheimes etablieren. Somit Möglichkeit von baubedingten Tötungen bei Gebäudeabriss und Gehölzentnahme während der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse.	ja

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Europäische Vogelarten		
Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL	Keine Vorkommen	nein
Koloniebrüter	Keine Vorkommen Haus- und Feldsperling treten nur mit einigen wenigen Paaren am Altenheim auf.	nein
Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung	Keine Vorkommen	nein
Vogelgilde „Gehölzbrüter“ (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlen-brüter inkl. Nischenbrüter)	<i>Türken- und Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Mönchs-, Garten-, Dorn- und Klappergrasmücke, Gelbspötter, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohl-, Blau-, Sumpf- und Schwanzmeise, Elster, Rabenkrähe, Bluthänfling, Gimpel, Grünling, Stieglitz, Kernbeißer, Gimpel, Buchfink, Buntspecht.</i> Vorkommen in Bäumen, Büschen und Randzonen der Gehölze. Es kann zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	ja
Vogelgilde „Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen“	<i>Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp</i> Vorkommen in Saum- und Staudenfluren in Bodennähe. Gehölze sollen planungsbedingt gerodet werden. Auch werden baubedingt Saum- und Staudenfluren betroffen sein. Es kann also zu vorhabenbedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	ja
Vogelgilde „Brutvögel menschlicher Bauten“ (Gebäudebrüter inkl. Nischen- und Halbhöhlenbrüter)	<i>Amsel, Bachstelze, Haus- und Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise</i> Mehrere Nebengebäude sollen abgerissen werden. Dadurch kann es zu baubedingten Tötungen und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.	ja
Vogelgilde „Brutvögel der Binnengewässer“	<i>Stockente</i> In das Gewässer wird voraussichtlich nicht eingegriffen. Die Stockente kann jedoch auch im angrenzenden Bereich auftreten.	ja

8. Konfliktanalyse

8.1 Vorbemerkung

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen,

ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 7) hat sich eine Prüfrelevanz für 9 Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Breitflügel-, Wasser-, Teich-, Fransen-, Rauhaufledermaus, den Großen Abendsegler und das Braune Langohr) sowie Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch und für die Vogelgilden der Gehölzbrüter (Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter), der Bodenbrüter, der Gebäudebrüter und der Brutvögel der Binnengewässer ergeben.

8.2 Brutvögel

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Während der Umsetzung des Vorhabens können für die Vogelwelt folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- Bau- bzw. betriebsbedingter Lebensraumverlust,
- Bau- bzw. betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baufahrzeuge, bewegte Silhouetten, ggf. Licht),
- Bau- bzw. betriebsbedingte Tötungen.

Die maßgebliche vorhabenbedingte Auswirkung des Vorhabens stellt von allen Wirkfaktoren zweifelsfrei der **dauerhafte Lebensraumverlust** durch Überbauung dar.

Ergebnisse

Für die Betrachtung der Gruppe der Brutvögel werden im Folgenden die Gilden der Gehölzbrüter (umfasst Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter), Bodenbrüter innerhalb oder am Rande von Gehölzen, der Gebäudebrüter und Brutvögel der Binnengewässer zusammengefasst. Die einzelnen betroffenen Arten der Vogelgilden sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Vorkommen im Planungsraum: Die aufgeführten Arten besiedeln den PR in unterschiedlicher Dichte. Fast alle Arten befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Star und Bluthänfling gelten seit kurzem als bundesweit gefährdet (RL D „3“), Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Goldammer werden auf der bundesweiten Vorwarnliste „V“ geführt (RL D „V“).

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung von Individuen)

Sollten die Baumfällungen, die Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung (Rückbau des Schuppens und Rückbau von Nebengebäude(n) am Altenheim, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Töten von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln) oder der Zerstörung der

Lebensstätten (Nester und Eier) kommen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist als **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme** eine **Bauzeitenregelung** zu beachten, die gewährleistet, dass sämtliche Arbeiten der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Die Brutzeiten der einzelnen betroffenen Arten bzw. Vogelgilden umfassen den Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende September. Alle erforderlichen vorbereitenden Baumaßnahmen sind somit außerhalb dieser Zeitspanne durchzuführen: (Schutzfristen für Fledermäuse beachten!):

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung für Brutvögel (und Fledermäuse, s. dort):** Alle Baumfällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (vgl. LBV-SH 2011) und alle Gebäuderückbauten sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den Gehölzen bzw. Gebäuden aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Alle übrigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und durch betriebsbedingte Störungen hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Zudem handelt es sich bei den meisten vorkommenden Arten (Ausnahme: Brutvögel halboffener Knickstrukturen, s.u.) um gegenüber Störungen vergleichsweise unempfindliche Arten. Im bestehenden und geltenden BP Nr. 46 ist ein ca. 20 m breiter Pufferstreifen entlang der westlichen Grundstücksgrenze als sog. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt, der auch von der anstehenden 5. Änderung des BP Nr. 46 unberührt bleibt. Sollten einzelne Brutpaare (der unempfindlichen Arten) durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld bzw. z. T. auch innerhalb der überplanten Flächen selbst wieder ansiedeln werden.

Allerdings bringt für die halboffen brütenden Vogelarten wie Dorngrasmücke und Goldammer

die zukünftige Nähe des Knicks zum Quartierzentrum eine erhebliche Funktionseinschränkung des Bruthabitats mit sich, da der halboffene Charakter verlorengelassen wird. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 wird als erforderlich angesehen.

Der Knick entlang der Westgrenze des B-Plangebietes stellt ein nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschütztes Landschaftselement dar, das gemäß Abstimmung mit der UNB des Kreises Plön aus formalen Gründen durch das Planvorhaben entwidmet wird und auszugleichen ist. Aus der Sicht des Artenschutzes ist für die halboffenen brütenden Vogelarten ebenfalls ein Ausgleich für den auf 105 m Länge beeinträchtigten Knick im Verhältnis 1:1 (Knickersatz) anzulegen, da auch hier insbesondere für die Vogelarten des Halboffenlandes eine Funktionseinschränkung anzunehmen ist.

Die erforderliche Neuanlage von 105 m Knick wird voraussichtlich auf einer stadteigenen Fläche umgesetzt (vgl. Abb. 6, MATTHIESEN UND SCHLEGEL 2018).

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)

Die Realisierung der Planungen führt zum Verlust regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten (Reviere, Nester) verschiedener Vogelarten des Siedlungsraums und der Knicklandschaft. Es kommt zum Verlust von Gehölzen und zum Rückbau einiger Nebengebäude. Damit wird das Verbot des § 44 Abs. 1 S. 3 BNatSchG (Verbot der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Grundsatz verletzt. Das Verbot tritt jedoch gem. § 44 (5) BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Gehölzverluste sind voraussichtlich nur gering, so dass aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Ausgleich erforderlich ist. Erst ab einer Größenordnung von 1.000 m² wären Gehölzverluste auszugleichen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gehölzkulisse im Süden des Plangebietes vollständig erhalten bleibt. Vor allem ist der feldgehölzähnliche Bestand, der das Feuchtbiotop mit dem Gewässer umgibt, zu erhalten. Baumverluste, die möglicherweise in Zusammenhang mit der Erweiterung der Stellplatzfläche unvermeidbar sind, sind (entsprechend der Bruthabitateignung der Bäume) im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Dies kann durch die vorgesehene Pflanzung von Ersatzbäumen im Plangebiet erfolgen.

Ein Ausgleich für den Brutplatzverlust bei den Gebäudebrütern ist nicht erforderlich. Kolonieartige Vorkommen des Hausperlings sind in den betroffenen Schuppen/Nebengebäuden nicht anzunehmen.

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 (Knickneuanlage für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für die Beeinträchtigung von 105 m Knick

am westlichen Rand des Plangebietes ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter eine **Neupflanzung** von 105 m Knick (Verhältnis 1 : 1) aus regionaltypischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. (**Maßnahme AA1: Knick-Neuanlage**). Diese Maßnahme kann nach gegenwärtigem Planungsstand in der stadteigenen Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 6) umgesetzt werden.

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA2 (Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für den Verlust von Laubbäumen ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen (**Maßnahme AA2: Baumpflanzung**).

Diese Maßnahmen können grundsätzlich im Plangebiet selbst oder auf der städtischen Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 6) umgesetzt werden.

8.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

8.3.1 Fledermäuse

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna folgende Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingter Lebensraumverlust,
- baubedingte Tötungen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als wesentliche anlagenbedingte Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- dauerhafter Lebensraumverlust (von Balz- oder Tagesquartieren) infolge Überbauung
- Maßgebliche Störungen und Habitat-Entwertung durch Lichtemissionen

Ergebnisse

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Als maßgeblicher Eingriff ist für die lokale Fledermausfauna der Abriss der Nebengebäude zu beurteilen, die von Breitflügel-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Teichfledermaus als Tageseinstände oder Balzquartier genutzt werden können. Außerdem ist die Fällung der

Bäume zu betrachten, in denen mit Ausnahme der Breitflügel- und Teichfledermaus alle im PG auftretenden Arten Tagesverstecke beziehen können.

Hinsichtlich der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung werden alle auftretenden Fledermausarten zusammengefasst, da es für diese zu direkten Tötungen von Individuen kommen kann, wenn die Rückbauarbeiten zu Zeiten mit Besatz durchgeführt werden. Da in den betroffenen Gebäuden und Bäumen des Plangebiets eine Winterquartiernutzung ausgeschlossen werden kann, ist zur Vermeidung des Tötungsverbots eine Bauzeitenregelung einzuhalten, welche den gesamten Zeitraum der sommerlichen Fledermausaktivitätsphasen ausspart.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung Fledermäuse (und Vögel, s.dort):** Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) und Gebäuderückbauten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Für die gelegentlich auftretenden Individuen der lichtempfindlichen Fledermausarten aus den Gattungen *Myotis/Plecotus* konnte zwar kein besonderer Bezug zum Plangebiet festgestellt werden, trotzdem sollte angesichts der stetig zunehmenden Lichtemissionen in der Landschaft eine vorhabenbedingte Zunahme der Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Gehölzkulisse im Süden und der Gehölze am westlichen PG-Rand (Knick und Baumreihe) nach Möglichkeit vermieden werden. Mit der Vermeidung von Lichtemissionen wird weiterhin sichergestellt, dass das Jagdhabitat JH 1 als möglicherweise quartiernahes Jagdgebiet zumindest teilweise weiterhin genutzt werden kann.

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V2: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich *mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger)* auszustatten. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.

Bei Berücksichtigung einer fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Im Planungsraum können zentrale Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen wie z.B. Wochenstuben oder Winterquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich Wochenstubenquartiere in den betroffenen Gebäuden befinden (Schuppen/Nebengebäude). Die Wochenstuben befinden sich sehr wahrscheinlich außerhalb des PG im nahen Siedlungsraum.

Allerdings sind sowohl Tagesverstecke von Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhaut- sowie der Teichfledermaus in den Gebäuden anzunehmen. Auch sind dort Balzquartiere vor allem der *Pipistrellus*-Fledermäuse zu erwarten. In die Balzquartiere locken die Männchen der *Pipistrellus*-Arten im Anschluss an die Wochenstubenzeit im Spätsommer und Herbst durch regelmäßig ausgestoßene, tieffrequente Balzrufe ein oder sogar mehrere Weibchen, um sich dort anschließend mit ihnen zu paaren. In der Regel zählen Balz- oder Paarungsquartiere ebenso wie die flexiblen Tageseinstände von Fledermäusen nicht zu den zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von §44 (1) S. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AfPE 2016), sofern deren Beseitigung nicht zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte führt. In diesem von Gebäuden, Siedlungsgrün, weiteren geeigneten Strukturen geprägten Lebensraum herrscht auch nach Abriss der Nebengebäude/Schuppen kein Mangel an geeigneten Quartierressourcen vor Ort. An die Quartierqualität von Balzquartieren werden bei weitem keine so hohen Anforderungen wie an Wochenstuben- oder Winterquartiere gestellt. Balzquartiere können in geeigneten Landschaftsräumen mit einer ausreichenden Zahl an quartiergeeigneten Strukturen daher auch relativ oft gewechselt werden. Sie gelten als weitgehend flexibel. Im vorliegenden Fall kann aufgrund der vielfältigen Quartiermöglichkeiten im Umfeld des Planungsraumes (Siedlungsgebiet in Stadtrandnähe) zugrunde gelegt werden, dass der Verlust möglicher Balzquartierstandorte durch ein Ausweichen auf benachbart liegende Quartierressourcen ohne weiteres kompensiert werden kann. Ein spezifischer Quartierausgleich ist zum Erhalt der fortgesetzten ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht notwendig.

Das Jagdhabitat JH 1 bleibt zum großen Teil erhalten. Eine Ausdehnung des Jagdgebietes über die Plangebietsgrenzen hinaus ist anzunehmen. Essentielle Jagdhabitats sind von Planvorhaben nicht betroffen.

Aus gutachterlicher Sicht bleibt somit trotz des geplanten Eingriffs die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte für alle betroffenen Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten, ein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) S. 3 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

8.3.2 Amphibien

Das Gewässer des Plangebietes wird von Amphibien als Laichhabitat genutzt. Potenziell können dort die europarechtlich geschützten Arten Moorfrosch, Laubfrosch und Kammmolch vorkommen. Das Gewässer selbst ist jedoch ebenso wie die umgebenden und sicher bedeutsamsten Landlebensräume der lokalen Amphibienpopulationen durch das Vorhaben nicht betroffen. Als Landlebensraum der drei Arten ist allerdings nicht nur das unmittelbare Gewässerumfeld sondern auch das zukünftige Baugebiet zu betrachten. Dieses hat zwar mit Sicherheit keine essentielle Bedeutung für die betroffenen Amphibien, so dass im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 3 BNatSchG kein Zugriffsverbot eintritt. Es müssen jedoch Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass die genannten Arten in das Baufeld einwandern und dort getötet oder verletzt werden können (Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG).

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3: Amphibienschutzzaun während der Bauphase (Moorfrosch, Laubfrosch, Kammmolch):** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist das Baufeld im März vor Beginn des Bauvorhabens im westlichen und südlichen Bereich abzuzäunen, um zu verhindern, dass Amphibien aus dem Bereich des Gewässers, aus den in den Gehölzen anzunehmenden terrestrischen Verstecken oder aus dem benachbarten *Klosterweiher* in das Baufeld gelangen können. Dabei sollte ein **einseitig-durchlässiger Amphibienschutzzaun** aufgestellt werden, der es Tieren, die sich ggf. auf der östlichen/nördlichen Seite der Abzäunung bereits im Baufeld befinden, ermöglicht, aus diesem wieder herauszuwandern. Ein Hineinwandern ins Baufeld wird durch den nur einseitig passierbaren Sperrzaun jedoch ausgeschlossen.

Allerdings können die kletterfähigen Laubfrösche herkömmliche Sperreinrichtungen relativ leicht überwinden. Daher müssen die Ausführung und Bauweise des Schutzzaunes so gewählt sein, dass sie auch für den sehr kletterfreudigen Laubfrosch ein Überklettern wirksam verhindert. Kletterversuche oder Springversuche sollen durch die Art des Zaunes möglichst frühzeitig gestoppt werden.

8.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

A: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse:** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) und Gebäuderückbauten grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V2: Vermeidung der Lichtemission für lichtempfindliche Fledermausarten:** Zum Schutz insbes. von lichtempfindlichen Fledermäusen (z.B. *Myotis*-Arten) sind sämtliche Leuchten im Außenbereich *mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 3.000 Kelvin und weniger)* auszustatten. Im Bereich der Verkehrswege sollten Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 3 m aufgestellt werden, die die Lichtstreuung möglichst einschränken. Alle Leuchten sollten ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V3: Amphibienschutzzaun während der Bauphase (Moorfrosch, Laubfrosch, Kammmolch):** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes ist das Baufeld im März vor Beginn des Bauvorhabens im westlichen und südlichen Bereich abzuführen, um zu verhindern, dass Amphibien aus dem Bereich des Gewässers, aus den in den Gehölzen anzunehmenden terrestrischen Verstecken oder aus dem benachbarten *Klosterweiher* in das Baufeld gelangen können. Dabei sollte ein **einseitig-durchlässiger Amphibienschutzzaun** aufgestellt werden, der es Tieren, die sich ggf. auf der östlichen/nördlichen Seite der Abzäunung bereits im Baufeld befinden, ermöglicht, aus diesem wieder herauszuwandern. Ein Hineinwandern ins Baufeld wird durch den nur einseitig passierbaren Sperrzaun jedoch ausgeschlossen. Allerdings können die kletterfähigen Laubfrösche herkömmliche Sperreinrichtungen relativ leicht überwinden. Daher müssen die Ausführung und Bauweise des Schutzzaunes so gewählt sein, dass sie auch für den sehr kletterfreudigen Laubfrosch ein Überklettern wirksam verhindert. Kletterversuche oder Springversuche sollen durch die Art des Zaunes möglichst frühzeitig gestoppt werden.

B: Nicht vorgezogenen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1: Knickneuanlage für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für die Beeinträchtigung von 105 m Knick am westlichen Rand des Plangebietes ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter eine **Neupflanzung** von 105 m Knick (Verhältnis 1 : 1) aus regionaltypischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. (**Maßnahme AA1: Knick-Neuanlage**). Diese Maßnahme kann nach gegenwärtigem Planungsstand in der stadt eigenen Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 6) umgesetzt werden.
- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA2: Einzelbaumersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Für den Verlust von Laubbäumen ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

Diese Maßnahmen können grundsätzlich im Plangebiet selbst oder auf der städtischen Ausgleichsfläche (vgl. Abb. 6) umgesetzt werden.

C. Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nicht erforderlich!

9. Fazit

Resümierend ist zu der betrachteten Aufstellung des B-Plans Nr. 46 in der 5. Änderung der Stadt Schwentinental zu sagen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht den Planungen keine Bedenken entgegenstehen, sofern die in Kapitel 8 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse), insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung, Amphibienschutzzaun) und Ausgleichsmaßnahmen (Neuanlage von 105 m Knick, Neupflanzung von Bäumen) umgesetzt werden. Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich.

10. Literatur

ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg., 2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. -Natur + Text, Rangsdorf, 544 S.

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER: 5. Änderung des B-Planes 46 „Schreiberkoppel“. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - Stadt Schwentinental 15.05.8.2018

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R LLUR-SH – Natur – RL 25, Flintbek.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. -Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- BROCK, V., HOFFMANN, J. KÜHNAST, O. PIPER, W. & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt d. Natur u. Umwelt des Landes Schl.-Holst. (Hrsg.), Flintbek.
- EHLERS, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Diplomarbeit, CAU Kiel
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordwestdeutschlands. –IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, Kiel.
- GRÜNEBERG, CHRISTOPH, H.-G., BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (Nationales Gremium Rote Liste Vögel, 2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. Fassung, 30.November 2015.
- GÜRLICH, S. (2006): FFH-Monitoring. Untersuchung zum Bestand von *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins. Endbericht 2006.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- JÖDICKE, K. & J. STUHR & (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. +
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. –Landesamt f. Umwelt u. Natur d. Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A.. (2014): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Einzelarten. Jahresbericht 2013. – Kooperationsprojekt zwischen dem MELUR, Kiel und der FÖAG, Kiel. 71 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. -Wachholtz Vlg., Neumünster.
- LANU (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 89 S.+ Anhang, Flintbek.
- LANU & SN (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=FAB4A9868168E683047502329FDFF5CE?_blob=publicationFile&v=2
- MATTHIESEN UND SCHLEGEL (2018): Stadt Schwentinental - Aufstellung des B-Planes 46 5. Änd. - Grünordnerischer Fachbeitrag. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Schwentinental (Stand 27.09.2018)
- MLUR (2008 = MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN [HRSG.]): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 und Artenhilfsprogramm 2008. Veranlassung, Herleitung und Begründung. -Kiel.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- STADT SCHWENTINENTAL: Änderung des B-Planes 46 „Schreiberkoppel, Quartierszentrum St. Anna“. Vorbereitung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses.

Stadt Schwentimental

- **Planvorhaben:** 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
- **Verfahren:** Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange)
Zeitraum: 14.11.2019 - 13.12.2019
Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit)
Zeitraum: 19.11.2019 - 13.12.2019
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange)
Zeitraum: 29.06.2020 - 07.08.2020
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung)
Zeitraum: 29.06.2020 - 07.08.2020
- **Stand:** 24.11.2020

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde		
1.1	Stellungnahme vom 25.11.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	<p>Mit Schreiben vom 14.11.2019 informieren Sie über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental. Gegenstand der Planung ist die Darstellung eines Sondergebietes „Quartierszentrum“ westlich der „Preetzer Straße“ und nördlich der „Radwardstraße“. Ziel der Planung ist es, den Bestandsbau eines Seniorenheims zu erweitern. Hierfür sollen in dem Anbau 24 Pflegewohnungen, eine Tageseinrichtung, ein Kindergarten mit drei Gruppen, zwei Arztpraxen und ein Quartierstreff geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 1,86 ha groß. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als 'Fläche für den Gemeindebedarf' mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar.</p> <p>Die oben beschriebene Erweiterung des Seniorenheims sollte bereits im Dezember 2018 mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Schwentimental entwickelt werden.</p>	<p>Die Inhalte und Ziele der Planung werden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<u>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Damals wurde in den Planunterlagen angegeben, dass sich die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dies ist laut den neuen Planungsunterlagen nicht mehr der Fall, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um wirtschaftlich orientierte Einrichtungen handelt und somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.</p> <p>Mit Schreiben vom 19.12.2018 hatte die Landesplanung zu der Planung Stellung genommen. Bereits damals wurde bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).</p> <p>Die Stadt Schwentimental liegt im Verdichtungsraum der Stadt Kiel und ist ein Stadtrandkern II. Ordnung. Zusätzlich liegt Schwentimental auf der Siedlungsachse 'Kiel-Preetz'. Der Plangeltungsbereich liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes.</p> <p>Der Entwurf des LEP 2018 sieht nach Ziffer 5.2 vor, dass in den Stadtrandkernen ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot von Kindertagesstätten und Tagespflege zur Verfügung stehen soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Des Weiteren soll nach Ziffer 5.3 die medizinische Versorgung sichergestellt sein und der Bedarf älter werdender Menschen an geeigneten Orten gedeckt werden.</p> <p>Es bestehen daher weiterhin aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung. Insbesondere wird bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des 'Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht' werden ergänzend folgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben:</p> <p>Die Zweckbestimmung des Sondergebietes ‚Quartierzentrum‘ sollte in der Bezeichnung des Sondergebietes hinsichtlich der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung näher spezifiziert werden, da mit der Begrifflichkeit ‚Quartierszentrum‘ ein breites Spektrum denkbarer Nutzungsansätze verbunden werden kann.</p>	<p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung zwischenzeitlich geändert wurde. Das Sondergebiet trägt die Bezeichnung "Sonstiges Sondergebiet 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen'".</p>	
<p>2 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</p>		
<p>2.1 Stellungnahme vom 13.12.2019</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Vorbehaltlich einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Blick auf das sich stetig verschärfende EU-Umweltrecht sollte ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit des Umweltberichtes gelegt werden. Die Gliederung sollte sich an der Anlage 1 zum BauGB (diese 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht, der zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgelegt wurde, lediglich dazu diente, die</p>	<p><u>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Anlage hat Gesetzesrang und wurde im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 erheblich erweitert) orientieren, um zu jedem der dort aufgeführten Aspekte eine Aussage zu treffen (auch bei fehlender Betroffenheit). Ein solches Vorgehen erleichtert zum einen die Genehmigungsprüfung und vermeidet zum anderen die Gefahr beachtlicher Fehler. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit in die Abwägung einzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist darzulegen, dass die Planung umsetzbar ist, um das Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB zu begründen. Zu diesem Zweck ist in der allgemeinen Begründung und in dem Umweltbericht zur F-Plan-Änderung zumindest überschlüssig darzulegen, ob die sich abzeichnenden immissionsschutzrechtlichen, erschließungsrechtlichen und artenschutzrechtlichen Konflikte im weiteren Verlauf bewältigen lassen. Ein schlichter Verweis auf die B-Plan-Ebene wäre hier nicht ausreichend. <p>Die unter Ziffer 13 getroffene Feststellung, durch die vorgesehenen Erweiterungen (Kindergarten mit drei Gruppen, 24 Seniorenpflegewohnungen, eine Seniorentagespflegeeinrichtung, ein sog. Quartierstreff und zwei Arztpraxen) entstehe "lediglich ein geringfügig zusätzliches Verkehrsaufkommen", bitte ich in diesem Zusammenhang zu überprüfen bzw. näher zu erläutern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Erforderlichkeit einer konkretisierten Zweckbestimmung des Sondergebietes (siehe bauplanerische Hinweise im Schreiben der Landesplanung vom 25.11.2019) weise ich noch einmal ausdrücklich hin. 	<p>Bestandssituation darzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sollen die zuständigen Behörden dazu aufgefordert werden, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ein Umweltbericht kann erst nach durchgeführter Umweltprüfung ausgearbeitet werden. Das bedeutet, dass der Umweltbericht erst zu den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden kann. Dies ist erfolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfes beachtet.</p> <p>Das Verkehrsgutachten des Wasser- und Verkehrskontor bestätigt die Verkehrsverträglichkeit der Planung. Das Gutachten war Bestandteil der Entwurfsunterlagen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zweckbestimmung des Sondergebietes zwischenzeitlich klarer formuliert wurde. Das Sondergebiet hat nunmehr die Zweckbestimmung 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen'.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<ul style="list-style-type: none"> Die Inhalte der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental sind in der bereits in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. 	Die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen' wird bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.	
2.2	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
<p>Die Planungsziele der beiden Planverfahren (B- und F-Plan-Ebene) stellen sich nach derzeitigem Stand nicht kongruent dar: Während die textlichen Festsetzungen des B-Planes "Praxen für medizinische Berufe (Therapeuten, Ärzte, Fußpflege)" zulassen, bezieht sich die Begründung des B-Planes lediglich auf zwei therapeutische Praxen und die Begründung zur F-Plan-Änderung ausschließlich auf zwei Arztpraxen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten vom 09.01.2018 geht - wie in der Begründung des B-Planes - ebenfalls von zwei therapeutischen Praxen (je eine Physiotherapie und Ergotherapie) aus, nicht jedoch von Arztpraxen, die aber eine höhere Besucherfrequenz zu verzeichnen haben dürften.</p> <p>Das Verkehrsgutachten bleibt auch hinsichtlich der Anzahl der Pflegewohnungen hinter der Planung zurück. Es berechnet die Verkehrsbelastungen anhand von 24 Wohnungen, während die Begründungen zum B-Plan Nr. 74 und zur 34. Änderung des F-Planes von 30 Wohnungen ausgehen.</p> <p>Ich empfehle daher, zunächst das Planungsziel im Detail festzulegen und alle Unterlagen, die städtebauliche Begründung und die Abwägung auf den aktuellen Stand zu bringen.</p> <p>In den Beteiligungsverfahren wird dargelegt, dass in Schwentimental ein großer Bedarf an dem vorgesehenen sozialen und gesundheitlichen Angebot besteht und dass der Grundstücks-</p>	<p>Es sollen, wie im B-Plan textlich festgesetzt, "Praxen für medizinische Berufe im weiteren Sinne (z.B. Therapeuten, Ärzte, Fußpflege)" zulässig sein. Die Aussage in der Begründung zum F-Plan wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verkehrsgutachten auf das konkrete Vorhaben des Bebauungsplanes bezieht, d.h. auf eine Praxis für Physiotherapie und eine Praxis für Ergotherapie. Der F-Plan sieht keine konkrete Nutzung vor. Die Nutzung wird im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im B-Plan keine maximal zulässige Anzahl von Pflegewohnungen festgesetzt wird. Der Durchführungsvertrag sieht eine Höchstanzahl von 30 Pflegewohnungen vor. Im F-Plan wird keine Größenordnung festgelegt.</p> <p>Der Empfehlung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung entsprechend korrigiert wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Planvorhaben um eine Ergänzung zu dem bestehenden Alten- und Pflegeheim handelt. Als zusätz-</p>	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>eigentümer bereit ist, auf seinem Grundstück in ein solches Vorhaben zu investieren. Allerdings reichen diese Aspekte nicht für eine belastbare Alternativenprüfung und Standortwahl.</p> <p>Die Stadt muss sich im Rahmen der Bauleitplanung dezidiert mit städtebaulichen und ortsplanerischen Erwägungen auseinandersetzen. Dabei sind die naturschutzrechtlichen, immissionsrechtlichen und erschließungsrechtlichen Konfliktlagen mit zu betrachten und zu lösen bzw. entsprechende Konfliktvorsorge zu treffen. Ich bitte daher noch einmal um ergänzende Betrachtung und Darlegung.</p> <p>Zum B-Plan Nr. 74, zuvor 5. Änderung des B-Planes Nr. 46, liegt bereits eine Stellungnahme vom 04.02.2019 vor. Das Verfahren wurde anschließend auf einen vorhabenbezogenen B-Plan mit F-Plan-Änderung umgestellt. Mit dieser Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 46 aus dem Jahr 1997 auf der Fläche westlich des Altenpflegeheimes "der Bau eines weiteren Alten- und Pflegeheimes ausgeschlossen wurde, da dies eine soziologisch-strukturelle Überlastung in dem Wohngebiet zur Folge hätte". Die 5. Änderung des B-Planes Nr. 46, nun der B-Plan Nr. 74, soll nun eine</p>	<p>liches Angebot sollen Pflegewohnungen sowie Tagespflegeplätze geschaffen werden. Aufgrund der Synergieeffekte, die sich durch das räumliche Nebeneinander der bestehenden und geplanten Nutzungen ergeben, ist der gewählte Standort bevorzugt zu prüfen. Das Grundstück ist hinsichtlich seiner Größe, der Lage im Stadtgebiet und auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer artverwandten Einrichtung sehr gut geeignet. Die geplanten Nutzungen führen zu keinen Konflikten mit den umgebenden Nutzungen. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass sich dieser Standort zusätzlich dafür eignet, um dort eine Kindertagesstätte und einen Bürger-Treffpunkt ("Quartierstreff") zu errichten.</p> <p>Weder die Stadt noch der Vorhabenträger verfügen über Flächen, die in gleicher Weise als Standort für das geplante Vorhaben geeignet wären. Städtebaulich sinnvolle Alternativflächen stehen auch anderweitig innerhalb der Stadt nicht zur Verfügung.</p> <p>In der Begründung werden in dem Kapitel 6 'Standortwahl' die Erwägungen der Gemeinde ausführlicher und deutlicher dargestellt werden.</p> <p>Die Stadt hält es städtebaulich für vertretbar, wenn an dem Standort des Alten- und Pflegeheimes zusätzlich Pflegewohnungen, eine Einrichtung für die Tagespflege sowie eine Kindertagesstätte entstehen. Im Jahr 1997 wurde ein weiteres Alten- und Pflegeheim thematisiert. Die geplanten Nutzungen 'Kindertagesstätte' und 'Quartierstreff' sind damit nicht vergleichbar. Die Pflegewohnungen und die Tagespflege setzen bei anderen Bedürfnissen der Menschen an. Diese Nutzungen waren</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>drastische Abkehr von der städtebaulichen Konzeption vollziehen. Daher wurde gebeten, die fehlende städtebauliche Begründung und Erläuterung zur "soziologisch-strukturellen Last" für das Wohngebiet zu ergänzen. Im Rahmen der noch ausstehenden städtebaulichen Begründung (siehe oben) bitte ich auch um eine Berücksichtigung dieses Aspektes und um Ergänzung der Begründung.</p> <p>In einem allgemeinen Sondergebiet sind die Zweckbestimmung und die zulässigen Nutzungen abschließend und möglichst konkret festzusetzen, da es keinen von der Baunutzungsverordnung vorgegebenen Nutzungskatalog gibt. Aufweichende Ergänzungen der textlichen Festsetzungen durch Zusätze wie "unter anderem" oder "etc." sind nicht ausreichend konkret und daher unzulässig. Ein solcher Bebauungsplan würde nicht die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfüllen und wäre daher unwirksam (vgl. BVerwG, Urt. vom 18.02.1983). Aus einer konkret benannten Zweckbestimmung heraus ergeben sich zudem die Schutzwürdigkeit und der zulässige Störgrad eines Sondergebietes, auch im Verhältnis zu einer schutzwürdigen Nachbarbebauung. Eine durch</p>	<p>seinerzeit noch wenig oder gar nicht verbreitet.</p> <p>Der Standort ist durch das Alten- und Pflegeheim vorgeprägt. Die Ansiedlung der zusätzlichen Nutzungen wird als verträglich angesehen. Beeinträchtigungen für die umgebende Wohnnutzung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Im Jahr 1997 vertrat die Stadt die Auffassung, dass das damals geplante Alten- und Pflegeheim für den Standort angemessen war. Ein Alten- und Pflegeheim, das doppelt so groß gewesen wäre, hätte man als unpassend empfunden. Sowohl die Pflegewohnungen als auch die Tagespflegeplätze werden von Menschen genutzt werden, die sich aufgrund ihrer Krankheiten bzw. ihres gebrechlichen Zustandes vorwiegend im Gebäude aufhalten werden. Sie werden von den Anwohnern der umgebenden Wohngebiete kaum wahrgenommen werden. Aus diesem Grund gibt es nicht den geringsten Anlass, hier von einer "soziologisch-strukturellen Überlastung" in Bezug auf die umgebenden Wohngebiete zu sprechen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74. Die Hinweise sind bei der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 74 zu bewerten.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
Bebauungsplan "definierte Überschreitung" von Baugrenzen würde im Hinblick auf die bereits vorgesehene bauliche Dimension kritisch gesehen werden.		
3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus - Abteilung 'Verkehr'		
3.1 Stellungnahme vom 09.12.2019	Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
<p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental (ehemalige Gemeinde Raisdorf) bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. <p>Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen Verkehr und im straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Das Referat 'ÖPNV, Eisenbahnen' meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine 	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der Wohnbebauung, die östlich des 'St.-Annen-Weges' liegt, entlang der Bundesstraße B 76 eine Lärmschutzwand errichtet wurde. Durch diese Lärmschutzwand wird erreicht, dass im Plangebiet die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Daher sind im Plangebiet keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Bedenken.</p> <p>Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.</p>	<p>Eine Stellungnahme des betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens liegt vor.</p>	
<p>4 Kreis Plön</p>		
<p>4.1 Stellungnahme vom 05.12.2019</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Zur Stellungnahme vorgelegt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzbegründung, Entwurf, Stand 29.10.2019 - Planzeichnung, Stand 29.10.2019 - Artenschutzbericht, Bioplan, Stand 20.9.2018 <p>Seitens der Kreisplanung gebe ich die folgenden Hinweise:</p> <p>Zum Planungsziel „Sondergebiet Quartierszentrum SO QZ“:</p> <p>Die im Entwurf gewählte Bezeichnung des Sondergebietes ist nicht dazu geeignet, die beabsichtigte Art der zukünftigen Bodennutzung erkennen zu können. Die Bezeichnung „Quartierszentrum“ ist so allgemein, dass der Plan nicht die erforderliche Lenkungsfunction i.S.v. § 1 (3) BauGB entwickeln würde. Bitte wählen Sie eine Bezeichnung, die auf den ersten Blick die angestrebte Nutzung erkennbar macht.</p> <p>Zum Begründungstext:</p> <p>Es wird angeregt, den Begründungstext klarer zu strukturieren. In der vorliegenden Fassung ist er nicht geeignet, einen verständlichen Überblick über die Ausgangssituation, die planerische Aufgabenstellung, das Planungsziel und eine Folgenbewertung zu geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung zwischenzeitlich geändert wurde. Das Sondergebiet trägt die Bezeichnung "Sonstiges Sondergebiet 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen'".</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Struktur der Begründung zwischenzeitlich überarbeitet wurde.</p>	<p><u>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>4.2 Stellungnahme vom 30.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>Die 34. Änderung des F-Planes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74.</p> <p>Die vorgesehene Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für soziale und gesundheitliche Einrichtungen gemäß § 11 BauNVO ergibt die geeignete Entwicklungsgrundlage i.S.v. § 8 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74.</p> <p>Im weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74.</p>	<p>Der Sachverhalt ist korrekt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>
<p>5 Archäologisches Landesamt</p>		
<p>5.1 Stellungnahme vom 19.11.2019</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Wir können derzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DschG:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmungen, die sich nach § 15 DSchG ergeben, werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde</p>		
<p>6.1 Stellungnahme vom 25.11.2019</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Die Belange der Forstbehörde werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Es befindet sich kein Wald innerhalb des Plangebietes und im angrenzenden Bereich von 30 m um das Plangebiet.</p> <p>Bei den Gehölzen handelt es sich nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Es handelt es sich gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWaldG um Baumreihen und Baumgruppen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>
<p>6.2 Stellungnahme vom 08.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>Die Belange der Forstbehörde werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Es befindet sich kein Wald innerhalb des Plangebietes und im angrenzenden Bereich von 30 m um das Plangebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	Die in der Ausgleichsfläche geplanten Anpflanzungen von Feldgehölzen halten einen Abstand von mindestens 30 m zur nächstgelegenen baulichen Anlage ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
7	Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau		
7.1	Stellungnahme vom 30.06.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	<p>Im Bereich des 'St.-Annen-Weges' befindet sich eine Leitung der Stadtwerke Kiel AG.</p> <p>Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.</p> <p>Ich bitte Sie, sich mit dem o. g. Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Kiel als Träger öffentlicher Belange an dem Planverfahren beteiligt wurden.</p>	<u>Der Stellungnahme wurde gefolgt.</u>
8	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst		
8.1	Stellungnahme vom 26.11.2019	Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	<p>In der Stadt Schwentinental sind Kampfmittel nicht auszuschließen</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im B-Plan ist ein Hinweis zum Vorkommen von Kampfmitteln vorgesehen.</p>	
<p>9 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz</p>		
<p>9.1 Stellungnahme vom 07.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>Bauverbote gem. § 82 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.</p> <p>Da der Geltungsbereich des F-Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen 'Steilufer', 'Düne', 'Strand' oder 'Strandwall' steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (...) gem. § 81 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 80 LWG nicht zu. Genehmigungen gem. §§ 80 bzw. 81 LWG sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Die Flächen liegen in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.		
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation		
10.1	Stellungnahme vom 27.07.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
11	DB AG, DB Immobilien, Region Nord		
11.1	Stellungnahme vom 20.12.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben - Erweiterung Pflegeeinrichtung, Ärzte und Kita - teilen wir Ihnen folgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise mit:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB-Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Gefährdung der Sicherheit und eine Störung des Betriebes des Eisenbahnverkehrs durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das DB-Gelände nicht im Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Straße 'St.-Annen-Weg' begrenzt.</p> <p>Die Vorgaben der Landesbauordnung beziehen sich auf bauliche Anlagen, die Abstandsflächen auslösen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Rege-</p>	<u>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>lungen zu baulichen Anlagen getroffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 74 geprüft werden, ob die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erforderlich ist. Durch die Festsetzung von passivem Lärmschutz in Form von Lärmpegelbereichen kann die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte erreicht werden. Lärmimmissionen, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten, sind nicht zu befürchten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>11.2</p>	<p>Stellungnahme vom 22.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>In Bezug auf das geplante Vorhaben "Sondergebiet 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen'" teilen wir Ihnen die folgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise mit:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).</p> <p>Wir bitten, in Ihrem Verteiler als Ansprechpartner für alle Unternehmensbereiche die DB AG, DB Immobilien (Anschrift siehe oben), gegen die DB Netz AG Hannover auszutauschen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Gefährdung der Sicherheit und eine Störung des Betriebes des Eisenbahnverkehrs durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 74 geprüft werden, ob die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen erforderlich ist. Durch die Festsetzung von passivem Lärmschutz in Form von Lärmpegelbereichen kann die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte erreicht werden. Lärmimmissionen, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten, sind nicht zu befürchten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
12	Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt		
12.1	Stellungnahme vom 29.06.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ich habe daher keine Hinweise bzw. Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
13	Landwirtschaftskammer		
13.1	Stellungnahme vom 28.07.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Zu der Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
14	Industrie- und Handelskammer zu Kiel		
14.1	Stellungnahme vom 13.12.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Die IHK zu Kiel hat keine Einwände zu den vorliegenden Planungen zur Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes St. Anna sowie der Einrichtung einer Tagespflegeeinrichtung und den Bau eines Kindergartens, zweier Arztpraxen und eines Quartierstreffs vorzubringen. Das Verfahren war über BOB-SH nicht sichtbar, weshalb die gewünschte Eingabe in BOB-SH leider nicht möglich war. Somit geht Ihnen die Stellungnahme nur auf diesem Wege zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
14.2	Stellungnahme vom 07.08.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Da im Bereich 'Quartierszentrum Schreiberkoppel' bereits ein Gewerbetreibender ansässig ist, möchten wir darauf hinweisen, dass dieser durch die Planungen nicht in der Ausübung seiner Tätigkeit beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus sollte er durch die Planungen nicht in seinem betrieblichen Entwicklungsspielraum eingeschränkt werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet ansässige Gewerbebetrieb den Wunsch hat, das geplante Vorhaben umzusetzen. Der Gewerbebetrieb ist der Vorhabenträger in Bezug auf das geplante Vorhaben.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	Er benötigt Rechtssicherheit, um seinen Bestand zu sichern.	Die Planung stellt eine Weiterentwicklung und Erweiterung des bestehenden Betriebes dar. Die unterschiedlichen Nutzungen, die in dem Sondergebiet zulässig sein sollen, sind aufeinander abgestimmt.	
15	Handwerkskammer Lübeck		
15.1	Stellungnahme vom 05.12.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in der Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet kein Handwerksbetrieb ansässig ist.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
15.2	Stellungnahme vom 29.07.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in der Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet kein Handwerksbetrieb ansässig ist.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (AöR)		
16.1	Stellungnahme vom 09.12.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Im Rahmen der TöB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
17	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH)		
17.1	Stellungnahme vom 08.07.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
18	Schleswig-Holstein Netz AG		
18.1	Stellungnahme vom 29.07.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt in dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental keine Versorgungsanlagen. Unser Aufgabenbereich wird somit durch die Planung nicht berührt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
19	Stadtwerke Kiel AG		
19.1	Stellungnahme vom 03.12.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
20	TenneT TSO GmbH		
20.1	Stellungnahme vom 28.07.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	<p>Das Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
21	Deutsche Telekom Technik GmbH		
21.1	Stellungnahme vom 21.11.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Entsprechende Lagepläne unserer Telekommunikations-einrichtungen können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbauunternehmen bei unserer offiziellen Planauskunft angefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Zentrale Planauskunft:</p> <p>E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 – 8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>Zudem bitten wir um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.</p>	<p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>21.2 Stellungnahme vom 02.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>
<p>22 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>		
<p>22.1 Stellungnahme vom 02.12.2019</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 		
23		
23.1		
Stellungnahme vom 28.11.2019 Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
24		
24.1		
Stellungnahme vom 25.11.2019 Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung. Stetige Verdichtung der Bebauung in den Städten und Gemeinden sowie die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsgebiete führt zu einem Anstieg der Flächenversiegelung und damit zu einer ständig steigenden, nicht unerheblichen Belastung der Vorflutgewässer. Westlich der Planungsgebietes verläuft das Gewässer 1.13.5.5 (Panau) des Gewässerunterhaltungsverbandes, welches bereits heute schon sehr stark durch Oberflächenwassereinleitungen	Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt</u> Der geforderte Nachweis wird zu einem späteren Zeitpunkt erbracht.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>hydraulisch belastet ist.</p> <p>Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten und nachzuweisen, dass insgesamt an den Einleitungen ins Gewässer der landwirtschaftliche Spitzenabfluss nicht überschritten wird. Einer möglichen Direkteinleitung in die 'Panau' wird bereits an dieser Stelle widersprochen.</p>	<p>Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist schadlos zu beseitigen. Eine mögliche technische Alternative besteht in der Rückhaltung und gedrosselten Ableitung in den vorhandenen Regenwasserkanal. Dem Bauherrn bleibt es überlassen, andere ebenfalls genehmigungsfähige Entwässerungskonzepte zu verfolgen. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist spätestens zum Bauantragsverfahren zu führen.</p>	
<p>24.2 Stellungnahme vom 29.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>Zu der oben genannten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich bereits mit meinem Schreiben vom 25.11.2019 Stellung genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist weiterhin zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 24.1 verwiesen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u></p>
<p>25 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p>		
<p>25.1 Stellungnahme vom 06.07.2020</p>	<p>Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>In obiger Angelegenheit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2019.</p> <p>Stellungnahme vom 29.01.2019:</p> <p>Aus sozialen Gesichtspunkten befürworten wir das Projekt. Durch eine Zusammenführung von Kindern und älteren Menschen profitieren beide Altersklassen.</p> <p>Generell lehnt der BUND die Durchführung sogenannter</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>beschleunigter Verfahren nach § 13a und b BauGB als nicht konform mit der übergeordneten Zielvorgabe für eine wirkungsvolle Einsparung der Ressource 'Boden' ab.</p> <p>Aus ökologischer und artenschutzrechtlicher Sicht empfehlen wir in diesem Gebiet keine Bebauung.</p> <p>Laut Artenschutzbericht der Biologen Hammerich, Hirsch & Partner wurden in direkter Nähe zum Plangebiet mehrere geschützte Arten nachgewiesen.</p> <p>Auch ein Biologe kann nicht vorhersagen, inwieweit die Populationen durch die Bautätigkeit und die spätere Nutzung des Geländes in ihren Habitaten und Lebensweisen derart gestört werden, dass einzelne Populationen aus diesem Gebiet dauerhaft vertrieben werden.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt zwischenzeitlich beschlossen hat, dass der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt wird. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Aus diesem Grund wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im Artenschutzbericht werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die vorkommenden Tierarten geprüft und bewertet. Es werden Maßnahmen festgelegt, durch die eine Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann. Die Auswirkungen auf die Tierarten ergeben sich durch das konkrete Bauvorhaben, das durch den Bebauungsplan ermöglicht wird.</p> <p>Dadurch, dass die Bebauung an den Knick, der westlich des Plangebietes an der Westseite des Wanderweges verläuft, heranrückt, können sich Störungen für die im Knick brütenden Vogelarten ergeben. Dies kann zu der Aufgabe von einzelnen Bruthabitaten führen. Die Aufgabe von Bruthabitaten soll dadurch ausgeglichen werden, dass auf einer Fläche, die sich im Eigentum der Stadt befindet, ein Knick mit einer Länge von 110 m angelegt wird.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Ferner sehen wir hier eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes lt. BNatSchG § 21 (1) und (3) Nr. 3 und 4 in Hinblick auf eine beeinträchtigte Lage des geschützten Kleingewässers sowie des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Wir verweisen hier auf § 26 BNatSchG. Ein 20 m breiter Schutzstreifen ist als zu gering anzusehen, um Störungen zu vermeiden.</p>	<p>Das Kleingewässer, das im südlichen Randbereich des Plangebietes liegt, soll erhalten werden. Es ist durch einen Gehölzbestand umgeben, der weitestgehend erhalten werden soll. Der Gehölzbestand fungiert als Puffer zu den nördlich angrenzenden Freiflächen, die zukünftig teilweise als Rasenflächen ausgebildet und von den Kindern der Kindertagesstätte als Spielfläche genutzt werden. Der Gehölzbestand wird in diesem Bereich eine Tiefe von ca. 10 m aufweisen.</p> <p>Für die Amphibien, die im Bereich des 'Klosterweiher' vorkommen, der westlich des Plangebietes im Bereich der 'Panau-Niederung' liegt, werden sich durch das geplante Bauvorhaben keine Auswirkungen ergeben, da die Flächen des Plangebietes keine Bedeutung als Landlebensraum für die im 'Klosterweiher' vorkommenden Amphibienarten haben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben dargelegt wurde, wird das Kleingewässer erhalten. Außerdem ist dieses durch einen Gehölzbestand abgeschirmt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Schutzziele, die für ein Landschaftsschutzgebiet beziehen, ausschließlich auf das Gebiet selbst beziehen. Es ist zulässig, dass eine Siedlungsfläche an ein Landschaftsschutzgebiet angrenzt. Die Beeinträchtigungen, die sich für die in dem Knick brütenden Vogelarten ergeben, sind vertretbar. Als Ersatz für die Aufgabe einiger Bruthabitate wird ein neuer Knick auf einer geeigneten Fläche angelegt. Weitere Beeinträchtigungen der in dem Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Tierarten sind nicht zu erwarten.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>sollte aus vielfältigen heimischen Gehölzen bestehen. Ebenso sollten die dort gepflanzten Bäume nicht lediglich einer Art angehören.</p> <p>Wir verweisen auf die Dringlichkeit der Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Wir setzen voraus, dass alle Lebewesen, die der Prüfrelevanz unterliegen, zu gegebener Zeit noch einmal kontrolliert werden (Monitoring).</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt werden.</p> <p>Die Maßnahmen werden zu gegebener Zeit beachtet und durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen erst durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ausgelöst werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht das Erfordernis besteht, eine nochmalige Kartierung der Tierarten durchzuführen.</p>	
<p>26 Naturschutzbund Deutschland (NABU)</p>		
<p>26.1 Stellungnahme vom 14.12.2019</p>	<p>Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB</p>	
<p>Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Preetz-Probstei.</p> <p>Im Prinzip sind die beantragte Baumaßnahme zur Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes St. Anna der Deutsch-Ordens Altenhilfe GmbH sowie die Schaffung weiterer Kindergartenplätze zu begrüßen.</p> <p>Zu Bedauern ist jedoch der Verlust eines nicht unwichtigen Biotopes am Rande der 'Panau-Niederung'.</p> <p>Leider fehlen im Umweltbericht einige nicht ganz unwichtige Angaben: Die Größe der zur Neuanlage vorgesehenen Fläche ist nicht angegeben, sondern nur die Größe des gesamten Grundstückes. Es fehlen weiter die Größen des Feuchtgebietes, des Kleingewässers sowie des Dauergrünlandes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zwischenzeitlich für die Behördenbeteiligung und für die öffentliche Auslegung ausgearbeitet wurde. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden</p>	<p><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Zu begrüßen ist der Erhalt des Knicks und des Feuchtgebietes mit dem geschützten Kleingewässer. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls zu begrüßen.</p> <p>Die Qualität der "Pferdeweide" ist unzureichend beschrieben.</p> <p>Wurde die Fläche intensiv oder extensiv beweidet?</p> <p>Dauergrünland, und um das handelt es sich hier auf jeden Fall, hat einen nicht zu unterschätzenden Wert im Hinblick auf Biodiversität auch bei einer "beschränkten" pflanzlichen Artenvielfalt, z. B. Anzahl verschiedener Grasarten, dann als Lebensraum unterschiedlicher Insektenarten, Pilzen und Protisten, um nur einige Gruppen zu erwähnen.</p> <p>Ein sehr wichtiger Aspekt das Dauergrünland betreffend ist dessen Eigenschaft als CO₂-Speicher. Dauergrünland wird eine mindestens gleiche Speicherleistung wie die eines Nutzwaldes zugerechnet. Die Beseitigung von Dauergrünland trägt folglich zu der CO₂-bedingten Klimaerwärmung bei.</p> <p>Deshalb ist zu fordern, dass an anderer Stelle Dauergrünland gleicher Fläche neu angelegt wird.</p> <p>Die Anlage von Gründächern auf dem Neubau ist sehr zu</p>	<p>wird noch kein ausgearbeiteter Umweltbericht vorgelegt. Die frühzeitigen Beteiligungen dienen dazu, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu ermitteln. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Grünlandfläche handelt es sich um Dauergrünland. Die Grünlandfläche ist dem Biotoptyp 'Artenarmes Intensivgrünland' zuzuordnen. Dieser Biotoptyp ist nicht gesetzlich geschützt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die naturschutzrechtlichen Eingriffe auf der Ebene des B-Planes ermittelt werden. Die Bewertung der Eingriffe und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs richten sich nach dem Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Baurecht'.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>begrüßen.</p> <p>Im Lauf der Baumaßnahmen werden sicher große Bereiche der Geländeoberfläche zerstört werden. Es ist sicher auch grünplanerische Gestaltung der die Gebäude umgebenden Flächen bzw. Außenflächen vorgesehen.</p> <p>Hier bietet es sich an, keinen Mutterbodenauftrag vorzunehmen, sondern stattdessen eine Magermischung zur Anlage von Wildwiesen aufzutragen - anstelle monotoner Rasenflächen.</p> <p>Als Kompensation für die vermuteten Fledermaustagesquartiere sollten an geeigneter Stelle Fledermauskästen an den Gebäuden installiert werden.</p> <p>Gleichfalls bietet es sich an, Nisthilfen für Rauchschwalben und Mauersegler anzubringen.</p> <p>Magerwiesen, Fledermausquartiere und Schwalbennester bieten den Bewohnern und natürlich auch den Kindern ein abwechslungsreiches und einfach schönes Naturerlebnis.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung nicht zu einem bedeutsamen Verlust von Tagesquartieren führen wird. Aus diesem Grund besteht nicht das Erfordernis, Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen an den Gebäuden oder an geeigneten Bäumen anzubringen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden genannten Vogelarten derzeit nicht im Plangebiet vorkommen. Insofern besteht kein Anlass zur Schaffung von Ersatzquartieren.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
27	Landeshauptstadt Kiel	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
27.1	Stellungnahme vom 11.12.2019	Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass die Belange der Landeshauptstadt Kiel durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.</p> <p>Um den zu Grunde liegenden Planungswillen der Gemeinde aber noch besser nachvollziehen zu können, regen wir an, wenn bereits im nächsten Beteiligungsschritt konkretisierende Aussagen aus dem angestrebten Vorhaben- und Erschließungsplan mit zur Verfügung gestellt werden könnten, da beispielsweise die Definition eines Quartierszentrums auch andere Nutzungen als die ursprünglich geplanten suggeriert.</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentintal bestehen darüber hinaus keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes erst auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet wird. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Zweckbestimmung des Sondergebietes zwischenzeitlich klarer formuliert wurde. Das Sondergebiet hat nunmehr die Zweckbestimmung 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen'.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<u>Der Stellungnahme wurde gefolgt</u>
27.2	Stellungnahme vom 06.08.2020	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	
	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass die Belange der Landeshauptstadt Kiel durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.</p> <p>Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentintal bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
28	Stadt Plön		
28.1	Stellungnahme vom 09.12.2019	Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
	Gegen die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Raisdorf (jetzt: Stadt Schwentintal) werden von der Stadt Plön weder Bedenken vorgebracht noch Anregungen oder Hinweise gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</u>
P1	Privat: Anlieger		

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
August-Streifert-Straße		
P1.1 Stellungnahme vom 13.12.2019	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	
<p>Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf einzelne Kapitel der Begründung:</p> <p>1. Zu Kapitel 8 'Erschließung und Stellplätze'</p> <p>Bezüglich der Erschließung des Grundstückes wird auch die 'August-Streifert-Straße' genannt.</p> <p>Ist die Erschließung im Rahmen der Baumaßnahme gemeint oder auch die anschließende alltägliche Nutzung?</p> <p>Die 'August-Streifert-Straße' ist eine verkehrsberuhigte Spielstraße.</p> <p>Bezüglich der Stellplätze finden sich in der Begründung keine weiteren Angaben. Auf der Grundlage des Verkehrsgutachtens müssen sich diese ausschließlich am 'St.-Annen-Weg' befinden.</p> <p>2. Zu Kapitel 10 'Verkehrsgutachten'</p> <p>Das Verkehrsgutachten wird zitiert mit dem Satz, dass "das vorhandene Straßennetz grundsätzlich in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen aufzunehmen". Gemeint war hier der St. Annen-Weg.</p>	<p>Das Plangebiet grenzt an den 'St.-Annen-Weg' und die 'August-Streifert' an. Mit der 34. Änderung des F-Planes erfolgt keine Beschränkung der Erschließungsfunktion der beiden Straßen.</p> <p>Im Bebauungsplan sollen die Lage der Stellplätze und deren Erschließung festgesetzt werden. Daneben sind im Durchführungsvertrag Regelungen zur Zulässigkeit einer Anbindung an die 'August-Streifert-Straße' vorgesehen. So sollen z.B. die Stellplatzanlagen östlich des bestehenden Gebäudes errichtet werden. Sie werden über den 'St.-Annen-Weg' erschlossen werden.</p> <p>Der Sachverhalt ist der Gemeinde bekannt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der Stellplatzanlagen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 74 festgelegt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen</u></p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Es steht aber ebenfalls in dem Gutachten, dass die 'August-Streifert-Straße' als verkehrsberuhigte Spielstraße nicht dazu geeignet ist, den durch den geplanten Erweiterungsbau entstehenden zusätzlichen Verkehr und Parkbedarf abzudecken. Dies wird hier aber nicht erwähnt.</p> <p>3. Zu Kapitel 13 'Auswirkungen der Planung'</p> <p>"Negative Auswirkungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen sind nicht erkennbar..."</p> <p>Auch hier wird nicht differenziert zwischen 'St. Annen-Weg' und 'August-Streifert-Straße'. Die Auswirkungen sind nur dann nicht erkennbar, wenn durch Planung und Festsetzung jeglicher zusätzlicher Verkehr in der als verkehrsberuhigte Spielstraße deklarierten 'August-Streifert-Straße' ausgeschlossen wird, wie es das Verkehrsgutachten ausdrücklich fordert.</p> <p>Es wird darüber hinaus angegeben, dass die möglichen Auswirkungen der Planung durch Maßnahmen der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingriffsvermeidung 2. Eingriffsminimierung 3. Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. 	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Haupterschließung des Grundstücks über den 'St.-Annen-Weg' erfolgen soll. Der 'August-Streifert-Straße' wird für die Erschließung des Grundstücks eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Die Bedeutung der 'August-Streifert-Straße' für die Erschließung des Grundstücks, insbesondere für die Ver- und Entsorgung und als Rettungsweg, wird auf Seite 22 des Verkehrsgutachtens dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Planung geht davon aus, dass es in der 'August-Streifert-Straße' zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen wird. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von der 'August-Streifert-Straße' problemlos aufgenommen werden. Es ist nicht zutreffend, dass in dem Verkehrsgutachten die Forderung formuliert wird, dass für die 'August-Streifert-Straße' zusätzlicher Verkehr auszuschließen sei. Es wird seitens der Stadt auf die Ausführungen verwiesen, die auf der Seite 22 des Verkehrsgutachtens dargelegt sind.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Zu Punkt 1. und zu Punkt 2. werden aber keine Maßnahmen aufgelistet. Es stellt sich hier die Frage, ob nicht auch in der genannten Reihenfolge vorgegangen werden muss.</p> <p>Nach den Aussagen des Artenschutzberichtes wird der Knick auf einer Länge von 105 m entwidmet und verliert damit seine Schutzfunktion. Es wird z. B. nicht geprüft, ob der Ausgleich nicht auch in räumlicher Nähe zum Plangebiet erfolgen kann, um somit den beeinträchtigten Tieren vor Ort einen intakten Lebensraum zu bieten und damit die Artenvielfalt hier zu erhalten.</p> <p>4. Zu Kapitel 14 'Umweltbericht'</p> <p>Eine "hohe Reliefenergie" wird zwar genannt, aber im Zusammenhang mit dem (in der Planung im Detail benannten) geplanten Neubau in keiner Weise in Zusammenhang gebracht. Ein in Gefällrichtung 60 m langes Gebäude muss oben tief eingegraben werden, oder unten auf einem Berg stehen. Im Bebauungsplan der angrenzenden Wohnbebauung nach Süden und nach Norden ist für den gesamten Bereich 'Schreiberkoppel' festgelegt worden, die Bebauung an das Relief des Geländes anzupassen. So ist parallel zum 'St.-Annen-Weg' eine</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Eingriffsminimierung sowie die Kompensationsmaßnahmen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 74 festgelegt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Knick als gesetzlich geschütztes Biotop erhalten wird. Da durch die heranrückende Bebauung Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die zu dem Verlust von einigen Bruthabitaten von Vögeln führen können, wird als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme ein Knick mit gleicher Länge an einem geeigneten Standort in der Stadt angelegt. Hierdurch werden Bruthabitate für Vögel geschaffen. Damit wird erreicht, dass sich für die durch die Beeinträchtigung betroffenen Vogelarten keine Verschlechterung hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ergeben wird.</p> <p>Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme ist an das konkrete Bauvorhaben geknüpft, das durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Festlegung zu der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse getroffen wird. Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu der die zulässige Anzahl der Vollgeschosse zählt, werden im Bebauungsplan Nr. 74 getroffen werden.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>dreigeschossige Bebauung vorgegeben, dann - noch oberhalb des geplanten Erweiterungsbaus - eine zweigeschossige Bebauung und auf der gesamten restlichen Hanglage eine eingeschossige Bauweise.</p> <p>"...wertvoll ist die am Grundstücksrand existierende Baumreihe aus Kastanien anzusehen, die unbedingt zu erhalten ...ist"</p> <p>Wenn das Grundstück fast bis zur Höhe der Baumkronen aufgeschüttet werden muss, damit des geplante Gebäude im unteren Bereich bei dem vorhandenen Gefälle nicht "in der Luft hängt", dürfte es bei der sehr nah an die Kastanien herangehende Planung etwas schwierig werden, die Bäume zu erhalten.</p> <p>Es werden keine Aussagen zum Schutz der Kastanien getroffen. Auch hier stellt sich die Frage der o.g. Eingriffsvermeidung und -minimierung.</p> <p>"Diese sich fast wie eine Baulücke darstellende Freifläche..."</p> <p>Diese Formulierung unterstellt quasi, dass sich eine Bebauungsmöglichkeit regelrecht aufdrängt.</p> <p>Der Wechsel im Bauleitplanverfahren von § 13a BauGB auf ein Normalverfahren lässt eindeutig den Schluss zu, dass es sich hier eben gerade nicht um eine Baulücke handelt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht vorgesehen ist, das Gelände im Bereich der Bäume aufzuschütten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Festsetzungen zum Erhalt der Kastanien im Bebauungsplan Nr. 74 getroffen werden.</p> <p>Die Stadt hält es für zutreffend, dass sich die Pferdeweide wie eine große Baulücke darstellt, da sie an drei Seiten von Siedlungsgrundstücken eingfasst wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass es sich bei der Fläche nicht um eine Baulücke im baurechtlichen Sinne handelt. Gleichwohl lässt sich die Fläche in Hinblick auf ihre bauliche Umgebung als Baulücke beschreiben. Die Stadt hält die Fläche für eine Bebauung geeignet.</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
P1.2	Stellungnahme vom 07.08.2020	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	
	<p><u>Hinweis:</u> Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich sowohl auf Inhalte der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74. Es werden nachfolgend die Aussagen aufgeführt und abgewogen, die sich auf die Inhalte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen. Die Aussagen, die sich auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 beziehen, werden in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 74 abgewogen.</p>		
	<p>In der Angelegenheit hatten wir bereits mit Schriftsatz vom 24.01.2019 Einwendungen und Bedenken im Planverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 'Schreiberkoppel' vorgebracht. Diesen Einwendungen und Bedenken wurde teilweise Rechnung getragen. Insofern möchten wir uns für die Berücksichtigung im Namen unserer Mandantschaft bedanken.</p> <p>Bedauerlicherweise wurden einige Einwendungen nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt. Des weiteren gibt es neue Bedenken gegen die ausgelegten Planmaterialien, die wir hiermit namens und in Vollmacht unserer Auftraggeber innerhalb der bis zum 07.08.2020 laufenden Auslegungsfrist artikulieren.</p> <p>Beabsichtigt ist nicht mehr die Festsetzung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf', sondern nunmehr ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Soziale und gesundheitliche Einrichtungen'. Wir halten diese Änderung gegenüber dem vorausgegangenen Planentwurf für richtig, eine Begründung fehlt diesbezüglich aber. Wir vermuten, dass die von uns mit Schreiben vom 24.01.2019 vorgetragenen Bedenken für die Änderung ausschlaggebend waren.</p> <p>Im Hinblick auf des ausliegenden Entwurfes der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende neue Einwendungen und Bedenken hinzugetreten:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Sofern in der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes negative Auswirkungen in Form von zusätzlichem Verkehrsaufkommen in der 'August-Streifert-Straße' verneint werden (vgl. dort Seite 9), weil lediglich ein geringfügiges zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehe, ist auch dies nicht nachvollziehbar. Das Verkehrsgutachten basiert auf Annahmen, die nicht auf der Grundlage der beabsichtigten Festsetzungen ermittelt wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur beabsichtigten Bebauungsplanung verwiesen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Baugrundstück zwei Stellplatzanlagen vorgesehen sind. Diese sollen östlich des bestehenden Gebäudes errichtet werden. Sie werden ausschließlich über den 'St.-Annen-Weg' erschlossen. Zwischen dem alten Gebäude und dem geplanten Neubau soll eine Grundstückszufahrt entstehen, die von dem Behinderten-Fahrdienst sowie für die Anlieferung, die sich auf den Neubau bezieht, genutzt werden sollen. Diese Zufahrt liegt an der 'August-Streifert-Straße'. In dem Verkehrsgutachten wird der Planfall untersucht, dass in dem Neubau zwei Praxen, eine Physiotherapiepraxis und eine Ergotherapiepraxis, untergebracht werden. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in dem Neubau zwei Praxen für medizinische Berufe zulässig. Diese Festsetzung ermöglicht die Errichtung von Arztpraxen. Da Arztpraxen im Durchschnitt im Tagesverlauf einen höheren Publikumsverkehr aufweisen als Praxen für Physiotherapie und Ergotherapie, würde sich ein höheres Verkehrsaufkommen ergeben. Wenn in dem Neubau zwei Arztpraxen entstehen würden, würde sich die dreifache Verkehrsmenge im Vergleich zu den Praxen für Physiotherapie und Ergotherapie ergeben. Wie bereits oben dargelegt wurde, werden die beiden Stellplatzanlagen, von denen die südlich gelegene die Besucher-Stellplätze für die beiden Praxen bereithält, ausschließlich über den 'St.-Annen-Weg' erschlossen. Eine Betroffenheit der Anwohner der 'August-Streifert-Straße' ist nicht erkennbar.</p> <p>Bei der 'August-Streifert-Straße' handelt es sich um einen Wohnweg. Gemäß der RAST ist für einen Wohnweg wie die 'August-Streifert-Straße' ein Verkehrsaufkommen von bis zu 150 Kfz/h (= 150</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Generell lässt die Flächennutzungsplanung nach wie vor eine Auseinandersetzung mit Standortalternativen zum 'Quartierstreff' vermissen.</p>	<p>Fahrbewegungen pro Stunde) angemessen. Zur Zeit ist in der 'August-Streifert-Straße' eine Verkehrsstärke von 26 Kfz/h festzustellen. Das bedeutet, dass sich eine Zunahme der Verkehrsstärke um bis zu 124 Kfz/h noch im vertretbaren Rahmen bewegen würde.</p> <p>Die Zunahme des Kfz-Verkehrs, der durch das Planvorhaben in der 'August-Streifert-Straße' verursacht werden wird, wird geringfügig sein. Während für die beiden Praxen für Physiotherapie und Ergotherapie zusammen ein Verkehrsaufkommen von 12 Fahrzeugen in der Spitzenstunde anzusetzen ist, wäre für zwei Arztpraxen ein Verkehrsaufkommen von 36 Fahrzeugen in der Spitzenstunde anzusetzen. Die 'August-Streifert-Straße' könnte ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 36 Fahrzeugen in der Spitzenstunde ohne weiteres aufnehmen. Da die Besucher der Praxen vorwiegend die Stellplatzanlage, die östlich des bestehenden Gebäudes errichtet werden soll und die für die Besucher der Praxen vorgesehen ist, nutzen werden, ist festzustellen, dass sich für die 'August-Streifert-Straße' hinsichtlich des Verkehrsaufkommens keine nennenswerte Zusatzbelastung ergeben wird.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Planvorhaben um eine Ergänzung zu dem bestehenden Alten- und Pflegeheim handelt. Als zusätzliches Angebot sollen Pflegewohnungen sowie Tagespflegeplätze geschaffen werden. Aufgrund der Synergieeffekte, die sich durch das räumliche Nebeneinander der bestehenden und geplanten Nutzungen ergeben, ist der gewählte Standort bevorzugt zu prüfen. Da die geplanten Nutzungen zu keinen unüberwindbaren Konflikten mit den</p>	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
		<p>umgebenden Nutzungen führen, ist der Standort als sehr gut geeignet anzusehen.</p> <p>Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass sich dieser Standort zusätzlich dafür eignet, um dort eine Kindertagesstätte und einen "Quartierstreff" zu errichten.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde keine andere Fläche zur Verfügung steht, um die geplanten Nutzungen zu realisieren.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>	
P2	Privat 2: Anlieger Radwardstraße		
P2.1	Stellungnahme vom 05.08.2020	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB	
	<p><i>Hinweis:</i> Die abgegebene Stellungnahme bezieht sich sowohl auf Inhalte der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch auf Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74. Es werden nachfolgend die Aussagen aufgeführt und abgewogen, die sich auf die Inhalte 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen. Die Aussagen, die sich auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 74 beziehen, werden in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 74 abgewogen.</p>		
	Wir beziehen uns auf das Schreiben unseres Anwaltes Herrn Dr. Tüxen vom 24.01.2019, auf welches wir bis heute leider keine Reaktion erhalten haben.	Bei dem Schreiben vom 24.01.2019 handelt es sich um eine Stellungnahme, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dem Planentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 abgegeben worden war. Dieses Planvorhaben wurde umgestellt auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74. Die abgegebene Stellungnahme wurde ausgewertet. Da der Planungs- und Abwägungsprozess noch durchlaufen wird, konnte noch keine Benachrichtigung über das abschließende	<u>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen</u>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Auch die geplante 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und die resultierende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde uns nicht mitgeteilt, was wir als angemessene Reaktion sehr begrüßt hätten.</p> <p>Unterstützt durch die Tatsache, dass unsere Anregungen aus dem Schreiben von Herrn Dr. Tüxen in der aktuellen Planung keinerlei Berücksichtigung finden, sind wir als Bürger und Anwohner natürlich sehr enttäuscht.</p> <p>Die Option, fehlende Kindergartenplätze durch die Anmietung einer Kindertagesstätte im geplanten Quartierszentrum bereitzustellen, macht deutlich, dass dieses Projekt ungeachtet jeglicher Wirtschaftlichkeit politisch umgesetzt werden soll.</p> <p>Schließlich wurde bereits avisiert, dass die Baukosten von den ursprünglich geschätzten 8 Millionen auf mindestens 11 Millionen ansteigen werden. Der Mietpreis des Kindergartens für die Stadt Schwentimental erhöht sich somit unkalkulierbar anteilig zu den Baukosten. Eine entsprechende Anmerkung eines Bauausschussesmitgliedes hierzu, dass ein Kindergarten wichtig sei, aber nicht um jeden Preis, wurde keine Beachtung geschenkt und auf andere Ausschüsse verwiesen.</p>	<p>Abwägungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellungsbeschlüsse für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 ortsüblich bekanntgemacht wurden. Gleiches gilt für die öffentliche Auslegung der jeweiligen Entwürfe.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die persönliche Meinungsäußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Finanzierung des Bauvorhabens ist Sache des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger wird sich im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 dazu verpflichten, eine Kindertagesstätte innerhalb des Plangebietes zu errichten.</p> <p>Über eine Anmietung durch die Stadt ist bislang nicht beschlossen worden. Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p>	

Die nachfolgend aufgeführten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden
1	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abteilung 'Technischer Umweltschutz'
3	Landesamt für Denkmalpflege
4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf
5	Ev.-Luth. Philippus Kirchengemeinde Klausdorf in Schwentinental
6	Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
7	Polizeidienststelle Schwentinental
8	Eisenbahn-Bundesamt
9	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
11	Agentur für Arbeit
12	Bundesnetzagentur
13	Deutsche Post AG
14	Stadtwerke Schwentinental GmbH
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
16	Hauptzollamt Kiel
17	Finanzamt Plön
18	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
19	Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.
20	Autokraft GmbH
21	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
22	GKK Gemeinschaftskraftwerk Kiel

Nr.	Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden
23	Freiwillige Feuerwehr Klausdorf
24	Freiwillige Feuerwehr Raisdorf
25	Stadt Preetz
26	Amt Schrevenborn
27	Amt Preetz-Land